Der Versuch einer Reform des Strafverfahrens und der Strafgerichtsverfassung in den Jahren 1885, 1894 und 1895.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität
zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von
Paul Otto Bolder
Gerichtsreferendar
aus Köln am Rhein

Buch- und Kunstdruckerei Wilh. Postberg, Bottrop i. W.

1934

Referent: Professor Dr. Kern

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät zu den darin ausgesprochenen Anschauungen keine Stellung.

Meinen Eltern!

I. Inhaltsverzeichnis.

II. Verzeichnis der Abkürzungen.

Fünfte Legislaturperiode, II. Session 1882/83, 20. Sitzung = 5. L. II. S. 1882/83, 20. Sitzung.

Fünfte Legislaturperiode, II. Session 1882/83, Reichstagsdrucksache Nr. 111 = 5. L. II. S. 1882/83, Nr. 111.

E	=	Entwurf
EG	=	Einführungsgesetz
GVG	=	Gerichtsverfassungsgesetz
Komm.-E.	=	Kommissionsentwurf
KO	=	Konkursordnung
LG	=	Landgericht
OLG	=	Oberlandesgericht
RG	=	Reichsgericht
RGBl	=	Reichsgesetzblatt
RJG	=	Reichsjustizgesetze
RJK	=	Reichsjustizkommission
RT	=	Reichstag
StA	=	Staatsanwaltschaft
StGB	=	Strafgesetzbuch
StPO	=	Strafprozeßordnung
DJT	=	Deutscher Juristentag
DJZ	=	Deutsche Juristenzeitung
GA	=	Goltdammers Archiv
GS	=	Gerichtssaal
JW	=	Juristische Wochenschrift
Pr. Jhrb.	=	Preußische Jahrbücher
Zeitschrift	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

III. Literaturverzeichnis.

Anonymus, Ist die jetzige StPO abzuändern oder aufzuheben? Gerichtssaal, Bd. 38, Stuttgart, 1886.

Anton, O., In letzter Stunde. Ein kriminalpolitisches Mahnwort. Berlin, 1893.

Appelius, Hugo, Ist eine Vermehrung der Rechtsmittel im Strafverfahren erforderlich? Eine brennende Frage der Gegenwart. Kassel, 1884.

Aschrott, P. F., Die Reform des Strafverfahrens und der zur Zeit vorliegende Gesetzentwurf, Berlin, 1895.

— Die Berufung in Strafsachen im Lichte der Statistik, DJZ. I. Jahrgang, Berlin, 1896.

Auerbach, E., Zur Reform unseres Strafverfahrens. Kritische Beleuchtung des Gesetzentwurfs betreffend Aenderungen und Ergänzungen des GVG und der StPO. Berlin, 1894.

Bacmeister, D., Zur Verbesserung unserer Strafgerichtsordnung, Cuxhaven, 1896.

Bar, L., von, Die Berufung im Strafverfahren, Die Nation, 3. Jahrg. Berlin, 1885/86.

— Die projektierte Aenderung des deutschen Strafprozesses, Die Nation, XII. Jahrg. Berlin, 1894/95.

Beling, E., Die Wiedereinführung der Berufung in Strafsachen. Vortrag, gehalten am 5. April 1894. Breslau, 1894.

Benecke-Beling, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, Breslau, 1900.

Berolzheimer, F., Die Entschädigung unschuldig Verurteilter und Verhafteter. Erlanger Dissertation. Fürth, 1891.

Berthold, Die Reform des Strafprozesses, Zukunft, VIII. Jahrgang, Berlin, 1894.

Binding, K., Der Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen und Ergänzungen des GVG und der StPO, besprochen von, Berlin, 1895.

Bornhak, C., Zur Reform des Strafprozesses, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 19. Bd. Berlin, 1899.

Böttrich, Die Strafkammern als Gerichte erster Instanz und die Erfahrungen der Praxis, Goltdammers Archiv, 32. Bd., Berlin, 1884.

Bozi, A., Zur Kritik des GVG, Archiv für öffentliches Recht, 10. Bd. Freiburg und Leipzig, 1895.

Brandis, E., Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, Leipziger Dissertation. Leipzig, 1905.

Brettner, Die Eideslehre im neuen Strafprozeßentwurf, Archiv für Strafrecht, Bd. 42. Berlin, 1894.

— Glossen zu Bindings Kritik des Entwurfs, Goltdammers Archiv, Bd. 43. Berlin, 1895.

Brunner, Heinr., Die Entstehung der Schwurgerichte, Berlin, 1872.

— Deutsche Rechtsgeschichte in „Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Karl Binding“ II. Abt. 1. Teil, 1. Bd. 2. Aufl. Leipzig, 1906.

Buchka, Gerh. von, Bericht über die in der Reichstagssession 1894/95 nicht zur Verabschiedung gelangten Gesetzentwürfe, DJZ. I. Jahrg. Berlin, 1896.

Buehl, Unsere Strafrechtspflege, Preußische Jahrbücher, Bd. 87. Berlin, 1897.

Bülow, C. Freiherr von, Die Reform unserer Strafrechtspflege, Berlin, 1893.

Burlage, E., Die Entschädigung der unschuldig Verhafteten und der unschuldig Bestraften, Berlin, 1905.

Clodius, O., Gegen die Berufung im Strafverfahren, praktische Bedenken. Altona, 1894.

Cordes, Schwurgericht oder Schöffengericht? Ein Beitrag zur Reform unserer Strafgerichte und Schwurgerichte. Vortrag. Bremen, 1895.

Damme, Verzögerungen und Beschleunigungen im deutschen Strafprozeß. Ein Beitrag zur Würdigung des dem Bundesrat vorgelegten Entwurfs zur Abänderung der StPO. Preußische Jahrbücher, Bd. 76. Berlin, 1894.

Denkschrift über die Schöffengerichte. Ausgearbeitet im Königlich-Preußischen Justiz-Ministerium, Berlin, 1873.

Ditzen, Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund neuen Zeugenbeweises, Gerichtssaal, Bd. 47. Stuttgart, 1892.

— Ueber den § 404 der StPO. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 18. Berlin, 1898.

Dochow, Adf., Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich in „Holtzendorffs Handbuch des Strafprozeßrechts“, Berlin, 1879.

Elben, Haben sich die Vorschriften des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, Titel 4 (Schöffengerichte), bezüglich der Zuziehung von Laien in Strafsachen in der Praxis bewährt, oder erscheinen gesetzliche Aenderungen ratsam, und nach welchen Richtungen? Gutachten auf dem 18. Deutschen Juristentage. Verhandlungen des 18. Deutschen Juristentages, Berlin, 1886.

Engell, Werner, Die Entschädigungs- und Wiedergutmachungspflicht des Staates gegenüber unschuldig Bestraften und Verhafteten. Hamburger Dissertation, Breslau, 1927.

Fecht, H. A., Die Gerichtsverfassungen der Deutschen Staaten. Erlangen, 1868.

Flöckher, Adf. von, Kritik des Gesetzentwurfs betreffs Abänderung des GVG und der StPO. Erlanger Dissertation. Erlangen, 1894.

Friedländer, Max, Die Wiederaufnahme des Verfahrens in „Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nach der Reichs-StPO", Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 18. Berlin, 1898.

Fuld, L., Zur Reform des deutschen Strafverfahrens. Leipzig, 1885.

Fuchs, Für das neue Prozeßverfahren, Goltdammers Archiv, Bd. 29. Berlin, 1881.

— Zur Reform des Strafprozesses. Unter besonderer Berücksichtigung der Schriften von Fuld, Zur Reform des deutschen Strafverfahrens und von v. Schwarze, Die Beeidigung der Zeugen im Strafverfahren. Gerichtssaal, Bd. 37. Stuttgart, 1885.

Gerland, O., Die beabsichtigten Aenderungen und Ergänzungen der GVG und der StPO. Grenzboten, Jahrgang 44, IV. Quartal, Leipzig, 1885.

Geyer, A., Die Entschädigung freigesprochener Angeklagten, Nord & Süd, Bd. 18. Breslau, 1881.

— Lehrbuch des gemeinen Strafprozeßrechts, Leipzig, 1881.

— Ueber die den unschuldig Angeklagten oder Verurteilten gebührende Entschädigung, Deutsche Zeit- und Streitfragen, Jahrgang 11, Heft 169. Berlin, 1882.

— Die Entschädigung unschuldig Verurteilter, Gerichtssaal, Bd. 36, Stuttgart, 1884.

— Zum neuesten Entwurf einer StPO, Gerichtssaal, Bd. 37. Stuttgart, 1885.

Gierke, O. von, Deutsches Privatrecht, Leipzig, 1895.

Glaser, J., Handbuch des Strafprozesses in „Bindings Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft", Leipzig, 1883/85.

Gneist, Rud., Freie Advokatur! Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen, Berlin, 1867.

Goldenring, G., Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen und Ergänzungen des GVG und der StPO. Straßburg, 1894.

— Die Berufung in Strafsachen, Goltdammers Archiv, Bd. 32, Berlin, 1884.

Goltdammer, Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurteilten, Goltdammers Archiv, Bd. 6. Berlin, 1858.

Hahn, C., StPO und GVG. Text mit Anmerkungen. Berlin, 1877.

— Die gesamten Materialien zum GVG. Auf Veranlassung des Reichsjustizamtes herausgegeben. Berlin, 1879.

— Die gesamten Materialien zur StPO und EG. Auf Veranlassung des Reichsjustizamtes herausgegeben. Berlin, 1880/81.

Heinze, Karl Frdr. Rud., Das Recht der Untersuchungshaft. Antrittsvorlesung, gehalten am 24. Okt. 1865 in Leipzig. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen. Bd. 27. Leipzig, 1866.

Hentig, Hans von, Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Dogmatisch und rechtsvergleichend dargestellt, Heidelberg, 1930.

Hertz, Eduard, Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Aufklärungszeitalters. Stuttgart, 1887.

Horn, L., Die Berufungsinstanz im Strafverfahren. Ein Beitrag zur Orientierung über die Frage der Wiedereinführung der Berufung. Berlin, 1884.

Huß, A., Einige Worte über die Berufung im Strafprozeß und die Aufhebung der Schwur- und Schöffengerichte. JW, Berlin, 1885.

Isensee, Wie wird die Verurteilung Unschuldiger vermieden oder doch vermindert werden? Dessau, 1883.

Jacobi, Leonhard, Der Rechtsschutz im deutschen Strafverfahren, Berlin, 1883.

Jaques, In den Verhandlungen des XIII. deutschen Juristentages, Berlin 1876.

Jastrow, J., Die Berufung in Strafsachen. Soziale Praxis, Berlin, 1897.

— Die Entschädigung unschuldig Verurteilter. DJZ. Berlin, 1897.

John, Rich. Ed., Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst EG in „Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches", herausgegeben von E. Bezold. Bd. VI. Erlangen, 1884.

Kade, C., Die Berufung in Strafkammersachen, Berlin, 1893.

— Der Eid und das Recht auf Wahrheit, Berlin, 1895.

Karsten, Ein Wort in letzter Stunde zur Reform der StPO. DJZ Jahrg. 1. Berlin, 1896.

Kayser E., Zur Berufung im Strafverfahren. Grenzboten, 53. Jahrgang, II. Quartal, Leipzig, 1894.

Keller, Adf., Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, Lahr, 1882.

Kohlrausch, E., Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, Berlin und Leipzig, 1912.

Kratsch, Joh. Friedr., Darstellung der Gerichtsverfassung in dem Preußischen Staate, Zeitz, 1833.

Kries, Aug. von, Vorverfahren und Hauptverfahren, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. IX. Berlin, 1889.

— Lehrbuch des deutschen Strafprozesses, Freiburg, 1892.

Kronecker, Bemerkungen aus der Praxis über das richterliche Vorbereitungsverfahren der StPO. Goltdammers Archiv, Bd. 29. Berlin, 1881.

— Die Entschädigung unschuldig Verhafteter, Berlin, 1883.

— Die Reformbedürftigkeit des Vorverfahrens im Strafprozeß, Zeit-

schrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. VII. Berlin und Leipzig, 1887.

— Vorverfahren und Hauptverfahren. Eine Replik. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 10. Berlin, 1890.

— Die Strafprozeßnovelle vor der 3. Lesung. DJZ. 1. Jahrg. Berlin, 1896.

Kulemann, W., Zur Reform der StPO und der Gerichtsverfassung. Gerichtssaal, Bd. 51. Stuttgart, 1895.

Lessing, Geo, Die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Nach dem Reichsgesetz vom 20. V. 1898 erläutert. Leipzig, 1898.

Liszt, F. von, Die Berufung in Strafsachen, Die Zukunft, Berlin, 1893.

Lodemann, Bemerkungen eines Praktikers zur Streitfrage über die Wiedereinführung der Berufung in Strafkammersachen. Gerichtssaal, Bd. 41. Stuttgart, 1889.

Loening, Edgar, Die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen eines deutschen Beamten nach deutschem Privatrecht und Staatsrecht. Festschrift. Frankfurt a. M., 1879.

Luden, Ist die Revision ein zulängliches Rechtsmittel gegen die Urteile der Strafkammern? Eine kritische Studie zu den §§ 249, 252, 260, 266, 276 StPO. JW. Berlin, 1883.

Lueder, Carl, Grundriß zu Vorlesungen über Deutsches Strafprozeßrecht. Erlangen, 1881.

Madelaine, Philipon de la, Des moyens d' indemniser l' innocence injustément accusée et punie. Bibl. philosophique du législateur, Berlin 1782.

Mamroth, E., Die Gefahren der neuen Novelle zum GVG und zur StPO. Bedenken aus der Praxis. Breslau, 1894.

Mayer, S., Zur Reform des deutschen Strafprozesses. Bemerkungen zu einigen Bestimmungen des Entwurfs zur Strafprozeßnovelle. Goltdammers Archiv, Bd. 33. Berlin, 1885.

Mayer, Edgar, Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens im Strafprozeß. Geltendes und künftiges Recht. Tübinger Dissertation. Breslau, 1931.

Menzen, Zur Berufungsfrage in Strafsachen. Hannover, 1899.

Merkel, in den Verhandlungen des 22. Deutschen Juristentages. Berlin, 1893.

Meves, Die StPO und ihre Reform. Goltdammers Archiv, 35. Bd. Berlin, 1887.

Meyer, Hugo, Das Strafverfahren gegen Abwesende, Berlin, 1869.

Meyer, in den Verhandlungen des XI. Deutschen Juristentages, Berlin, 1873.

Mittelstaedt, O., Die Berufung in Strafsachen. Preuß. Jahrbücher, 50. Band. Berlin, 1882.

— Glossen zur Reform des deutschen Strafprozesses. Preuß. Jahrbücher, 55. Band, Berlin, 1885.

— Rezension über „v. Bülow, Die Reform unserer Strafrechtspflege, Berlin, 1893“, in Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Berlin, 1894.

— Die Rückbildung der deutschen Strafgerichtsordnung. Preuß. Jahrbücher, Bd. 76, Berlin, 1894.

Mommsen, Theod., Römisches Strafrecht, in „Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft“, Leipzig, 1899.

Niessen, Gutachten über die Gesetzgebungsfrage: Soll im Falle der Freisprechung (oder der Nichterhebung der Anklage) für die Untersuchungshaft eine Entschädigung gewährt werden? In den Verhandlungen des XII. Deutschen Juristentages, Berlin, 1874.

Oehler, M., Schwurgerichte und Schöffengerichte, Berlin, 1896.

Olshausen, Just., Beiträge zur Reform des Strafprozesses, Berlin, 1885

— Haben sich die Vorschriften des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes Titel 4 (Schöffengerichte), bezüglich der Zuziehung von Laien in Strafsachen in der Praxis bewährt, oder erscheinen gesetzliche Aenderungen ratsam, und nach welchen Richtungen? Gutachten auf dem 18. Deutschen Juristentage. Verhandlungen des 18. Deutschen Juristentages, Berlin, 1886.

Ortloff, Herm., Für oder wider die Berufung in Strafsachen. Zur Erwägung im hohen Reichstage. München, 1896.

Peterson, Bemerkungen über den Instanzenzug des deutschen Strafprozesses. Goltdammers Archiv, 30. Bd., Berlin, 1882.

Philler, Erscheint eine Abänderung des § 65 StPO dahin, daß die Beeidigung der Zeugen in der Regel bei der ersten Vernehmung erfolgen soll, nach den bisherigen Erfahrungen wünschenswert? Gutachten auf dem 17. Deutschen Juristentage. Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages. Berlin, 1884.

Polte, Die Besetzung der Strafkammern in der Berufungsinstanz. DJZ, 1. Jahrg. Berlin, 1896.

Poppe, Adf., Der Kampf um die Berufung in Strafkammersachen seit Einführung der StPO bis zur Gegenwart. Göttinger Dissertation. Hannover, 1910.

Puchelt, E. S., Die StPO für das Deutsche Reich, unter Benutzung der Materialien sowie mit Vergleichungen anderer Gesetzgebungen nebst Doctrin & Praxis erläutert. Leipzig, 1879—1881.

Quistorp, Joh. Chr. von, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Rostock, 8. Aufl., 1828.

Rewold, Richter und Strafrechtspflege. Preuß. Jahrbücher, 87. Bd., Berlin, 1897.

Riecker, W., Die Entschädigung unschuldig Verhafteter und Bestrafter. Heidelberger Dissertation. Tübingen, 1911.

Ritter, Erwin, Die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Freiburger Dissertation, Freiburg, 1900.

Samter, M. K., Aus schöffengerichtlicher Praxis. Ein Beitrag zur Berufung und zur Organisation unserer Strafgerichte. Berlin, 1894.

Schiffer, Eugen, Der neueste Entwurf zur Reform des Strafverfahrens, Kattowitz, 1896.

Schmidt, O., Strafberufungskammern, ein gesetzgeberischer Vorschlag. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 11, Berlin, 1891.

Schoenemann, O., Betrachtungen über die Novelle zu GVG und StPO. Gera, 1894.

Schultetus, Die Zuständigkeit in Strafsachen, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 14. Bd., Berlin, 1894.

Schwarze, Frdr. Oskar von, Kommentar zu der deutschen StPO und zu den auf dieselbe bezüglichen Bestimmungen des GVG, Leipzig, 1878.

— Erörterung praktisch wichtiger Materien aus dem Strafprozeßrecht. Leipzig, 1881.

— Die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft. Gerichtssaal, Bd. 34. Stuttgart, 1883.

— Die Berufung im Strafverfahren und die StPO. Gerichtssaal, Bd. 35. Stuttgart, 1883.

— Nachträgliche Bemerkungen zu der „Entschädigung wegen unschuldig erlittener Haft.“ Gerichtssaal, Bd. 35. Stuttgart, 1883.

— Die Berufung im Strafverfahren und die StPO. Zweiter Beitrag. Gerichtssaal, Bd. 37. Stuttgart, 1885.

— Die Beeidigung der Zeugen im Strafverfahren. Ein Beitrag zur Revision der StPO. Berlin, 1885.

— Einige Bemerkungen betreffend die Berufung. JW. Berlin, 1885.

— Zur Revision der StPO — mit besonderer Berücksichtigung des von dem Bundesrate dem Reichstage vorgelegten Entwurfes. Gerichtssaal, Bd. 38. Stuttgart, 1886.

Sello, E., Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen. 1. Bd. Berlin, 1911.

Seuffert, Die Strafprozeßnovelle. DJZ 1. Jahrgang. Berlin, 1896.

Silberschlag, Die Frage der Entschädigung unschuldig Angeklagter in der preußischen Gesetzgebung. Gerichtssaal, Bd. 35. Stuttgart, 1883.

Simonsohn, A., Die Privatklage. DJZ 1. Jahrgang. Berlin, 1896.

Slupecki, Hans von, Die Reform des Strafprozesses. Berlin, 1896.

Stenglein, M., Bemerkungen zur Revision der deutschen StPO. Gerichtssaal, Bd. 33. Stuttgart, 1881.

— Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. Stuttgart, 1887.

— Empfiehlt sich die Durchführung des Systems der Schöffengerichte durch die gesamte erstinstanzliche Strafgerichtsverfassung? Gutachten auf dem 22. Deutschen Juristentage. Verhandlungen des 22. Deutschen Juristentages, Berlin, 1892.

— Wider die Berufung. Ein Mahnwort zur Novelle der StPO. Gera, 1894.

— in der DJZ 1. Jahrgang. Berlin, 1896.

— Kommentar zur StPO für das deutsche Reich. München, 1898.

Sueß, Emil, Die Stellung der Parteien im modernen Strafprozeß, Wien, 1898.

Thomsen, E., Das berufungslose Strafverfahren und seine natürlichen Funktionsbedingungen. Gerichtssaal, Bd. 50. Stuttgart, 1895.

Ullmann, E., Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, München, 1893.

— Gutachten über die Gesetzgebungsfrage: Ist im Falle der Freisprechung eine Entschädigung für die Untersuchungshaft zu gewähren? Gutachten für den 11. Deutschen Juristentag. Verhandlungen des 11. Deutschen Juristentages. Berlin, 1873.

Vollert, A., Gutachten über die Gesetzgebungsfrage: Soll im Falle der Freisprechung eine Entschädigung für die Untersuchungshaft gewährt werden? In den Verhandlungen des 11. Deutschen Juristentages. Berlin, 1873.

Wahlberg, Gutachten über die Gesetzgebungsfrage: Soll im Falle der Freisprechung eines Angeklagten Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft gewährt werden? In den Verhandlungen des 11. Deutschen Juristentages. Berlin, 1873.

Walther, Frdr., Die Rechtsmittel im Strafverfahren. Nach den Grundsätzen des englisch-französischen Strafprozeßrechts bearbeitet. München, 1853.

Warville, Brissot de, Le sang innocent vengé ou Discours sur les réparation dues aux accusés innocents, in Bibliothèque philosophique du législateur. Berlin 1784.

Weinreich, A. von, Die Frage der Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern. Vortrag. Straßburg, 1884.

Weiske, Jul., Abhandlungen aus dem Gebiete des teutschen Rechts, Leipzig, 1830.

West, Ueber die Anwendung des § 404 der StPO. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 16. Berlin, 1896.

Wiesand, Erscheint eine Abänderung des § 65 StPO dahin, daß die Beeidigung der Zeugen in der Regel bei der ersten Vernehmung erfolgen soll, nach den bisherigen Erfahrungen wünschenswert? Gutachten auf dem 17. Deutschen Juristentage. Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages, Berlin, 1885.

Wolff, Theod., Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderungen und Ergänzungen des GVG und der StPO. Goltdammers Archiv, Bd. 42. Berlin, 1894.

Wulffen, Erich, Der Strafprozeß, ein Kunstwerk der Zukunft. Vortrag. Stuttgart, 1908.

Zachariä, Heinr. Alb., Handbuch des deutschen Strafprozesses. Systematische Darstellung des auf den Quellen des gemeinen Rechts und der neueren deutschen Gesetzgebung beruhenden Kriminalverfahrens, in wissenschaftlicher Begründung und Verbindung. Göttingen, 1868.

Zacharias, Hans, Die amtlichen Reformversuche zur Strafgerichtsverfassung seit Entstehung der StPO. Göttinger Dissertation. Hamburg, 1921.

Zucker, in den Verhandlungen des 12. Deutschen Juristentages, Berlin, 1875.

— Keine Berufung in der Schuldfrage. Warnungsruf eines österreichischen Juristen. Gerichtssaal, Bd. 50. Stuttgart, 1895.

Zumpt, A. W., Das Kriminalrecht der römischen Republik. Bd. 1. 2. Abt. Die Beamten und Volksgerichte der römischen Republik. Berlin, 1865.

— Der Kriminalprozeß der römischen Republik. Leipzig, 1871.

* * *

Verhandlungen des VIII. Deutschen Anwaltstages am 12. und 13. IX. 1881.

Verhandlungen	des	XI.	Deutschen	Juristentages,	Berlin,	1873.
"	"	XII.	"	"	"	1874.
"	"	XIII.	"	"	"	1876.
"	"	XVII.	"	"	"	1885.
"	"	XVIII.	"	"	"	1886.
"	"	XXII.	"	"	"	1892.

* * *

Deutsche Juristenzeitung.
Juristische Wochenschrift.

Der Gerichtssaal.
Goltdammers Archiv (Archiv für Strafrecht).
Gruchots Beiträge.
Kritische Vierteljahrsschrift.
Preußische Jahrbücher.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Archiv für öffentliches Recht.
Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung.

Deutsche Revue.
Deutsches Wochenblatt.
Die Nation.
Die Zukunft.
Grenzboten.
Im neuen Reich.
Nord und Süd.
Soziale Praxis.

IV. Das amtliche Material zu den Reformversuchen zum GVG und zur StPO nach den Reichstagsverhandlungen.

A. Das Werden des GVG und der StPO.

1861 Königlicher Erlaß vom 25. II. 1861; wiedergegeben in 1. L. S. 1868, S. 124.

1865 E einer StPO für den preußischen Staat, erschienen bei A. Nauck & Co., Berlin, 1865.

1868 Antrag Wagner-Planck 1. L. S. 1868 Nr. 24. Beratung in der 5. und 9. Sitzung a. a. O. S. 24—28 und 124—129.

1869 Interpellation von Bernuth 1. L. S. 1869 Nr. 91. Besprochen in der 17. Sitzung vom 12. April 1869 a. a. O. S. 309—312.

1874 —1876: Entwurf und Motive einer StPO und eines GVG.

E (I) einer deutschen StPO nebst Motiven zu dem E und Anlagen zu den Motiven des E. Erschienen bei R. von Deckers Verlag, Berlin, 1873.

E (II) einer deutschen StPO nach den Beschlüssen der vom Bundesrat eingesetzten Kommission. Erschienen bei R. von Deckers Verlag, Berlin, 1873.

E (III) und Motive einer StPO 2. L. II. S. 1874/75 Nr. 5.

E und Motive einer GVG 2. L. II. S. 1874/75 Nr. 4.

Erste Beratung im RT-Plenum und Einsetzung der RJK: 16. und 17. Sitzung vom 24. und 25. XI. 1874: Beratung des GVG. 18. Sitzung vom 26. XI. 1874: Beratung der StPO.

Antrag Lasker a. a. O. Nr. 64 über die geschäftliche Behandlung der RJG. Beratung a. a. O. in der 19. Sitzung vom 27. XI. 1874.

Gesetzentwurf des Bundesrates betreffend die geschäftliche Behandlung des E eines GVG, einer StPO sowie der zugehörigen EG. a. a. O. Nr. 109. Vergl. RGBl. 1874 S. 194.

Mündlicher Bericht der RJK 2. L. III. S. 1875/76 3. Sitzung vom 29. X. 1875.

Anträge der RJK behufs Anordnung für die weitere Beratung der RJG, a. a. O. Nr. 22.

Gesetzentwurf über die geschäftliche Weiterbehandlung der RJG a. a. O. Nr. 144.

Vergl. RGBl. 1876 S. 15.

Bericht der RJK 2. L. IV. S. 1876 Nr. 8 über die Verhandlungen zum GVG.

Bericht der RJK 2. L. IV. S. 1876 Nr. 10 über die Verhandlungen zur StPO.

Zusammenstellung des E eines GVG mit den Beschlüssen der RJK a. a. O. Nr. 5.

Zusammenstellung des E einer StPO mit den Beschlüssen der RJK a. a. O. Nr. 7.

Beschlüsse des Bundesrats zu den Beschlüssen der RJK a. a. O. Nr. 22.

Antrag Miquél
Antrag Wehrenpfennig } Nicht in den Reichstagsdrucksachen, nur in den stenografischen Berichten enthalten. Die Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesrates — Nr. 22 — geht zur Vorberatung an die RJK.

Beratung a. a. O. in der 6. Sitzung vom 7. XI. 1876.

Mündlicher Bericht der RJK über die dem RT unter Nr. 22 mitgeteilten Beschlüsse des Bundesrates. Zusammenstellung der von der RJK in Veranlassung der dem RT mitgeteilten Beschlüsse des Bundesrates — Nr. 22 — gefaßten Abänderungsbeschlüsse mit den Beschlüssen der RJK in voriger Session — Nr. 5 — betreffend den E eines GVG: 2. L. IV. S. 1876 Nr. 35.

Mündlicher Bericht der RJK. über die dem RT unter Nr. 22 mitgeteilten Beschlüsse des Bundesrates. Zusammenstellung der von der RJK in Veranlassung der dem RT mitgeteilten Beschlüsse des Bundesrates — Nr. 22 — gefaßten Abänderungsbeschlüsse mit den Beschlüssen der RJK in voriger Session — Nr. 7 — betreffend den E einer StPO: 2. L. IV. S. 1876 Nr. 37.

2. Beratung der RJG im RT-Plenum 2. L. IV. S. 1876: 10. Sitzung vom 17. November 1876 und folgende Sitzungen.

Entwurf eines GVG nach den Beschlüssen des RT in 2. Beratung a. a. O. Nr. 81.

Entwurf einer StPO nach den Beschlüssen des RT in 2. Beratung a. a. O. Nr. 82.

Beschlüsse des Bundesrates zu den Beschlüssen des RT in 2. Beratung a. a. O. Nr. 115.

Kompromißanträge Miquél a. a. O. Nr. 138.

3. Beratung der RJG im RT-Plenum 2. L. IV. S. 1876: 33.—36. Sitzung vom 18.—21. XII. 1876.

Publikation des GVG am 27. Januar 1877.
Publikation der StPO am 1. Februar 1877.

B. Reformanträge in den Jahren 1882—1885.

a) Einführung der Berufung.

Antrag Munckel, Meibauer, Lenzmann: 5. L. II. S. 1882/83. Nr. 117.

Antrag Munckel, Lenzmann: 5. L. IV. S. 1884 Nr. 27.
Antrag Reichensperger Nr. 29.
Gemeinsame Beratung in der 20. Sitzung vom 30. April 1884.
Kommissionsbericht a. a. O. Nr. 149.

Antrag Munckel 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 13.
Antrag Reichensperger Nr. 18.
Gemeinsame Beratung in der 11. und 12. Sitzung vom 10. und 11. Dezember 1884.
Kommissionsbericht a. a. O. Nr. 166.
2. Beratung in der 77. Sitzung vom 15. April 1885.

b) Entschädigung für unschuldig verbüßte Haft.

Antrag Frohme 5. L. I. S. 1881/82 Nr. 70.

Antrag Phillips — Lenzmann 5. L. II. S. 1882/83 Nr. 11.
1. Beratung in der 23. Sitzung vom 5. XII. 1882.
Kommissionsbericht a. a. O. Nr. 267.

Antrag Phillips — Lenzmann 5. L. IV. S. 1884 Nr. 15.
1. Beratung in 20. Sitzung vom 20. IV. 1884.
Kommissionsbericht a. a. O. Nr. 110.

Antrag Lenzmann 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 43.
1. Beratung in 48. Sitzung vom 13. Februar 1885.
2. Beratung in 77. Sitzung vom 15. April 1885.

Kommissionsbericht a. a. O. Nr. 414.

c) Kompetenzvergrößerung der Schwurgerichte.

Antrag Phillips — Lenzmann 5. L. IV. S. 1884 Nr. 78.

C. Die Reformvorlage des Bundesrates mit Begründung 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 399.

D. Reformanträge in den Jahren 1885—1894.

a) Wiedereinführung der Berufung.

Antrag Reichensperger 6. L. II. S. 1885/86 Nr. 11.
1. Beratung in der 6. Sitzung vom 26. XI. 1885.
Bericht der Kommission a. a. O. Nr. 84.
2. Beratung in 55., 56., 61., 62., 64. Sitzung vom 26., 27., II. und 8., 8., 11. III. 1886.

Abänderungsantrag Munckel — Träger a. a. O. Nr. 99.
dto. Pfafferoth a. a. O. Nr. 164.
III. Beratung in 67. Sitzung vom 15. III. 1886.

Antrag Munckel 7. L. II. S. 1887/88 Nr. 17.
" Reichensperger a. a. O. Nr. 19.
Gemeinsame 1. Beratung in 16. Sitzung vom 18. I. 1888.
Gemeinsame 2. Beratung in 49. Sitzung vom 29. II. 1888.

Antrag Reichensperger 8. L. I. S. 1890/91 Nr. 158.
1. Beratung in der 152. Sitzung vom 20. I. 1892.
Abänderungsantrag Munckel — Träger a. a. O. Nr. 647.

Antrag Munckel 8. L. II. S. 1892/93 Nr. 23.
Antrag Reichensperger a. a. O. Nr. 26.
1. Beratung in der 78. Sitzung vom 19. IV. 1893.

Anhang: Abänderung des Vorverfahrens.

Antrag Munckel 8. L. II. S. 1892/93 Nr. 25.
1. Beratung in 78. Sitzung vom 19. April 1893.

b) Entschädigung für unschuldig verbüßte Haft.

Antrag Lenzmann 6. L. II. S. 1885/86 Nr. 12.
1. Beratung in 6. Sitzung vom 26. XI. 1885
Bericht der Kommission a. a. O. Nr. 155.
2. Beratung in 65. und 66. Sitzung vom 12. und 13. III. 1886.
Abänderungsantrag v. Rheinbaben a. a. O. Nr. 194.
Abänderungsantrag Kayser a. a. O. Nr. 199.
3. Beratung in 67. Sitzung vom 15. III. 1886.

Antrag Munckel 7. L. II. S. 1887/88 Nr. 20.
Antrag Rintelen a. a. O. Nr. 27.
1. Beratung in 8. Sitzung vom 7. XII. 1887.
2. Beratung in 32. und 43. Sitzung vom 8. und 22. II. 1888.
3. Beratung in 55. Sitzung vom 7. III. 1888.

Antrag Munckel — Lerche: 7. L. V. S. 1889/90 Nr. 34.

Antrag Rintelen 8. L. I. S. 1890/92 Nr. 144.
Antrag Traeger a. a. O. Nr. 155.
1. Beratung in 169. Sitzung vom 11. II. 1892.

Antrag Rintelen 8. L. II. S. 1892/93 Nr. 18.
1. Beratung in 10. und 78. Sitzung vom 7. II. 1892 und 19. IV. 1893.
Antrag Munckel a. a. O. Nr. 24.
1. Beratung in 78. Sitzung vom 19. IV. 1893.

Antrag Munckel 9. L. II. S. 1893/94 Nr. 37.

c) Kompetenzvergrößerung der Schwurgerichte.

Antrag Munckel 7. L. II. S. 1887/88 Nr. 16.
1. Beratung in 8. Sitzung vom 7. XII. 1887 und 16. Sitzung vom 18. I. 1888.
2. Beratung in 49. Sitzung vom 29. II. 1888.

E. Die Reformvorlage des Bundesrates mit Begründung 9. L. III. S. 1894/95 Nr. 73.

1. Beratung in 17.—19. Sitzung am 17.—19. I. 1895.

F. Die Reformvorlage des Bundesrates mit Begründung 9. L. IV. S. 1895/97 Nr. 73.

1. Beratung in 14. und 15. Sitzung vom 13. und 14. I. 1896.
Bericht der Kommission a. a. O. Nr. 294.
2. Beratung in 120.—124. Sitzung vom 10.—14. XI., und 128., 129., 130., 131., 132., 134., 135. Sitzung vom 20., 21., 23., 24., 25., 27., 28. XI. 1896.
Abänderunganträge Stadthagen a. a. O. Nr. 544.
v. Manteuffel und v. Buchka a. a. O. Nr. 320.
Rembold — Gröber a. a. O. Nr. 417.
Schmidt (Warburg) a. a. O. Nr. 546.
Munckel — Rickert a. a. O. Nr. 550.
v. Strombeck a. a. O. Nr. 545.
Günther a. a. O. Nr. 372.
Beckh — Munckel a. a. O. Nr. 537.
Munckel a. a. O. Nr. 536.
Beckh a. a. O. Nr. 538.
Cuny a. a. O. Nr. 549.
Frohme — Stadthagen a. a. O. Nr. 567.
v. Gültlingen a. a. O. Nr. 571.
Rembold a. a. O. Nr. 563.
Lerno a. a. O. Nr. 554.
Schmidt (Warburg) a. a. O. Nr. 564.
Rintelen a. a. O. Nr. 534.
Frohme a. a. O. Nr. 577.
v. Strombeck a. a. O. Nr. 569.
Stephan a. a. O. Nr. 548.
Munckel — v. Strombeck a. a. O. Nr. 568.
v. Buchka a. a. O. Nr. 332.
Stephan a. a. O. Nr. 553.
Schmidt — Broekmann a. a. O. Nr. 580.
Frohme — Stadthagen a. a. O. Nr. 584.
Hofmann a. a. O. Nr. 566.
Haußmann a. a. O. Nr. 582/83.
v. Strombeck a. a. O. Nr. 586.
Zusammenstellung des E eines Gesetzes betreffend Abänderungen und Ergänzungen des GVG und der StPO mit den Beschlüssen des RT in 2. Beratung: a. a. O. Nr. 587.
3. Beratung in 146. und 147. Sitzung vom 14. und 15. XII. 1896.
Abänderungsantrag v. Manteuffel a. a. O. Nr. 605.
Verzicht der verbündeten Regierungen auf Weiterberatung.

Vorwort.

Ziel dieser Arbeit ist die Darstellung der Strömungen im deutschen Geistesleben, die eine Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. I. 1877 und der Strafprozeßordnung vom 1. II. 1877 anstrebten und die Reformvorschläge der Jahre 1885 und 1894/95 auslösten. Die Wiedergabe des Inhalts der Reformvorschläge und die Aufzeigung des den Reformen zugestoßenen Schicksals ist damit verbunden.

Um das Ziel zu erreichen, erscheint es angebracht, zuvörderst einen Blick auf die Zeit ersten Werdens eines einheitlichen deutschen Strafprozeßrechts zu werfen. Stand doch das Deutsche Strafverfahrensrecht mit seiner Entstehung im Brennpunkt der Kritik: In Wissenschaft und öffentlicher Meinung fand es Feinde und Freunde.

So möge in der Gegenüberstellung der um die Entstehung und die Weiterentwicklung der Strafprozeßordnung kreisenden Bestrebungen ein Abschnitt im Werdegang des deutschen Strafprozeßrechts erstehen, und damit die gestellte Aufgabe ihre Erledigung finden.

Einleitung.

Die Aufgaben der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Jedes Strafprozeßrecht sucht zwischen zwei Interessen zu vermitteln: Dem Interesse an energischer Verfolgung des Schuldigen einerseits, an Freisprechung des Unschuldigen und Schonung des Unbeteiligten andererseits. Zur Befriedigung des ersten Interesses genügen die Machtmittel des Staates. Das Problem geht dahin, deren Gebrauch im Interesse des Unschuldigen und Unbeteiligten an feste Regeln zu binden. Diese Garantierung persönlicher Freiheitsrechte unter Wahrung der nötigen Energie in der Verbrechensverfolgung ist die Aufgabe einer Strafprozeßordnung.[1])

Eine Strafprozeßordnung aber kann ihre Sendung nicht erfüllen, wenn nicht gleichzeitig die Einrichtung der Gerichte, die die Prozeßordnung handhaben sollen, geregelt wird. Die Verfassung der Gerichte muß sich anschließen an die Bestimmungen, die das Verfahren ordnen, und die Ordnung des Verfahrens setzt eine bestimmte Verfassung der Gerichte voraus.[2]) Das Gerichtsverfassungsgesetz hat also die Aufgabe, richterliche Behörden zu konstruieren, die für das beabsichtigte Verfahren in allen Instanzen geeignete Organe sind.

---

[1]) Kohlrausch, S. 4.

[2]) Begründung des Entwurfes eines GVG und des EG in Hahn, Materialien zum GVG, S. 24.

I. Teil.

Die Wurzeln der Reformversuche.

1. Kapitel.

Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung.[1])

Im Verlaufe der Versuche, die Aufgaben zu lösen, die Strafverfahren und Gerichtsverfassung stellen, haben sich bestimmte Fragen als vornehmlich wichtig herausgestellt.

Im zweiten und dritten Viertel des Neunzehnten Jahrhunderts verlangten wissenschaftliche und politische Gründe eine Abänderung des in Deutschland herrschenden Strafverfahrensrechtes und der bestehenden Strafgerichtsverfassungen. Es handelte sich darum, an die Stelle des Gemeinen Deutschen Kriminalprozesses ein Strafverfahren zu setzen, das auf den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung beruhte. Es handelte sich ferner darum, neben die rechtsgelehrten Berufsrichter Volksrichter zur Entscheidung in Strafsachen heranzuziehen.

Diese Forderungen waren nach und nach Gemeingut der deutschen Rechtswissenschaft geworden, und man bemühte sich allenthalben, Strafverfahrensrecht und Strafgerichtsverfassung unter Zugrundelegung der neuen Theorien umzugestalten. Die Anerkennung eines Grundsatzes beläßt der Ausarbeitung im einzelnen großen Spielraum. Die Neugestal-

---

[1]) Vergl.: Das amtliche Material, vor allem die E I—III der StPO und den E des GVG,

die Motive, Anlagen zu den Motiven und die dortigen Literaturangaben,

die Kommissionsverhandlungen und -berichte,

die Reichstagsverhandlungen zu den RJG, ferner Dochow, S. 115, S. 120 ff., Fecht, v. Flöckher, S. 8 ff., Hahn, Materialien zur StPO, Hahn, Materialien zum GVG, v. Hentig, S. 13/14, „Im Neuen Reich" 1871 Nr. 43, S. 656, John, S. 2, 7, 29, 32, 34, 36, 58, 71 ff., Kohlrausch, S. 10 ff. Poppe, S. 3, 9, Stenografische Berichte des Reichstags 1869 (440, 651) 1871 (206) 1872 (596, 601), Zacharias, S. 12.

tung des Strafverfahrens hatte daher eine kaum faßbare Vielgestaltigkeit von Strafprozeßordnungen und Gerichtsverfassungsgesetzen in den einzelnen deutschen Staaten zur Folge. Diesen Wirrwarr durch **eine** Deutsche Strafprozeßordnung und **ein** Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz zu ersetzen, war das Ziel vielfacher Bestrebungen. Die politische Einigung Deutschlands im Deutschen Reich brachte diesen Bemühungen den ersten Erfolg: Die Verfassung des Deutschen Reiches erklärte die Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren zur Reichssache (Art. 4 Ziff. 13).

Bei der Schaffung einer **Strafprozeßordnung** für das Deutsche Reich galt es, die in den Einzelstaaten in verschiedenen Richtungen laufende Entwicklung zusammen zu fassen, die der neuen Strafprozeßordnung zu Grunde zu legenden Prinzipien zu klären, ihre Grenzen abzustecken und mit den Erfordernissen der praktischen Anwendung in Einklang zu bringen. Mit Begeisterung wandten sich Reichsregierung und Reichstag dieser Aufgabe zu und stellten nach Ueberwindung gewaltiger Hindernisse eine Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich fertig, die im ganzen eine Anerkennung der Grundsätze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, der Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung brachte. Ob sich mit einem dergestalt geordneten Strafverfahren die Berufung gegen Strafurteile vereinbaren lasse, das war eine der zur Beratung stehenden Streitfragen. Die Strafprozeßordnung brachte eine Entscheidung, die unter Ablehnung in den übrigen Fällen die Berufung nur gegen erstinstanzliche Schöffengerichtsurteile zuließ; ob damit eine Lösung des Problems gefunden wurde, mag später erörtert werden.

Auch der Aufstellung einer einheitlichen deutschen **Strafgerichtsordnung** standen mannigfache Schwierigkeiten im Wege. Hier galt es, unter Zusammenfassung der in fast allen deutschen Staaten voneinander abweichenden Strafgerichtsverfassungen eine Strafgerichtsorganisation zu errichten, die nicht nur eine tragfähige Grundlage zur Fällung materiell gerechter Entscheidungen sein mußte, sondern auch fähig war, sich das Vertrauen des Volkes zu erringen und zu bewahren. Hier bestand die Aufgabe vornehmlich darin, den Laienrichter neben den rechtsgelehrten Berufsrichter zur Urteilsfällung in allen Strafsachen heranzuziehen. Die Formen des Schwurgerichts und des Schöffengerichts standen dabei zur Wahl. Im Gerichtsverfassungsgesetz begnügte sich der Gesetzgeber unter Umgehung einer eindeutigen Stellungnahme mit einer Gerichtsorganisation, die Schwurgerichte und Schöffengerichte neben die nur mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Strafkammern stellte.

Die Fragen der Berufung und der Besetzung der erkennenden Gerichte und die mit beidem zusammenhängende Frage des Vertrauens zur Rechtspflege sind die eine Gruppe von Wurzeln geworden, denen die Reformbestrebungen der nächsten Jahrzehnte entsprossen.

2. Kapitel.

Die Entschädigung für unschuldig erlittene Haft.[2])

Die Frage der Entschädigung für unschuldig erlittene Haft war ein Problem, mit dem sich das deutsche Rechtsleben seit Jahrhunderten beschäftigt hatte. Unermüdliche Wegbereiter der Idee erkämpften um die Mitte des 19. Jahrhunderts die allgemeine Anerkennung der Entschädigungspflicht des Staates für unschuldig verbüßte Strafhaft in der Wissenschaft und erzielten auch in der Gesetzgebung einzelner deutscher Länder Erfolge. Mit der Gründung des Deutschen Reiches wurde die Regelung dieser Frage ebenfalls Sache der Reichsgesetzgebung. Vor allem zwei Gründe bewogen aber den Gesetzgeber, bei der Neufassung des Strafverfahrensrechtes auf die Regelung der Entschädigungsfrage für unschuldig erlittene Haft zu verzichten: Einmal lag nur bezüglich der unschuldig verbüßten Strafhaft seitens der Wissenschaft eine einhellige Bejahung der staatlichen Entschädigungspflicht vor, während mit Bezug auf die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft weder von einer allgemeinen Anerkennung noch überhaupt von einer umfassenden Bearbeitung des Problems gesprochen werden konnte. Erschwerend kam noch hinzu, daß in dieser ganzen Frage ein Gebiet der Gesetzgebung harrte, das, selbst soweit es in deutschen Einzelstaaten schon gesetzgeberisch erfaßt war, eine längere Erfahrungsreihe nicht aufweisen konnte. Erst spät, als die Strafprozeßordnung schon ihre endgültige Gestalt gefunden hatte, konnte dank der Arbeit der Deutschen Juristentage die Frage der Entschädigung für unschuldig erlittene Straf- und Untersuchungshaft in ihrem vollen Umfange als wissenschaftlich geklärt und zur Gesetzgebung reif angesehen werden. Nunmehr erstrebten ihre Vorkämpfer nur noch ein Ziel: Die Anerkennung der Entschädigungspflicht des Staates durch die Gesetzgebung. Der einfachste und gangbarste Weg zur Erreichung dieses Zieles schien ihnen eine Ergänzung der Strafprozeßordnung zu sein.

So liegen in der vom Gesetzgeber bei der Abfassung von Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz gefundenen Erledigung der zu lösenden Probleme die Wurzeln des späteren Reformverlangens.

---

[2]) Vergl. Berolzheimer und dessen Literaturangaben bis 1890, Brandis, S. 4 und dessen Literaturangaben, Engell, Geyer in „Nord und Süd“ S. 167, Hertz, S. 153 ff., 528 ff., Riecker, v. Schwarze, Die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft, GS 34, 101, Silberschlag, GS 35, 554, Verhandlungen der Deutschen Juristentage XI., I S. 42 ff., 87 ff., 95 ff. XII., I S. 46 ff., II S., 116 ff., 308 ff. XIII., II S. 259 ff., 429 ff.

II. Teil.

Vorboten einer Reform des Strafverfahrens und der Strafgerichtsverfassung.

1. Kapitel.

Kritik zu Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz.

Von den vier Reichsjustizgesetzen ist nach allgemeiner Ansicht die Strafprozeßordnung mit den zu ihr gehörenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes das schlechteste und mangelhafteste.[1]) In ihrer ersten Anlage war die Strafprozeßordnung ein Werk, unbestritten aus einheitlichem Guß, von selbständigen und folgerichtig durchgeführten Prinzipien getragen,[2]) unanfechtbar in der Klarheit seiner Gedanken. Bei der Gesetz gewordenen Strafprozeßordnung aber, einem Kompromißgesetz reinen Wassers, konnte nicht ausbleiben, daß sie schon kurze Zeit nach ihrer Entstehung Gegenstand heftiger Anfeindung wurde: Jeder versuchte, die Konzessionen, die er zum Zustandekommen des Gesetzes gemacht hatte, wieder aufzuheben.[3]) Und das Zustandekommen der Strafprozeßordnung war nur dadurch ermöglicht worden, daß sich die verbündeten Regierungen und die Mehrheit des Reichstags zu einem Kompromiß herbeiließen, das nicht der tieferen Einsicht Folge leistete, nicht in der Annahme besserer Gedanken und Einrichtungen seinen Ausdruck fand, sondern in dem Aufgeben des Widerspruches gegen richtige, in der Schwebe befindliche Fragen bestand.[4])

Andererseits ist zu bedenken, daß es bei der verschiedenartigen Entwicklung der strafprozessualen Grundsätze in den einzelnen deutschen Staaten unmöglich war, die vorhandenen Prozeßordnungen anzugleichen; auch erschien es bei dem Mangel eines einheitlichen Materials nicht möglich, den vorhandenen Rechtszustand einer Kodifikation zu unterwerfen.[5]) Da-

---

[1]) Dochow, S. 130.

[2]) Mittelstaedt, Die Rückbildung ... Pr. Jhrb. 76, 134.

[3]) Zacharias, S. 15.

[4]) v. Flöckher, S. 1.

[5]) v. Flöckher, S. 1—2.

zu kam, daß die politischen und anderen Spannungen der Zeit schon an sich dem Zustandekommen eines einheitlichen Strafverfahrensrechts nicht günstig waren.[6])

Die Gerichtsverfassung konnte der Kritik nicht besser standhalten: Man muß sich die ganze Vorgeschichte der Reichsjustizgesetze und den zwiespältigen Charakter der legislativen Baumeister vergegenwärtigen, um überhaupt zu begreifen, wie ein solch verworrenes Werk zustande kommen konnte. Denn wann ist einem großen, seiner endlichen Rechtseinheit frohen Kulturvolke schon ein ähnlich verzwickter, unharmonischer, in allen Bestandteilen widersinniger Aufbau seiner Gerichtsordnung zur dauernden Behausung geboten worden? [7])

So kann es nicht Wunder nehmen, daß das neue Strafverfahrensrecht, kaum daß es in Kraft getreten war, als ein „nationales Unglück" [8]) heftig angegriffen wurde. Man habe bei der Neufassung des Rechts nicht gewagt, ein bestimmtes System zu adoptieren. Es fehle überall jener einheitliche, entschiedene gesetzgeberische Gedanke, der allein imstande ist, großartige Institutionen zu schaffen. Statt dessen sei eine von Widersprüchen, Halbheiten und Inkonsequenzen förmlich strotzende Organisation der Strafjustiz zustande gekommen.[9])

Anderen wieder war das Operieren mit Grundsätzen zuwider. Eine Strafprozeßordnung sei kein wissenschaftliches Experiment, sondern eine Einrichtung zur Erreichung praktischer Staatszwecke. In ihr sollen nicht abstrakte Sätze aus logischen Prämissen abgeleitet, nicht sogenannte „Prinzipien" bis zu den äußersten Konsequenzen verfolgt, sondern es soll praktischen Bedürfnissen durch Auswahl der zweckmäßigsten Mittel und Vorkehrungen abgeholfen werden. Es muß deshalb gefordert werden, daß die Prinzipien überall nur insoweit Verwendung finden, als sie dem Zweck dienstbar und förderlich, nicht soweit sie ihm im Wege sind.

Offizial-Prinzip, Inquisitions- und Accusations-Maxime, Heimlichkeit, Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Schriftlich-

---

[6]) John, S. 70.

Im übrigen bestreitet John, daß es an einer einheitlichen Grundlage für die StPO gefehlt habe:

1. Die Grundprinzipien des Verfahrens seien einheitlich französisches Recht.
2. Planck habe die Möglichkeit einheitlicher Darstellung des in Deutschland bestehenden Strafprozeßrechts ausreichend bewiesen.

[7]) Mittelstaedt, Die Berufung ...., Pr. Jhrb. 50, 181.

[8]) Auf dem Anwaltstag in Heidelberg (1881) zitiert bei Fuchs, Für das neue Prozeßverfahren, GA. 29, 412.

[9]) v. Bülow, S. 37.

keit, sie alle haben Berechtigung, soweit sie zur Feststellung der strafrechtlichen Wahrheit dienen, jenseits dieses Zweckes sind sie unberechtigt.

Keiner dieser einseitigen, aus der politischen Entwicklung in den Strafprozeß eingedrungenen, sich gegenseitig ausschließenden Gedanken ist für den Strafprozeß zur alleinigen Grundlage geeignet. Diese letztere kann vielmehr nur aus der Natur des Gegenstandes selbst entnommen werden.[10])

So stürzte sich die Kritik mit schlecht verhaltener Freude auf das neue Gesetzgebungswerk. Bei fast völliger Außerachtlassung der doch gewiß vorhandenen Vorzüge war man bei den vielen Schwächen des Gesetzes in deren Aufzählung sogar noch wählerisch. Breite Schichten des Volkes wurden kopfscheu. Die Ansicht, daß die Gefahr ungerechter Verurteilung gegenüber den früheren Verhältnissen vergrößert sei, faßte in weiten Kreisen Wurzel.[11]) Auch die öffentliche Meinung geriet in Bewegung und die Unruhe wuchs von Tag zu Tag an Umfang und Tiefe.[11]) Bald handelte es sich schon nicht mehr darum, ob die berufungslosen Strafurteile an sich weniger gerecht seien als die früheren, sondern die Tatsache allein stand in Frage, daß der Glaube, das Vertrauen an ihre Gerechtigkeit schwächer geworden war.[12])

Da ist es nicht verwunderlich, daß die bange Frage auftauchte: Ist das Gesamtergebnis, das die Reichsjustizgesetze gebracht haben, Zeit und Mühe wert gewesen, die darauf verwandt sind?

Auch für die Strafprozeßordnung ist auf diese Frage mit einem unbedingten Ja zu antworten.[13]) Gemeinsame Rechtsanschauung und Rechtsüberzeugung sind das Ergebnis gemeinsamer Rechtsübung. Letztere aber hatte sich bei der bunten Verschiedenheit deutscher Strafprozeßordnungen bis dahin nicht bilden können. Um so notwendiger war es, einen einheitlichen Rechtsboden für künftiges Weiterbauen zu erringen. Die Strafprozeßordnung brachte die Rechtseinheit auf großen Gebieten und damit den Grund zu gedeihlicher Fortentwicklung.[14]) Die Vorteile, die hieraus erwachsen, sind so erheblich, daß dagegen *gar* keine Mängel, die das Gesetz auch immer aufweisen mag, in Betracht kommen können.[15]) Die aufgeworfene Frage wäre also selbst dann zu bejahen, wenn das Ergebnis *nur* in der erreichten Rechtseinheit bestände. Es war aber mehr erreicht! Die Strafprozeßordnung brachte für den größten Teil des Deut-

---

[10]) Jacobi, S. 83.

[11]) Böttrich, GA 32, S. 248.

[12]) Mittelstaedt, Die Berufung ...., Pr. Jhbr. 50, S. 181.

[13]) Dochow, S. 130.

[14]) Dochow, S. 130.

[15]) John, S. 70.

schen Reiches auch Fortschritte gegenüber dem bisherigen Zustande.[16]) Trotz aller Kritik. Daß man Besseres, Vollkommeneres nicht hätte erreichen können, soll damit nicht behauptet sein.

Das Bewußtsein, in Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz in politischer, vielleicht auch in juristisch-technischer Hinsicht zwar Erfolge, in der Entwicklung des Strafverfahrensrechts im Sinne folgerichtiger Durchführung moderner Grundsätze aber nur wenig Fortschritte, jedenfalls keine Spitzenleistung vollbracht zu haben, ließ auch über den unstreitigen politischen Erfolg keine rechte Freude aufkommen. Allenthalben empfand man über das Ergebnis jahrelanger Bemühungen eine gewisse Beschämung und tröstete sich mit dem Verlangen nach einer baldigen Reform des kaum fertiggestellten Gesetzgebungswerkes.

2. Kapitel.

Reformanträge im Reichstag in den Jahren 1882 bis 1885.

1. Die Frage der Wiedereinführung der Berufung.

Die Forderung, die an der Spitze der Reformbestrebungen stand und ihnen ein eigenes Gepräge gab, war das Verlangen nach Berufung gegen erstinstanzliche Strafkammerurteile.

Bereits im Jahre 1883 wurde im Reichstag von den Abgeordneten Munckel, Meibauer, Lenzmann[17]) ein Antrag auf Abänderung der Strafprozeßordnung eingebracht, der die Berufung gegen Urteile der Strafkammer in erster Instanz[18]) forderte; sie sollte an einen mit sieben Mitgliedern besetzten Senat des Oberlandesgerichts gehen.[19]) Daneben verlangte der Antrag eine Reform des Strafverfahrens auch in anderen Punkten: So sollten Staatsanwaltschaft und Angeklagter das Recht haben, die vollständige Niederschreibung und Verlesung eines Vorganges oder einer Aussage in das Protokoll der Hauptverhandlung beantragen zu können. Einem solchen Antrag mußte der Vorsitzende entsprechen.[20]) Statt des Nachweises der Fälschung sollte schon der der Unrichtigkeit des die Förmlichkeiten der Hauptverhandlung betreffenden Protokolls zulässig sein.[21]) Während § 364 Abs. 2 StPO von der Voraussetzung ausgeht, daß die Zeugen erster Instanz nur ausnahmsweise in der Berufungs-

---

[16]) Dochow, S. 130.

[17]) 5. L. II. S. 1882/83 Nr. 117.

[18]) § 354 StPO-Antrag.

[19]) §§ 123 Ziff. 3, 124 Abs. 2 GVG-Antrag.

[20]) § 273 StPO-Antrag.

[21]) § 274 StPO-Antrag.

instanz nicht vernommen werden, dreht der Antrag das Verhältnis um: Sie sind nur dann zu laden, wenn die wiederholte Vernehmung erforderlich erscheint. In § 399 Ziff. 5 StPO zieht der Antrag aus der Zulassung der Berufung gegen Strafkammerurteile die Folgerungen und schränkt die Wiederaufnahme auch gegen Strafkammerurteile ein.

Dieser Antrag kam im Reichstag nicht zur Beratung, wurde aber im nächsten Jahre von den Abgeordneten Munckel, Lenzmann mit der Erweiterung wieder eingebracht,[22]) daß der Landesjustizverwaltung die Bildung von detachierten Strafsenaten aus Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder eines der Landgerichte des Bezirkes überlassen bleiben sollte. Neu war in diesem Antrage ferner, daß die Staatsanwaltschaft in der Einlegung des Rechtsmittels der Berufung beschränkt wurde:[23])

a) Bei politischen Straftaten[24]) steht der Staatsanwaltschaft die Berufung zum Nachteil des Angeklagten nicht zu, wenn in erster Instanz vor der Strafkammer des Landgerichts erkannt ist.

b) In den übrigen Fällen kann die zum Nachteil des Angeklagten eingelegte Berufung gegen ein Urteil der Strafkammer nur durch Anführung neuer Tatsachen und Beweismittel gerechtfertigt werden.

Ist von der Staatsanwaltschaft die Berufung gegen ein Erkenntnis der Strafkammer zum Nachteil des Angeklagten eingelegt, so hat das Gericht sich auf die Beurteilung der Erheblichkeit der neu vorgebrachten Tatsachen zu beschränken:[25]) Bei Unerheblichkeit ist die Berufung zu verwerfen, andernfalls das ergangene Urteil aufzuheben und die Sache an die erste Instanz zurückzuverweisen. Im übrigen hat das Berufungsgericht in der Sache selbst zu erkennen.[26])

Gleichzeitig stellte auch der Abgeordnete Reichensperger einen Antrag auf Wiedereinführung der Berufung.[27]) Als Berufungsgerichte brachte er besondere, bei den Landgerichten gebildete Strafberufungskammern in Vorschlag, und zwar in der Besetzung mit fünf Richtern, während die Strafkammern auf drei Richter beschränkt[28]) werden sollten.

---

[22]) 5. L. IV. S. 1884 Nr. 27.

[23]) § 354 StPO-Antrag.

[24]) d. h. bei den in den Abschnitten 1—6 einschl., in Abschnitt 14, II. Teil, oder in den §§ 123—135 einschl., 166, 167 StGB vorgesehenen Straftaten, oder soweit es sich im Fall des § 139 StGB um die Kenntnis von dem Vorhaben handelt.

[25]) § 368 Abs. 2 und 3 StPO-Antrag.

[26]) § 369 Satz 1 StPO-Antrag.

[27]) 5. L. IV. S. 1884 Nr. 29.

[28]) § 77 GVG-Antrag.

Beide Anträge wurden in gemeinsamer Beratung im Plenum behandelt[29]) und zusammen einer Kommission überwiesen, die mit sieben zu fünf Stimmen beschloß, dem Reichstagsplenum folgenden Antrag vorzulegen:[30]) „In Erwägung,

1. daß die Wiedereinführung der Berufung eine tiefgreifende Revision nicht nur der Strafprozeßordnung, sondern auch des Gerichtsverfassungsgesetzes voraussetzt, daß sich aber bei der Kürze der Zeit, die seit dem Inslebentreten der Justizgesetze verflossen ist, ein abschließendes Urteil über das Bedürfnis zu einer solchen Revision nicht hat gewinnen lassen,
2. daß auch den Beschwerden über die Strafrechtspflege, welchen die Anträge der Abgeordneten Munckel und Reichensperger durch Einführung des Rechtsmittels der Berufung begegnen wollen, durch eine dem Geiste der Strafprozeßordnung entsprechende Handhabung dieses Gesetzes abgeholfen werden kann,

geht der Reichstag über die Anträge Munckel und Reichensperger zur Tagesordnung über."

In den Kommissionsberatungen hatte der Bevollmächtigte zum Bundesrat v. Schelling erklärt,[31]) daß nach der Meinung der Regierungen in dem Ausschluß der Berufung eine Verkürzung des Rechtsschutzes nicht liege. Sollte aber der Reichstag anderer Ansicht sein, so ständen die Regierungen einer Prüfung nicht von vorneherein ablehnend gegenüber. Eine Einführung der Berufung komme aber selbstverständlich nur in Frage, wenn gleichzeitig die als Kautelen für mangelnde Berufung eingeführten Garantien fortfielen, insbesondere eine Einschränkung des Wiederaufnahmeverfahrens erfolge.[32])

Der Antrag der Kommission kam im Plenum wegen Schlusses der Session nicht zur Verhandlung.

Im November desselben Jahres 1884 wurden daher beide Anträge von den Abgeordneten Munckel[33]) und Reichensperger[34]) erneut eingebracht.

In der ersten Beratung beider Anträge im Reichstag[35]) erklärte der Bevollmächtigte zum Bundesrat v. Schelling, daß der ‚Reichskanzler

---

[29]) in 5. L. IV. S. 1884, 20. Sitzung vom 30. IV. 1884.

[30]) 5. L. IV. S. 1884 Nr. 149.

[31]) In der Kommissionssitzung vom 11. VI. 1884.

[32]) Vergl. Anlage zum mündl. Bericht der Kommission 5. L. IV. S. 1884 Nr. 149.

[33]) 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 13.

[34]) 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 18.

[35]) 6. L. I. S. 1884/85 11. Sitzung v. 10. XII. 1884.

den Eindruck empfangen habe, als ob die Volksanschauung sich noch nicht an den Wegfall der Berufung gewöhnt habe. Alle die Mittel, die die Strafprozeßordnung in Bewegung gesetzt habe, um den Angeklagten zu veranlassen, seine Entlastungsbeweise rechtzeitig geltend zu machen und darzulegen, schienen nicht verfangen zu haben.' „Der Ernst der Lage wird zu häufig von den Angeklagten erst dann erkannt, wenn bereits die erste Instanz veruteilt hat.

Es handelt sich dabei um vorläufige Eindrücke des Reichskanzlers. Er hat aber bei der Wichtigkeit der Sache derselben schon seit längerer Zeit seine Aufmerksamkeit zugewendet und er ist eben im Begriff, mit den verbündeten Regierungen darüber in Beratung zu treten, ob das Bedürfnis einer Appellationsinstanz auch bei ihnen empfunden wird."

‚Der Reichskanzler werde gleichzeitig noch einige andere Einrichtungen unserer Strafgerichtsordnung der Beurteilung der verbündeten Regierungen unterwerfen, z. B. eine Erleichterung des Geschworenendienstes.

Im übrigen liege die Schwierigkeit in der Gestaltung des Rechtszuges für Strafsachen mittlerer Ordnung. Eine Stellungnahme im einzelnen ist augenblicklich noch nicht möglich. Fest stehe jedoch, daß der Reichskanzler die Tendenz der Anträge im allgemeinen begrüße.' In der sich anschließenden eingehenden Beratung beschloß der Reichstag,[36]) beide Anträge wiederum einer Kommission zu überweisen, die mit 10:1 Stimme dem Reichstag folgende motivierte Tagesordnung zur Annahme empfahl: [37]) „In Erwägung:

daß die Ausschließung der Berufung in Strafkammersachen durch die Reichsjustizgesetzgebung in der Voraussetzung erfolgt ist, daß die durch eine zweite Instanz erstrebte Garantie für eine gute Rechtspflege sich als entbehrlich erweisen werde;

daß aber diese Erwartung in dem abgelaufenen Zeitraum von 5 Jahren sich nicht verwirklicht hat und dementsprechend die Wiederherstellung jener Berufung in immer weiteren Kreisen dringend gefordert wird;

daß die Reichsregierung nach den in der Sitzung vom 10. XII. 1884 abgegebenen Erklärungen bereits Einleitungen zur Herbeiführung einer dem Bedürfnis entsprechenden Gesetzesvorlage getroffen hat, — das Resultat der erforderlichen Arbeiten aber umsomehr abgewartet werden muß, da ein aus der Initiative des Reichstags hervorgegangener Gesetzentwurf bei dieser Lage der Sache kaum Aussicht auf Erfolg hat, —

---

[36]) 6. L. I. S. 1884/85 12. Sitzung vom 11. XII. 1884.

[37]) 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 166.

geht der Reichstag über die Anträge Munckel ... und Reichensperger ... zur Tagesordnung über, spricht aber zugleich die Erwartung aus, daß die verbündeten Regierungen mit tunlichster Beschleunigung einen die betreffende Rechtsmaterie ordnenden Gesetzentwurf dem Reichstag vorlegen werden."

In der Beratung [38]) über diesen Antrag der Kommission erklärte der Berichterstatter, es wäre unzutreffend, alle 10 Stimmen, die von insgesamt 11 in der Kommission für die Resolution gestimmt hätten, zu den Freunden der Berufung zu zählen. Mehrere von diesen hätten sich vielmehr bestimmt dahin ausgesprochen, daß sie einem berufungslosen Verfahren den Vorzug geben würden, wenn dies den erforderlichen Rechtsschutz verbürge. Zur Darlegung des Regierungsstandpunktes wies Staatssekretär v. Schelling in gleicher Sitzung darauf hin, daß der Reichskanzler sich in Bezug auf die Reform der Strafprozeßordnung zwei Ziele gesetzt habe:

1. Eine Erleichterung des Geschworenendienstes und
2. bessere Garantien für eine richtige Entscheidung der Tatfrage zu schaffen.

Der Bundesrat habe sich mit einem Reformentwurf befaßt und werde voraussichtlich in allernächster Zeit zum Abschluß gelangen. Die dem Bundesrat gemachte Vorlage habe die Einführung der Berufung gegen Strafkammerurteile in Vorschlag gebracht. Ob aber allerdings der Bundesrat der Anregung Folge leiste, sei nicht vorauszusagen.

Auf Grund dieser Erklärung ging der Reichstag gemäß einem Antrag des Abgeordneten Reichensperger zur einfachen Tagesordnung über.

2. Das Prinzip staatlicher Entschädigungspflicht für unschuldig erlittene Haft.

In der gleichen Session, in der der erste Antrag zur Einführung der Berufung im Reichstag gestellt wurde, brachten die Abgeordneten Phillips, Lenzmann einen Antrag [39]) ein, der die Strafprozeßordnung im Sinne der Anerkennung einer Entschädigungspflicht des Staates für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft ergänzen wollte: [40]) Dem

---

[38]) 6. L. I. S. 1884/85, 77. Sitzung vom 15. IV. 1885.

[39]) 5. L. II. S. 1882/83 Nr. 11.

[40]) In der vorhergehenden Session war ein Antrag Frohme 5. L. I. S. 1881/82 Nr. 70 wegen Schlusses der Session nicht beraten worden. Der Antrag wollte den Reichskanzler zur Vorlegung eines Gesetzentwurfes auffordern, der „dahin abzielte, unschuldig Inhaftierte und Verurteilte .... für die durch die erlittene Haft und Verurteilung erwachsenen Nachteile nach Möglichkeit zu entschädigen."

§ 413 StPO sollte folgender Abs. 3 hinzugefügt werden: ‚Ist im Wiederaufnahmeverfahren auf Grund des § 399 Nr. 5 StPO Freisprechung erfolgt, so ist dem Verurteilten für die Strafhaft sowie die sonstigen Nachteile, die er durch das Strafverfahren erlitten hat, aus der Staatskasse Entschädigung zu leisten.'

Auch § 499 StPO sollte nach Maßgabe des Antrages einen dritten Absatz erhalten: ‚Außerdem kann einem Freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten für die Untersuchungshaft und die Nachteile, die er durch das Strafverfahren erlitten hat, Entschädigung aus der Staatskasse zuerkannt werden.'

Die Höhe der Entschädigung sollte in beiden Fällen der Richter unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen bestimmen.

In der ersten Beratung des Gesetzentwurfes [41]) erklärte der Antragsteller Phillips, daß man zwar über die juristische Deduktion der Entschädigungspflicht streiten könne, daß aber das öffentliche Rechtsbewußtsein, wie es im Volke lebendig sei, gebieterisch eine Entschädigung verlange. Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes bekannte sich in der Aussprache ebenfalls zu dem sympathischen Gedanken einer Entschädigungspflicht. Gleichzeitig aber betonte er die Schwierigkeiten der Ausführung und glaubte außerdem mit Bezug auf die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, das Ziel des Antrages nicht unterstützen zu können. Mit Genugtuung wies der Antragsteller Lenzmann im Schlußwort zur ersten Lesung auf die großen Sympathien hin, die sein Antrag bei allen Fraktionen des Reichstags gefunden habe.

Der Reichstag verwies den Antrag zur Vorberatung an eine Kommission. Diese legte durch den Berichterstatter v. Schwarze dem Plenum einen tiefschürfenden und grundlegenden Bericht vor, an den sich ein selbständiger Gesetzentwurf betreffend die Entschädigung anschloß.[42]) In den Kommissionsverhandlungen hatte der Reichskanzler mit Entschiedenheit der Vorlage, soweit sie auch für Untersuchungshaft einen Entschädigungsanspruch gewähren wollte, widersprechen lassen. Bezüglich der Entschädigung unschuldig Verurteilter aber brachte er folgende reichsrechtliche Regelung in Vorschlag: Nach der Feststellung des Reichsgerichtes, daß der Fall einer Entschädigungspflicht vorliege, sollte die Festsetzung der Höhe der Entschädigung durch den Reichskanzler erfolgen. Die Kommission vermochte sich dem Vorschlage des Reichskanzlers nicht anzuschließen. Trotzdem verzichtete sie nicht auf die Ausarbeitung eines Entwurfes, um bei dem bisherigen Mangel einer erschöpfenden Darstellung ein „geordnetes Material herzustellen, um auf der Grundlage desselben weitere

---

[41]) 5. L. II. S. 1882/83, 23. Sitzung vom 5. XII. 1882.

[42]) 5. L. II. S. 1882/83 Nr. 267; Berichterstatter: v. Schwarze.

Vorschläge zur gesetzgeberischen Regelung der Materie vorlegen und sie dadurch später in einer allseitig befriedigenden Weise erledigen zu können." Die Kommission sprach sich ferner dahin aus, daß die „Behandlung der Materie zwar an Hand der Strafprozeßordnung vorzunehmen, keineswegs von ihr aber so unbedingt abhängig sei, daß sie nur in Zusatzbestimmungen zur Strafprozeßordnung zu erledigen wäre, wie denn auch nur mit einer formell selbständigen Behandlung der Frage eine klare und harmonische Beantwortung derselben gewonnen werden kann."

Trotz seines im Verhältnis zum Antrage erheblich größeren Umfanges hielt sich der ausgearbeitete Gesetzentwurf der Kommission [43]) in seinen Grundgedanken innerhalb des durch den Initiativantrag Phillips — Lenzmann gesteckten Rahmens.

Der Schluß der Session vereitelte die Beratung des Kommissionsberichtes und die zweite Lesung des Antrages im Plenum.

Am 6. III. 1884 brachten die Abgeordneten Phillips — Lenzmann erneut einen Initiativantrag [44]) auf der Grundlage des in der vorletzten Session von der Kommission ausgearbeiteten Entwurfes ein. Der Kommissionsentwurf [45]) war durch die Antragsteller geändert, in ihrem Sinne verschärft worden, insoweit aus der „Kann"-Entschädigung des Kommissionsentwurfes die „Muß"-Entschädigung des Antrages geworden war. Bei Gelegenheit der ersten Beratung [46]) verlangte der Antragsteller, daß an die Stelle der Gnade ein Rechtsanspruch gesetzt werde. Gnade sei dort am Platze, wo ein Schuldiger, der bereut, sie anruft. In den Herzen unschuldig Verfolgter werde aber sicherlich nicht die demütige Bitte um Gnade geboren, sondern das Verlangen nach Gerechtigkeit großgezogen: Nicht der Unschuldige habe zu bitten, sondern derjenige, der sich an seinen heiligsten Gütern, seiner Ehre und seiner Freiheit vergriffen hat. Die verbündeten Regierungen hätten, so erklärte der Kommissar des Bundesrates v. Lenthe, zu der ganzen Frage noch keinen Beschluß gefaßt. Darauf wurde auch dieser Antrag an eine Kommission zur Vorberatung überwiesen. Hier wiederholte der Kommissar des Bundesrats seine vor dem Plenum abgegebene Erklärung und fügte hinzu, daß die Regierungen zu der Frage auch nicht eher Stellung nehmen wollten, als nicht ein Beschluß des Reichstags dazu Veranlassung gebe. Der schon das letztemal dargelegte Standpunkt des Reichskanzlers habe sich im wesentlichen nicht

---

[43]) 5 L. II. S. 1882/83 Nr. 267 Beilage A. Vergl. auch die in der Kommission zur Beratung gestellten Anträge Wölfel und v. Schwarze a. a. O. Beilage B und C.

[44]) 5. L. IV. S. 1884 Nr. 15.

[45]) 5. L. II. S. 1882/83 Nr. 267.

[46]) 5. L. IV. S. 1884, 20. Sitzung vom 30. IV. 1884.

geändert. Nachdem aber die Anregung, das Reichsgericht mit der Entschädigungsfrage zu befassen, keinen Anklang gefunden habe, sei ihr hier keine weitere Folge zu geben.

Die Kommission beschloß unter Beibehaltung des grundsätzlichen, im Antrag der Abgeordneten Phillips — Lenzmann festgelegten Standpunktes,[47]) den von ihr nunmehr auszuarbeitenden Entwurf auf die Entschädigung für unschuldig erlittene Strafhaft zu beschränken. Sie begründete ihr Verhalten damit, daß alle in Betracht Kommenden, Regierung, Reichstag und öffentliche Meinung, einer Regelung der Entschädigungspflicht für unschuldig erlittene Strafhaft freundlich gegenüber ständen, während der Regelung der Entschädigung für Untersuchungshaft große Schwierigkeiten im Wege lägen. Da es klüger sei, die Stelle schwächsten Widerstandes für den Angriff auszuwählen, wolle man zunächst einmal die unschuldig erlittene Strafhaft entschädigen, um später nach Sammlung von Erfahrungen auch die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft einer gesetzlichen Regelung zu unterwerfen.

Sessionsschluß verhinderte auch hier eine Beratung des Berichts und des von der Kommission ausgearbeiteten Entwurfs.[48]) Kaum aber war der neugewählte Reichstag wieder zusammen getreten, als auch der unermüdliche Vorkämpfer der Entschädigungsidee, der Abgeordnete Lenzmann, seinen Antrag einbrachte.[49]) Im Wortlaut stimmt er wörtlich überein mit dem von der Kommission der letzten Session ausgearbeiteten Entwurf. Erst in zweiter[50]) Beratung[51]) wurde der Antrag[52]) einer Kommission überwiesen, die dem Reichstag, den Uebergang zur Tagesordnung vorschlug in der Erwartung, „daß der Bundesrat dem Reichstag baldtunlichst einen Gesetzentwurf betreffend die Entschädigung wegen der durch unschuldig erlittene Freiheitsentziehung herbeigeführten Nachteile vorlegen werde.“ [53])

Der Schluß der Session am 15. V. 1885 erledigte auch diesen Beschluß, ohne daß es zu einer Beratung gekommen war. Damit hatte der

---

[47]) Vergl. den Bericht der Kommission 5. L. IV. S. 1884 Nr. 110; Berichterstatter: v. Schwarze.

[48]) Siehe Uebersicht über die Geschäftstätigkeit des Reichstags 5. L. IV. S. 1884, S. 299.

[49]) 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 43.

[50]) Die erste hatte (ohne bemerkenswerte Aeußerung) schon am 13. II. 1885 stattgefunden.

[51]) 6. L. I. S. 1884/85, 77. Sitzung vom 15. IV. 1885.

[52]) Vergl. auch den Abänderungsantrag Kayser, 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 294, der u. a. eine Erläuterung des Begriffs „Schaden“ enthielt (§ 2a).

[53]) 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 414.

Reichstag die Klinke der Gesetzgebung, die er nach der Erklärung des Kommissars des Bundesrats von Lenthe [54]) festhielt, wieder aus der Hand gelassen.

3. Richter, Schöffen oder Geschworene?

Mit der Zuständigkeit des Schwurgerichts befaßte sich ein erwähnenswerter Antrag der Abgeordneten Phillips — Lenzmann: [55]) Er möchte die Kompetenz des Schwurgerichts auf die politischen und die durch die Presse begangenen Vergehen und Verbrechen ausdehnen. Ein Wunsch, der sich schon bei Abfassung der Reichsjustizgesetze nicht durchsetzen ließ. Aber auch ein Beweis dafür, daß Kompromiß-„Lösungen" nur scheinbar Ruhe bringen, während in Wirklichkeit jeder der Beteiligten eine ihm günstige Konstellation abwartet, um erneut die Durchsetzung seiner Ideen zu versuchen.

Der Antrag ist kein Vertrauensvotum für die nur mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Strafkammern und beleuchtet blitzartig die Tatsache, daß die Frage der Laienbeteiligung in der Strafrechtspflege noch nicht endgültig gelöst war.

Bei Schluß der Session ist der Antrag unerledigt geblieben.[56])

3. Kapitel.

Die Bundesrats-Vorlage des Jahres 1885 betreffend Aenderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes.[57])

In Wissenschaft und Praxis wurden die von Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz angeschnittenen Fragen eifrig erörtert. Zuerst zaghaft dann aber bestimmter und festumrissen waren im Reichstag Reformanträge an die Oeffentlichkeit getreten. Da ließ die Ankündigung der verbündeten Regierungen,[58]) daß sie eine Novelle, die den oft geäußerten Wünschen des Reichstags entgegenkommen wolle, in Vorbereitung genommen hätte, den ganzen Chor verstummen.

---

[54]) Siehe oben S. 101.
Vergl. 5. L. IV. S. 1884 Nr. 110.

[55]) 5. L. IV. S. 1884 Nr. 78.

[56]) Uebersicht über die Tätigkeit des Reichstags 5. L. IV. S. 1884, S. 201.

[57]) 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 399.

[58]) Siehe oben S. 13. Erklärung des Staatssekretärs v. Schelling in 6. L. I. S. 1884/35, 77. Sitzung vom 15. IV. 1885.

Kurz vor Schluß der Session[59]) übersandte der Reichskanzler[60]) dem Reichstag den Entwurf und die Begründung eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, wie beide vom Bundesrat beschlossen worden waren. Wer nun allerdings eine Bundesratsvorlage erwartet hatte, die eine Berufung gegen Strafkammerurteile vorsah, wurde durch den Inhalt des Entwurfes stark enttäuscht: Er brachte die Berufung nicht. Die Begründung führte dazu aus: Die Strafprozeßordnung habe schon bald nach ihrem Erscheinen vielfach eine ungünstige Kritik erfahren, insbesondere wurde es als gesetzgeberischer Mißgriff getadelt, daß gegen die Urteile der Strafkammer eine Berufung nicht zugelassen sei. Ferner gibt die Begründung ohne Umschweife zu, daß

1. „die Garantien, die in sie gesetzten Erwartungen nur unvollständig erfüllt" und
2. sich erhebliche Mißstände in der Handhabung des Gesetzes herausgestellt haben, daß insbesondere „die die Tatfrage endgültig entscheidenden Richter nicht" mit genügender „Genauigkeit und Strenge zu Werk gehen."

Alles das sei zugegeben, sagt die Begründung. Aber die Berufung könnte diesen Ueberlständen nicht abhelfen. „Die Nichtzulassung der Berufung war ein bewußtes Weiterschreiten auf dem Wege, den die Rechtsentwicklung in Deutschland in den letzten 10 Jahren vor dem Zustandekommen der Justizgesetze genommen hatte und beruhte auf der zu immer allgemeinerer Geltung gelangenden Ansicht, daß die Gewährung dieses Rechtsmittels mit den Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens, deren Durchführung als unerläßliches Gebot gerechter Strafrechtspflege angesehen wurde, unvereinbar sei". ‚Deshalb könne die Einführung der Berufung nur dann in Frage kommen, wenn der Beweis erbracht werde, daß deren Fehlen die nicht zu leugnenden Schäden verursacht habe.'

„In Uebereinstimmung mit der überwiegenden Zahl der darüber von den Gerichten und den staatsanwaltlichen Behörden eingezogenen Gutachten haben die verbündeten Regierungen diesen Nachweis nicht als erbracht angesehen." [61]) So war vom Bundesrat gerade der Teil des von der Preußischen Regierung ausgearbeiteten Entwurfes abgelehnt worden, der die Einführung der Berufung bringen wollte.[62]) Die ver-

---

[59]) Die Session wurde am 15. V. 1885 geschlossen.

[60]) mit Schreiben vom 9. V. 1885.

[61]) Vergl. Begründung 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 399.

[62]) Nach Fuld, „Unsere Zeit", Jahrg. 1886, Bd. 1, S. 655 (zitiert bei Poppe S. 13) lag die Ursache der ablehnenden Haltung Bayerns und ver-

bündeten Regierungen waren der Meinung, „daß die Eingewöhnung der Bevölkerung und der Gerichte in die neue Gesetzgebung von selbst dazu führen wird, einen großen Teil der jetzt erhobenen Klagen verstummen zu lassen, und sie glauben sich daher darauf beschränken zu sollen, die bessernde Hand nur an einzelne anderweite Bestimmungen des Gesetzes zu legen, die in der Praxis als besonders nachteilig wirkend empfunden werden und über deren Unzweckmäßigkeit sich schon jetzt ein abschließendes Urteil gebildet hat, so daß es fehlerhaft wäre, die Abänderung bis zu einer etwaigen allgemeinen Revision der Strafprozeßordnung aufzuschieben“.[63])

In sechs Punkten faßte die Vorlage in der Begründung ihre „hervorragend wichtigen“ [64]) Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge zu Strafprozeß und Gerichtsverfassung zusammen.

1. Die Erleichterung des Geschworenendienstes.

Infolge der vielfachen Laienbeanspruchung in Justiz- und Selbstverwaltung hatte sich mancherorts Knappheit an geeigneten Persönlichkeiten für das Geschworenenamt eingestellt; trat dies auch nur in vereinzelten Bezirken ein, so klagte man daneben aber allenthalben lebhaft über die Last des Geschworenendienstes.

Der Entwurf setzt zunächst die Zahl der Geschworenen von 12 auf 7 herab. Dadurch wird, da die Zahl 12 willkürlich gewählt ist,[65]) einmal das Wesen des Instituts des Schwurgerichts nicht berührt, zum anderen aber unter der Zahl der für den Geschworenendienst in Betracht Kommenden die Auswahlmöglichkeit vergrößert und ein Rückgriff auf weniger Geeignete vermeidbar: Zur Durchführung dieses neuen Gedankens sieht der Entwurf eine Spruchliste von 16 Haupt- und 6 Ergänzungsgeschworenen vor und bringt die Vereinigung der Urlisten für Schöffen und Geschworene in Vorschlag.[66]) Nach dem Entwurf würde sich die Wahl der Geschworenen und Schöffen dann wie folgt abspielen: Aus der berichtigten Urliste hat der „Ausschuß“ [67]) diejenigen Personen auszuwählen, die er zu Schöffen oder Geschworenen für das nächste Ge-

---

schiedener Kleinstaaten nicht in strafprozessualen, sondern in finanziellen Gründen.

[63]) Vergl. Begründung 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 399.

[64]) ebenda.

[65]) Vergl. Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte, S. 273, 274, 363, 364 (zitiert in der Begründung).

[66]) § 36 Abs. 1 GVG-E 85.

[67]) § 40 GVG (er bestand aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem Staatsverwaltungsbeamten und 7 Beisitzern).

schäftsjahr vorschlägt.[68]) Die so zusammengestellte Vorschlagsliste wird dem Landgerichtspräsidenten übersandt,[69]) der sie nach der Wahl der Haupt- und Hilfsgeschworenen [70]) dem Amtsrichter zurücksendet. Aus den zu Haupt- und Hilfsgeschworenen nicht gewählten Personen wählt dieser [71]) dann die Schöffen und Hilfsschöffen. Auf diese Weise versucht der Entwurf, die geeigneten Elemente, die nach dem bestehenden Verfahren [72]) für das weniger wichtige Schöffenamt festgelegt und infolgedessen der Auswahl zum Geschworenendienst entzogen waren, dem Schwurgericht zu erhalten: Ist es doch leicht erklärlich, wenn der Amtsrichter sein Augenmerk vornehmlich auf die Wahl geeigneter Schöffen richtet.[73])

Eine weitere ganz erhebliche Erleichterung des Geschworenendienstes bietet der Entwurf dadurch, daß er die Bildung der Geschworenenbänke für alle in derselben Sitzungsperiode des Schwurgerichts anstehenden Sachen im Voraus vorschreibt.[74]) Denn durch nichts wird die Bereitwilligkeit, im öffentlichen Interesse Opfer zu bringen, mehr beeinträchtigt, als durch das Gefühl, daß dieses Opfer unnütz ist. Es war daher verständlich, wenn die Geschworenen über die Notwendigkeit ihrer täglichen Anwesenheit im Sitzungssaal während der ganzen Sitzungsperiode großen Unmut empfanden, da sie auf diese Weise, falls sie zur Bildung der Geschworenenbank nicht ausgelost wurden, ihrem Berufe und der Erwerbsmöglichkeit nutzlos entzogen waren.[75])

2. Anderweitige Regelung der Geschäftsbehandlung bei den Kollegialgerichten.

Zu den Klagen über die Rechtsprechung der Strafkammer führt die Begründung folgendes aus: Sie können zwei Ursachen haben: Verfahrensmängel oder schlechte Geschäftserledigung durch die Kammern. Aber die erheblichsten Verfahrensmängel könnten durch sorgsame und sachgemäße Behandlung ausgeglichen werden. Daß dies offenbar nicht geschehe, müsse den für die Zusammensetzung der Kammer verantwortlichen Präsidien [76]) zur Last gelegt werden; diese hätten sich demnach

[68]) § 41a GVG-E 85.

[69]) § 41b GVG-E 85.

[70]) § 89 GVG.

[71]) Nicht mehr der ‚Ausschuß‘: § 42 GVG-E 85.

[72]) §§ 40, 41, 42, 87, 88, 89 GVG.

[73]) Vergl. Begründung 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 399.

[74]) § 278 StPO-E 85.

[75]) Vergl. Begründung 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 399.

[76]) § 63 GVG.

nicht bewährt. Eine Verfügung des Preußischen Justizministers [77]) habe die Präsidenten der Oberlandesgerichte ausdrücklich darauf aufmerksam machen müssen, daß man den Strafkammern vielfach weniger brauchbare Elemente zuzuweisen pflege und ferner die Richter entweder ausschließlich mit Zivilsachen oder ausschließlich mit Strafsachen beschäftige. Die Anregungen und Vorschläge des Ministers hätten aber keine Abhilfe gebracht, so daß ‚die gemachten Erfahrungen die verbündeten Regierungen in der Ueberzeugung bestärken mußten, daß eine befriedigende Beseitigung der fraglichen Mißstände nur in der Weise zu erreichen sei, daß die Anordnung über Geschäftsverteilung und Zusammensetzung der Senate und Kammern dem Präsidium abgenommen, und, was zunächst die Landgerichte anlangt, den Justizverwaltungen übertragen wird.' [78]) [79])

Eine genügende Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtspflege glaubt der Entwurf darin zu finden, daß die Anordnungen stets für ein Jahr getroffen werden müssen und Aenderungen nur bei Ueberlastung, Wechsel oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder möglich sind.[80]) Wichtig ist hier auch folgendes: Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt nicht mehr das älteste Mitglied der Kammer an dessen Stelle, sondern der durch die Landesjustizverwaltung bestimmte Stellvertreter. Daß auch über die Vertretung des Landgerichtspräsidenten durch die Landesjustizverwaltung Bestimmung getroffen wird, ist nur eine Folge des ganzen Gedankenganges.[81]) Für die Oberlandesgerichte gelten dieselben Bestimmungen in entsprechender Anwendung;[82]) ebenso beim Reichsgericht: Hier jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der Landesjustizverwaltung der Präsident des Reichsgerichts tritt.[83])

3. Erweiterung des Kontumazialverfahrens.

In folgerichtiger Durchführung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit hat die Strafprozeßordnung das Kontumazialverfahren grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichungen von diesem Grundsatz waren nur in beschränktem Umfange zugelassen. Nach Ansicht der verbündeten Regierungen genügten die Ausnahmen den praktischen Bedürfnissen nicht. Ein allzu häufiges Nichterscheinen habe Vertagungen, Verschleppung, Mehrbelastung der Staatskasse und eine nutzlose, aber bedeutende Vermehrung

---

[77]) Preuß. Justizministerialblatt 1882 Nr. 37. S. 306.

[78]) Vergl. Begründung 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 399.

[79]) §§ 61—63 GVG.-E 85.

[80]) § 62 Abs. 2 GVG.-E 85.

[81]) § 65 GVG.-E 85.

[82]) § 121 GVG.-E 85.

[83]) § 133 GVG.-E 85.

der Arbeitslast zur Folge. Der Entwurf schlug daher folgende Neuerungen vor:

Schöffengericht und Strafkammer können gegen den ohne genügende Entschuldigung ausgebliebenen Angeklagten verhandeln und erkennen, wenn in der Ladung auf die Zulässigkeit des Kontumazialverfahrens ausdrücklich hingewiesen[84]) und eine Anhörung des Angeklagten zur Aufklärung des Sachverhalts nicht für erforderlich erachtet wurde.[85])

Dadurch verlor die Bestimmung des § 232 StPO, nach der der Angeklagte unter Umständen auf seinen Antrag vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden konnte, ihre Bedeutung; sie wurde beseitigt.[86])

Da es aber doch für Schöffengericht und Strafkammer von Wert sein kann, eine Auslassung des Angeklagten über die Anklage zu hören, soll in allen Fällen, in denen der Angeklagte sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung angekündigt hat, seine kommissarische Vernehmung und die Verlesung des darüber aufgenommenen Protokolls in der Hauptverhandlung statthaft sein.[87])

4. Der Zeugeneid — Voreid oder Nacheid?

Bei der Schaffung der Strafprozeßordnung war der Gesetzgeber der Ansicht, daß der Voreid am besten geeignet sei, den Zeugen zur Abgabe der Wahrheit zu bewegen, weil er den Zeugen von vornherein unter den Eindruck der Eidesleistung stelle. Nach der Ansicht der verbündeten Regierungen hat sich aber erwiesen, daß „der Voreid ein nicht allgemein vorhandenes Maß von Bildung, Einsicht, Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit voraussetzt, und daß er bei dem nur zu häufig konstatierten Mangel jener Eigenschaften die Ermittlung der Wahrheit ernstlich gefährdet, insofern er die wohltätigen Wirkungen einer noch während der Vernehmung erfolgenden richterlichen Ermahnung bezw. einer Konfrontation beschränkt und beeinträchtigt. Erfahrungsgemäß läßt sich der Zeuge nur schwer zur Aenderung wahrheitswidriger Angaben bewegen, wenn er dieselben einmal eidlich bekräftigt hat. Ueberdies aber leidet im Falle einer nachträglichen Korrektur die Heiligkeit des Eides, weil in einer, der Eidesleistung nachfolgenden Modifikation der beschworenen Aussage schon eine Verletzung der Eidespflicht gefunden werden muß.“[88]) Die Befugnis des § 60 StPO kann aber häufig deshalb nicht zum Zuge kom-

---

[84]) § 215 StPO-E 85.

[85]) § 229 StPO-E 85.

[86]) Vergl. Begründung 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 399.

[87]) § 232 StPO-E 85.

[88]) Vergl. Begründung 6. L. I. S. 1884/85. Nr. 399.

men, weil sich im Voraus nicht ermessen läßt, ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind. Unter diesen Umständen ist es Aufgabe der Gesetzgebung, an die Stelle des Voreides den Nacheid zu setzen.[89]) Wo aber vor dem 1. 10. 1879 der Voreid üblich war, soll es dabei sein Bewenden behalten.

Der Entwurf legt sich nun die Frage vor, wann der Nacheid am zweckmäßigsten abgenommen werde. Nach der Begründung des Entwurfs ist es eine täglich zu beobachtende Tatsache, daß ‚viele Zeugen sich nur durch die Beeidigung zur Angabe der Wahrheit bestimmen lassen, dagegen im Falle einer uneidlichen Vernehmung absichtlich mit ihrer Wissenschaft zurückhalten.' Dieses Verhalten kann die verschiedensten Beweggründe haben. Oft liegt eine Beeinflussung des Angeschuldigten zugrunde, und in der Mehrzahl der Fälle ist die Gewissenhaftigkeit der Zeugen nicht stark genug, um derartigen Versuchen Widerstand leisten zu können, vor allem weil sich die Abgabe einer unwahren Erklärung mangels der Beeidigung als gefahrlos darstellt. ‚Die Fälle der unwahren Zeugenaussagen in Vorverfahren haben sich denn auch erschreckend gehäuft, teils unter dem ausdrücklichen Zugeständnis, daß man ja im Vorverfahren nicht zu schwören brauche. In § 65 StPO droht folglich der wirksamen Verbrechensbekämpfung eine große Gefahr: Entweder unterbleibt auf Grund der unwahren Aussagen die Erhebung der Anklage, oder auf Grund der unbeeidigten und unter Eid aber modifizierten Aussage muß nach Erhebung der Anklage freigesprochen werden.' [90])

Diesen Mißverständnissen gegenüber haben sich die Vorschriften des § 65 Abs. 1 u. 2 StPO als völlig unzureichend erwiesen. Wirkliche Abhilfe ist nur dadurch möglich, daß die Beeidigung der Zeugen bei der ersten gerichtlichenVernehmung zur Regel erhoben wird.[91]) Für die Beeidigung in diesem Zeitpunkt sprechen nach der Begründung auch noch andere Erwägungen: Bei der ersten Vernehmung sind die fraglichen Tatsachen am klarsten, ferner gestattet das darüber aufgenommene Protokoll eine Verwendung der Zeugenaussage, auch wenn der Zeuge später verstorben oder verschollen ist; nicht zuletzt aber ist der Zeuge mit der alsbaldigen Beeidigung allen Beeinflussungsversuchen entrückt.

Im Zuge der hiermit in Fluß geratenen Eidesreform macht der Entwurf weitere Vorschläge: Da eine Häufung der Eidesleistungen die Bedeutung des Eides und den Glauben an seine Heiligkeit abschwächt, gestattet der Entwurf allgemein die Berufung auf den in derselben Strafsache früher geleisteten Eid.[92]) Außerdem kann der Richter, wenn sich

---

[89]) § 60 StPO-E 85.

[90]) Vergl. Begründung 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 399.

[91]) § 65 StPO-E 85.

[92]) § 66 StPO-E 85.

nach seiner Ueberzeugung die Aussagen als offenbar unglaubwürdig dar-stellen, von einer Beeidigung des Zeugen absehen." [93])

5. Die Kompetenzbeschneidung des Schwurgerichts

In der Einengung der Zuständigkeit sah der Entwurf ein geeignetes Mittel, um den überlasteten Schwurgerichten Erleichterung zu bringen. Eine Reihe von Straftaten sollte den Schwurgerichten genommen und den Strafkammern unterstellt werden: [94])

1. Die Verbrechen des Meineids in den Fällen der §§ 153—155 StGB.
2. Die Verbrechen der Unzucht in den Fällen des § 176 StGB.
3. Die Verbrechen der Urkundenfälschung in den Fällen der §§ 268 Nr. 2, 272, 273 StGB.
4. Die Verbrechen im Amt nach den §§ 349, 351 StGB.
5. Die nach §§ 209, 212 KO strafbaren Verbrechen: Betrügerischer Bankerott und und Schuldnerbegünstigung.[95])

Bei diesen Straftaten, so führt die Begründung aus, handele es sich „nicht selten um die Beurteilung besonders schwieriger Rechtsfragen mit für die Geschworenen zu verwickelten Tatbeständen". Bei den Sittlichkeitsdelikten sei „die Mitwirkung des Laienelementes ohne besonderes Interesse", und die Amtsverbrechen entsprächen „besonders beim Vorliegen mildernder Umstände nicht der Bedeutung des Schwurgerichts".[96])

Um die Zuständigkeit des Schwurgerichtes der Schwere des Einzelfalles ganz besonders anpassen zu können, ermöglichte der Entwurf auf Antrag des Staatsanwaltes die Ueberweisung von Schwurgerichtssachen an die Strafkammern, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß auf Gefängnisstrafe zu erkennen sein werde. Erachtet die Strafkammer nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung eine schwerere Strafe für verwirkt, so hat sie durch Beschluß die Sache an das Schwurgericht zu verweisen.[97]) Ferner soll bei Verbrechen, die mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht sind, der Angeklagte mit Zustimmung des Staatsanwalts die Möglichkeit haben, durch Ablegung eines die Anklage erschöpfenden, glaubwürdigen Geständnisses die Zuständigkeit der Strafkammer zu begründen.[98])

---

[93]) § 56a StPO-E 85.

[94]) § 73 Nr. 3a, 4, 8, 9, 10 GVG-E 85.

[95]) §§ 239, 242 KO in der Bekanntmachung vom 20. V. 1898.

[96]) Vergl. Begründung 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 399.

[97]) § 80a GVG-E 85.

[98]) § 80b GVG-E 85.

6. Weitere Abänderungsvorschläge des Entwurfs.

In der Reihe der vorgeschlagenen Aenderungen bleiben noch folgende zu erwähnen: Als Ergänzung der bisherigen Gerichtsstände bringt der Entwurf das forum dreprehensionis.[99]) Für Zustellungen von Amts wegen können durch Anordnung der Landesjustizverwaltung einfachere Formen zugelassen werden.[100])

Artikel V der Vorlage hebt unter anderem das Verbot der Mitwirkung des Berichterstatters im Hauptverfahren auf.[101])

Der gemäß § 125 StPO erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn es die Staatsanwaltschaft beantragt, oder wenn nicht binnen **sechs** Wochen nach Vollstreckung desselben die öffentliche Klage erhoben ist.[102])

Ferner sollen die Urteilsgründe neben den für erwiesen erachteten Tatsachen auch die Gründe angeben, aus denen diese Tatsachen für erwiesen erachtet wurden.[103]) Die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aus der Hauptverhandlung sind in das Protokoll aufzunehmen.[104])

Aus der Möglichkeit, die Berufung binnen einer Frist von einer Woche zu rechtfertigen, machte der Entwurf eine Mußvorschrift;[105]) ist die Rechtfertigung der Berufung nicht rechtzeitig erfolgt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.[106])

Endlich hätte der Entwurf gern noch eine Beschränkung des Wiederaufnahmeverfahrens durchgesetzt. Er will allgemein neue Tatsachen und Beweismittel nur noch zulassen, wenn der Verurteilte sie in dem früheren Verfahren, einschließlich der Berufungsinstanz, nicht gekannt hat oder ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte.[107])

4. Kapitel.

Das parlamentarische Schicksal des Entwurfs.

Ein gütiges Geschick bewahrte den Entwurf vor einer Niederlage im Reichstag: Der Schluß der Session vereitelte eine Beratung.

---

[99]) § 8a StPO-E 85.

[100]) § 39 StPO-E 85.

[101]) § 23 Abs. 3 StPO.

[102]) § 126 StPO-E 85.

[103]) § 266 Abs. 1 StPO-E 85.

[104]) § 273 Abs. 2 StPO-E 85.

[105]) § 358 StPO-E 85.

[106]) § 360 Abs. 1 StPO-E 85.

[107]) § 399 Nr. 5 StPO-E 85.

Bei der damaligen Herrschaft des strengen Diskontinuitätsprinzips hätten die Regierungen die Vorlage in der nächsten Session erneut im Reichstag einbringen müssen, wenn sie auf eine parlamentarische Behandlung des Entwurfes und ein Urteil des Reichstags über die vorgeschlagene Reform Wert gelegt hätten. Die Regierungen taten das nicht: Ein Beweis dafür, daß sie die Aussichtslosigkeit erkannten, auf der Grundlage dieses Entwurfes ein Einverständnis zwischen Bundesrat und Reichstag zu erzielen.[108])

5. Kapital.

Der Entwurf im Spiegel der Kritik.

Der Entwurf war schon tot, bevor die Oeffentlichkeit von seinem Dasein rechte Kenntnis erhalten oder auch nur seine Bedeutung für das Deutsche Strafverfahren seiner Zeit geahnt hatte. Der Reichstag hatte keine Gelegenheit gefunden, seine Meinung über die Vorlage unmittelbar zu äußern. In den folgenden Sessionen wurde allerdings mehrfach das sang- und klanglose Untertauchen der Vorlage bedauert. Es geschah dies aber weniger, weil der Reichstag im Entwurf seine Reformwünsche verwirklicht glaubte als vielmehr deshalb, weil mit dem Verschwinden des Entwurfs ihre Erörterung und die Möglichkeit der Erfüllung wieder in nebelhafte Fernen gerückt war.

Selbst die Wissenschaft beschäftigte sich mit diesem Reformversuch nicht in dem Maße, das der Bedeutung entsprach, die der Entwurf für die Entwicklung der Strafprozeßordnung haben konnte. Die Freunde des geltenden Verfahrens sahen in dem Entwurf, der sich in der Hauptstreitfrage der Zeit, Einführung der Berufung oder nicht, für die Beibehaltung des bestehenden Zustandes entschieden hatte, einen Beweis für den Wert des bestehenden Rechts. Für sie war der Enwurf keine Veranlassung, sich laut zu äußern. Er war eine Bestätigung ihres sicher geglaubten Besitzes. Auch wurde wohl die Stoßkraft der Gegner der geltenden Strafprozeßordnung und die Zugkraft der von ihnen vorgetriebenen Ideen unterschätzt: Vor allem wohl deshalb, weil im Lager der Gegner des geltenden Verfahrens durch die Erklärung der Regierungen im Reichstag, daß ein ihren Wünschen entgegenkommender Entwurf in Bearbeitung sei, Ruhe und zuversichtliche Erwartung die Oberhand gewonnen hatten.

Die wenigen Aeußerungen, die unmittelbar auf den vom Bundesrat dem Reichstag vorgelegten Entwurf Bezug nehmen, sind sich in der Ablehnung der durch die Vorlage in Aussicht genommenen prinzipiellen Aenderungen einig.

---

108) Vergl. Zacharias S. 19.

Die Zeit seit Einführung der Strafprozeßordnung ist zu kurz, um jetzt schon einer Reform das Wort reden zu können. Auch können die Erfahrungen, auf die sich eine Reform stützen muß, quantitativ noch nicht erheblich genug sein. Die Grundlage einheitlicher Erfahrungen, die einen befriedigenden Stoff für eine kräftige, allseitig harmonische und in sich prinzipiell wohlgegliederte Strafprozeßordnung gewähren soll, ist noch zu schmal.[109]) Die Einrichtungen des bis 1879 geltenden Verfahrens, deren Güte durch eigene Erfahrungen erkannt zu sein glauben, sind noch zu stark verwurzelt, als daß sich das geltende, in allen Hauptteilen wohl abweichende Verfahren in gutes Licht setzen konnte. So erweisen sich die meisten der zahlreichen Vorschläge als nichts anderes als Reminiszenzen an das in den einzelnen Ländern vor 1879 geltende Verfahren: Die Reformen haben partikularistische Eltern![110]) Kein Wunder, sind doch die Kämpfe, aus denen die jetzige Strafprozeßordnung hervorgegangen ist, noch zu frisch, ja, die Kämpfer noch dieselben. Die Zeit zu einer durchgreifenden Reform ist erst gekommen, wenn die Erinnerung an das alte Verfahren in den einzelnen Ländern erloschen ist, Wissenschaft und Rechtsprechung bestimmte Bahnen eingeschlagen haben und allgemein anerkannte Zielpunkte sichtbar werden. Das aber liegt noch in weiter Zukunft.[111]) Würde der jetzige Entwurf Gesetz, so wäre er ein Markstein in der Entwicklung der Strafprozeßordnung, aber nicht im Sinne des Fortschritts, sondern eines bedauerlichen Rückschritts.[112]) Es ist also „im allgemeinen ein abfälliges Urteil über den Entwurf zu fällen." [113])

Von den Einzelbestimmungen des Entwurfs fand wohl die Eidesregelung die unwilligste Ablehnung. In der Frage ‚Voreid oder Nacheid?' sind allerdings die Meinungen geteilt: So viele Gründe für den Nacheid sprechen, so viele sprechen dagegen.[114]) Ebenso verhält es sich beim Voreid. Hiervon abgesehen enthält die Regelung in ihrer grundsätzlichen Zulassung von Ausnahmen von der Regel des Nacheides eine „Durchlöcherung des Prinzips der Einheit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege".[115]) Es ist erstaunlich, daß die „Zentralgewalt des Reiches

---

[109]) Vergl. v. Schwarze, Zur Revision .... GS 38 S. 31.

[110]) Vergl. Anonymus, GS 38 S. 195.

[111]) Anonymus, GS 38, S. 195.

[112]) Geyer, Zum neuesten Entwurf ... GS 37, S. 372: u. a. ausdrückliche Anerkennung der von Schwarze oben vorgebrachten Gründe.

[113]) ebenda.

[114]) Gegner des Nacheides: Mayer, Zur Reform ... GA 33, S. 259. — Freunde des Nacheides: v. Schwarze, Zur Revision ... GS 38, S. 31, Anonymus, GS 38, S. 195. Fuchs, Zur Reform ... GS 37, S. 593.

[115]) Mayer, Zur Reform ... GA 33, S. 259.

partikularistischen Sondergelüsten die Tür öffnet!" [116]) Auch die Beeidigung bei der ersten gerichtlichen Vernehmung findet keine Gegenliebe. Der einhellige Standpunkt lautet: Die maßgebende Beweisaufnahme muß in der Hauptverhandlung erfolgen.[117]) [118]) [119]) Daneben muß aber auch die Möglichkeit gegeben sein, die Beeidigung im Vorverfahren vorzunehmen.[120])

Die beabsichtigte Ausdehnung des Kontumazialverfahrens würde eine der bedeutendsten Errungenschaften unserer Strafprozeßordnung fast ganz wieder rückgängig machen. Denn in Abwesenheit des Angeklagten ist eine gerechte Entscheidung nicht mehr verbürgt.[121]) [122])

Eine glatte Ablehnung erfahren ferner die das Wiederaufnahmeverfahren berührenden Vorschriften: [123]) Hier taucht auch zum ersten Male der Verdacht auf, daß die Wünsche der Regierungen in Bezug auf die Vorschriften der Wiederaufnahme eine Folge ihrer Stellungnahme gegenüber der Frage der Entschädigung unschuldig Verhafteter oder Verurteilter ist. Die Entschädigung würde durch die Annahme der vorgeschlagenen Aenderungen des § 399 StPO an Voraussetzungen geknüpft, die äußerst selten auch von wirklich Unschuldigen in vollem Maße erfüllt werden können: Selbst unter der Voraussetzung einer in Zukunft zu erwartenden gesetzlichen Regelung würde der unschuldig Verurteilte nicht besser dastehen, da man „mit der einen Hand so ziemlich das wieder nähme, was man mit der anderen gegeben hat — auf Kosten der Gerechtigkeit und der leidenden Unschuld".[124])

Die verfahrenstechnischen, Grundfragen wenig oder gar nicht berührenden Vorschläge des Entwurfs fanden dagegen ausdrückliche [125]) oder stillschweigende Zustimmung. Sie vermochten jedoch den Gesamteindruck des Entwurfs nicht mehr zu seinen Gunsten zu ändern, so daß trotz dieser im einzelnen wünschenswerten Verbesserungen das abfällige Gesamturteil über diesen Reformversuch bestehen bleibt.

Trotzdem ist die Bedeutung des Entwurfes für die Entwicklung des Deutschen Strafverfahrens nicht zu verkennen. Sie liegt zum ersten

---

[116]) Fuchs, Zur Reform ... GS 37, S. 593.

[117]) Geyer, Zum neuesten Entwurf ... GS 37, S. 372.

[118]) v. Schwarze, Zur Revision ... GS 38, S. 31.

[119]) Mayer, Zur Reform ... GA 33, S. 259.

[120]) Fuchs, Zur Reform ... GS 37, S. 593.

[121]) v. Schwarze, Zur Revision ... GS 38, S. 31.

[122]) Mayer, Zur Reform ... GA 33, S. 259.

[123]) Anonymus, GS 38, S. 195.

[124]) Geyer, Zum neuesten Entwurf ... GS 37, S. 372.

[125]) Anonymus, GS 38, S. 195.

in dem offenen Geständnis der Regierungen, die hier mit der überwiegenden Meinung der Wissenschaft übereinstimmen, daß das Strafverfahren einer Reform bedürfe. Zum anderen liegt die Bedeutung des Entwurfes in seinem Schicksal und der Kritik, die er auf den Plan rief: Beides ein Beweis dafür, daß die Zeit zur Lösung der aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen noch nicht reif war.

III. Teil.

Der Versuch einer Reform des Strafverfahrens und der Strafgerichtsverfassung in den Jahren 1894/95.

1. Kapitel.

Reformströmungen.

1. Anträge im Reichstag.

a) Die Frage der Wiedereinführung der Berufung.

Nachdem der von den verbündeten Regierungen in der Reichstagssession 1884/85 gemachte Anlauf zu einer Strafprozeßreform gescheitert war, verblieb die Initiative auf ein Jahrzehnt wieder allein dem Reichstag.

Bereits Mitte November 1885 brachte der Abgeordnete Reichensperger seinen Antrag [1]) auf Wiedereinführung der Berufung zum dritten Male ein, gegen früher wie folgt abgeändert: [2]) Die Berufung gegen Schöffengerichtsurteile sollte bei Uebertretungen und Privatklagesachen, soweit bei letzteren die Staatsanwaltschaft die Verfolgung nicht übernommen hat, an die Strafkammern gehen und nur in den übrigen Fällen an die Strafberufungskammer.[3]) Ferner konnte durch Anordnung der Landesjustizverwaltung bei einem Landgericht eine Strafberufungskammer gebildet und dieser die Tätigkeit der Strafberufungskammern der übrigen Landgerichte des Bezirks zugewiesen werden.[4]) [5]) Bei Gelegenheit der Begründung seines Antrages drückte der Abgeordnete Reichensperger seine Ueberraschung darüber aus, daß der Bundesrat in dem vom Reichs-

---

[1]) 6. L. II. S. 1885/86 Nr. 11.

[2]) Vergl. 5. L. IV. S. 1884 Nr. 29; 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 18.

[3]) § 76 GVG-Antrag.

[4]) § 78a GVG-Antrag.

[5]) Erweitert war der Antrag in bezug auf
a) Protokollierung der Vorgänge in der Hauptverhandlung, § 273 StPO-Antrag.
b) Die Aufhebung der Vorschriften der §§ 199, 206 Abs. 2, 370, 380 StPO, (Art. IV des Antrags).

kanzler eingebrachten und von der Preußischen Regierung genehmigten Entwurf die Wiedereinführung der Berufung abgelehnt habe.[6])

In der Kommission zur Vorberatung dieses Antrages wies der Kommissar des Bundesrates wieder darauf hin, daß die Mehrzahl der Regierungen sich in gutachtlichen Aeußerungen mehr oder weniger entschieden gegen die Berufung ausgesprochen hätten.[7]) Trotzdem nahm die Kommission den Entwurf Reichensperger in seinen Grundzügen unverändert an, auch die Bildung besonderer Berufungsgerichte, der sogenannten Strafberufungskammern. Der Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatssekretär des Reichsjustizamtes v. Schelling, erklärte sich sehr scharf dagegen: „Die Aussicht, für einen Gesetzesvorschlag wegen Einführung der Berufung gegen Strafkammerurteile die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu gewinnen, sei ohnehin nur gering. Sie verschlechtere sich aber noch, wenn sich der Reichstag für eine Einrichtung des Berufungsverfahrens entscheiden sollte, wonach die Berufung an eine Kammer desselben Landgerichts geht, das in erster Instanz erkannt hat. Denn gerade dieses System der Berufung sei im vorigen Jahre Gegenstand eingehender Beratung im Bundesrat gewesen, und dabei habe sich die überwiegende Mehrzahl gegen dasselbe ausgesprochen und zwar nicht bloß mit Rücksicht auf die zahlreichen kleinen Landgerichte, bei denen sich eine Strafberufungskammer ohne Aenderung des Mitgliederbestandes nicht bilden läßt, sondern auch aus allgemeinen Gründen. Man habe insbesondere geltend gemacht, eine gedeihliche Wirksamkeit des Rechtsmittels sei nur zu erwarten, wenn der Berufungsrichter sich in einer autoritativen Stellung gegenüber dem ersten Richter befinde oder doch in der Lage sei, mit völliger Unbefangenheit an die Sache heranzugehen. Wenn die Richter erster und zweiter Instanz sich in derselben geistigen Atmosphäre bewegten und sogar demselben Gericht angehörten, so werde es häufig an dieser Voraussetzung fehlen.“ [8])

Die Kommission blieb aber bei ihrem Beschluß, in dem sie namentlich hervorhob, daß der Wert des ganzen Berufungsverfahrens in einer neuen mündlichen Verhandlung beruhe, und daß eine solche nur bei den Landgerichten möglich sei.

Ungeachtet der zu erwartenden organisatorischen Schwierigkeiten wollte die Kommission die Strafberufungskammern nur mit „Mitgliedern“ der Landgerichte besetzt sehen.[9])

---

[6]) 6. L. II. S. 1885/86, 6. Sitzung vom 26. XI. 1885.

[7]) Ueber die Einzelheiten der Stellungnahme der Staatsregierungen, siehe den Bericht der Kommission 6. L. II. S. 1885/86 Nr. 84.

[8]) Bericht der Kommission 6. L. II. S. 1885/86 Nr. 84. Berichterstatter: Spahn.

[9]) §§ 77, 78a GVG-Kommissionsbeschlüsse. Der Antrag hatte „Richter“ vorgesehen.

Die Kommission ergänzte den Antrag ferner bezüglich der Vorschriften über notwendige Verteidigung,[10]) soweit dies durch die Einführung der Berufung erforderlich wurde.

Bei der Urteilsbegründung verlangten die Kommissionsbeschlüsse außer den für erwiesen erachteten Tatsachen auch die Angabe der Gründe, aus denen diese Tatsachen für erwiesen erachtet worden sind.[11])

Für das Wiederaufnahmeverfahren zog die Kommission unter Beibehaltung der grundsätzlichen Regelung des geltenden Rechts die Folgerungen aus der Einführung der Berufung.[12])

Bei der zweiten Beratung des Antrags Reichensperger bzw. der Kommissionsbeschlüsse im Plenum des Reichstags lagen verschiedene Abänderungsanträge vor:

Ein Antrag Munckel — Traeger [13]) stimmte in der grundsätzlichen Verweisung der Berufung gegen erstinstanzliche Strafkammerurteile an das Oberlandesgericht und der Beschränkung der Staatsanwaltschaft bei Einlegung der Berufung zum Nachteil des Angeklagten mit den früheren Anträgen [14]) überein. In der Besetzung der Strafkammern der Landgerichte und der Strafsenate der Oberlandesgerichte sowie in anderen Einzelheiten wich der Antrag aber von den vorhergehenden ab.

Er verweist die Berufung gegen erstinstanzliche Strafkammerurteile an Senate der Oberlandesgerichte, die mit fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden besetzt sind.[15]) Die Landesjustizverwaltung erhält dafür die Befugnis, wegen großer Entfernung des Sitzes der Oberlandesgerichte bei Landgerichten detachierte Strafsenate einzurichten.[16])

Endlich kann die zum Nachteil des Angeklagten eingelegte Berufung gegen ein Urteil der Strafkammer nur auf Beibringung neuer Tatsachen oder Beweismittel begründet werden.[17])

---

[10]) § 140 Abs. 4 StPO-Kommissionsbeschlüsse.

[11]) § 266 Abs. 1 StPO-Kommissionsbeschlüsse.

[12]) § 399 Nr. 5 StPO-Kommissionsbeschlüsse.

[13]) 6. L. II. S. 1885/86 Nr. 99.

[14]) 5. L. II. S. 1882/83 Nr. 117.
5. L. IV. S. 1884 Nr. 27.
6. L. I. S. 1884/85 Nr. 13.

[15]) § 123 Nr. 3 GVG-Antrag Munckel-Traeger.

[16]) § 124 GVG-Antrag Munckel — Traeger.

[17]) §§ 338, 354, 368 StPO-Antrag Munckel — Traeger.

Nach dem Antrag Pfafferoth [18]) sollten Zivil-, Straf- und Strafberufungskammern einheitlich mit drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden besetzt werden.

Schließlich wollte ein Antrag Rintelen [19]) dem § 399 StPO folgende Nr. 6 hinzufügen:

„wenn Mitangeklagte durch dasselbe Urteil erster Instanz wegen derselben Tat verurteilt sind, und das Urteil auf Berufung eines Mitangeklagten wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes zu seinen Gunsten rechtskräftig aufgehoben ist, in Ansehung der übrigen Verurteilten aber rechtskräftig geworden war. Die Wiederaufnahme zu Gunsten der Letzteren findet soweit statt, als das Urteil in Bezug auf die Tat zu Gunsten des Mitangeklagten aufgehoben ist."

Das Interesse des Reichstags für die Reformideen der Anträge war nicht groß: Er zeigte „das Aeußere einer nicht einmal stark besuchten Generalversammlung von Einsiedlern".[20]) Allein, die Anwesenden pflogen die Beratungen mit Eifer und nahmen — unter Ablehnung aller Abänderungsanträge und nachdem der Antrag Pfafferoth zurückgenommen war — die Kommissionsbeschlüsse in zweiter [21]) und dritter [22]) Beratung an, obgleich die Süddeutschen Bundesratsbevollmächtigten den ablehnenden Standpunkt ihrer Regierungen ausdrücklich betont hatten. Wie vorauszusehen war, versagte nunmehr der Bundesrat dem ganzen Entwurf seine Zustimmung.

Trotz dieses Mißerfolges wurden in regelmäßiger Folge die Anträge auf Wiedereinführung der Berufung im Reichstag wiederholt.[23])

---

[18]) 6. L. II. S. 1885/86 Nr. 164.

[19]) 6. L. II. S. 1885/86 Nr. 94.

[20]) Abgeordneter Traeger in 6. L. II. S. 1885/86, 56. Sitzung vom 27. II. 1886; in der 61. Sitzung wurde sogar Beschlußunfähigkeit des Reichstags festgestellt.

[21]) 6. L. II. S. 1885/86, 62. und 64. Sitzung vom 8. und 11. III. 1886.

[22]) 6. L. II. S. 1885/86, 67. Sitzung vom 15. III. 1886.

[23]) 1. Antrag Munckel 7. L. II. S. 1887/88 Nr. 17. Der Antrag stimmt grundsätzlich überein mit dem Abänderungsantrag (6. L. II. S. 1885/86 Nr. 99) zur zweiten Beratung Reichensperger (6. L. II. S. 1885/86 Nr. 11 und Nr. 84).

2. Antrag Reichensperger, 7. L. II. S. 1887/88 Nr. 19. Der Antrag stimmt grundsätzlich überein mit den Kommissionsbeschlüssen (6. L. II. S. 1885/86 Nr. 84) zum Antrag Reichensperger (6. L. II. S. 1885/86 Nr. 11).

Beide Anträge wurden in erster Lesung in der 16. Sitzung vom 18. I. 1888 beraten. In der 49. Sitzung vom 29. II. 1888 erfolgte

b) Das Problem staatlicher Entschädigungspflicht für unschuldig erlittene Haft.

Der Reformentwurf des Jahres 1885 war nicht nur für die Freunde der Berufung eine Enttäuschung, sondern auch für die Vorkämpfer einer Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft. Dort wie hier erkannte man schnell, daß ein Ziel erst dann unerreichbar ist, wenn man selbst es aufgibt. Das war aber nicht der Sinn der bisherigen Bemühungen, und so brachte denn der Abgeordnete Lenz-

---

die zweite Beratung: Beide Abgeordnete verzichteten wegen mangelnden Interesses (!) und mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hohen Hauses auf die Weiterberatung ihrer Gesetzentwürfe.

3. Antrag Reichensperger, 8. L. I. S. 1890/91 Nr. 158: Stimmt grundsätzlich überein mit den Kommissionsbeschlüssen (6. L. II. S. 1885/1886 Nr. 84) und dem obigen Antrag Reichensperger (7. L. II. S. 1887/88 Nr. 19). Die erste Beratung fand in der 152. Sitzung vom 20. I. 1892 statt: Der Bevollmächtigte des Bundesrats behielt sich freie Stellungnahme der Regierungen vor. Im Reichstag äußerte sich keine entgegenstehende Meinung. Am Schluß der Sitzung stellte der Präsident den Antrag zur späteren zweiten Lesung ohne vorherige Kommissionsberatung zurück. Eine zweite Lesung aber fand nicht statt.
4. Abänderungsantrag Munckel — Traeger, 8. L. I. S. 1890/91 Nr. 647 zum Antrag Reichensperger 8. L. I. S. 1890/91 Nr. 158. Er verlangte die Festlegung der Rechtsbelehrung der Geschworenen im Protokoll und eine Erweiterung der Revisionsmöglichkeiten des § 377 Nr. 8 StPO. Der Antrag kam nicht zur Verhandlung.
5. Antrag Munckel, 8. L. II. S. 1892/93 Nr. 23. Er stimmte in den Grundgedanken überein mit dem früheren Antrag Munckel 7. L. II. S. 1887/88 Nr. 17 (oben Nr. 1).
6. Antrag Reichensperger, 8. L. II. S. 1892/93 Nr. 26. Auch dieser Antrag stimmt mit früheren Anträgen überein, und zwar mit den Anträgen Reichensperger 7. L. II. S. 1887/88 Nr. 19 (oben Nr. 2) und 8. L. I. S. 1890/91 Nr. 158 (oben Nr. 3) sowie mit den Kommissionsbeschlüssen 6. L. II. S. 1885/86 Nr. 84.

   Die erste Beratung des Antrags Reichensperger und des Antrags Munckel (oben Nr. 5) fand gleichzeitig in der 78. Sitzung am 19. IV. 1893 statt. Im schlecht besetzten Reichstag ließ sich keine Gegenäußerung hören. Um dem Votum des Plenums die Bedeutung einer Resolution zu geben und die Verhandlungen eindrucksvoll zu verkürzen, zogen die Antragsteller den Antrag Munckel zurück. Darauf wurde der Antrag Reichensperger ohne eigentliche Abstimmung zur späteren zweiten Beratung zurück-

mann, da der Entwurf 1885 die von der Kommission [24]) gehegten Erwartungen auf baldige Vorlage eines Entschädigungsgesetzes [25]) nicht erfüllt hatte, schon bald nach dem Zusammentritt des Reichstags seinen Gesetzentwurf [26]) wieder ein.[27]) Dieser umfaßte die Regelung der Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft auf der Grundlage des Antrags aus dem Jahre 1884: [28]) Für unschuldig verbüßte Haft ist eine Entschädigung für den an Vermögen, Erwerb oder Fortkommen erlittenen Schaden zu gewähren.

Bei der ersten Beratung im Plenum [29]) erwähnte der Abgeordnete Traeger, daß im Reichstag in 2½ Jahren zum vierten Male ein Initiativ-Antrag betreffend die Entschädigung verhandelt werde. In der Kommission, an die der Antrag zur Vorberatung überwiesen wurde, er-

---

gestellt. Die Auflösung des Reichstags aber kam ihr zuvor. (Uebersicht über die Geschäftstätigkeit des Reichstags S. 73.)

7. Antrag Munckel, 8. L. II. S. 1892/93 Nr. 25, betreffend die Abänderung der für das Vorverfahren und für das Verfahren erster Instanz geltenden Bestimmungen der StPO. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

   a) Notwendige Verteidigung in allen Fällen, in denen der Beschuldigte verhaftet ist: § 140 Abs. 2 Nr. 2 StPO-Antrag.

   b) Der Verteidiger ist jederzeit zur Einsicht der dem Gericht vorliegenden Akten befugt: § 147 StPO-Antrag.

   c) Die Voruntersuchung findet auch in allen zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Sachen statt, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Angeschuldigte dieselbe beantragt: § 176 Abs. 2 StPO-Antrag.

   Bei der ersten Beratung des Antrags in der 78. Sitzung vom 19. IV. 1893 begründete der Abgeordnete Traeger den Antrag damit, daß die Rechte der Verteidigung und des Angeklagten mit denen der Anklagebehörde in Einklang gebracht werden müßten. Denn unser geltendes Verfahren gleiche einer Kanone, die heimlich geladen, aber öffentlich abgeschossen werde.

   Das Plenum des Reichstags beschloß die Ueberweisung an eine besondere Kommission, in der der Antrag unerledigt geblieben ist. (Uebersicht über die Geschäftstätigkeit des Reichstags S. 206.)

[24]) Siehe oben S. 16.

[25]) Vergl. 6. L. I. S. 1884/85 Nr. 414.

[26]) 6. L. II. S. 1885/86 Nr. 12.

[27]) am 19. XI. 1885.

[28]) 5. L. IV. S. 1884 Nr. 15.
Vergl. oben S. 15.

[29]) 6. L. II. S. 1885/86, 6. Sitzung vom 26. XI. 1885.

klärte der Kommissar des Bundesrats v. Lenthe,[30]) daß die verbündeten Regierungen bis jetzt zu der Frage einen Beschluß noch nicht gefaßt hätten. Nach seiner Kenntnis der Dinge würden sie einem Entwurf, der auch wegen erlittener Untersuchungshaft einen Entschädigungsanspruch statuiere, ihre Zustimmung niemals erteilen. Ebensowenig würden sie nach seiner Auffassung sich damit einverstanden erklären, daß jedem im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen eine Entschädigung zuerkannt werde. Würde aber die Entscheidung darüber, ob eine Entschädigung gewährt werden solle, dem erkennenden Gericht übertragen, so werde der Uebelstand wieder hergestellt, der früher mit der absolutio ab instantia verbunden war. ‚Den hervorgehobenen Inkonvenienzen könne nur dadurch begegnet werden, daß man davon absehe, den im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen gesetzlich einen vor den Gerichten zu verfolgenden Entschädigungsanspruch beizulegen. Allen Interessen werde vielmehr am besten entsprochen, wenn man die Gewährung der Entschädigung in das Ermessen des Landesherrn bzw. des Kaisers stelle und die erforderlichen Mittel verfügbar mache.‘ Den letzten Vorschlag lehnte die Kommission sofort ab und beschloß, ‚um ein den verbündeten Regierungen annehmbares Resultat zu erzielen und einen ersten Schritt auf diesem politisch und sozial wichtigen Gebiete zu tun, die Beratung auf die Frage der Entschädigung für vollstreckte Strafen zu beschränken, womit sich auch der Antragsteller Lenzmann einverstanden erklärte. Dessen Antrag konnte infolgedessen der Beratung nicht mehr zu Grunde gelegt werden. Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde jedoch bemerkt, daß die Forderung der Entschädigung des dem Angeschuldigten durch die erlittene Untersuchungshaft zugefügten Schadens im Prinzip aufrecht erhalten‘ werden müsse.

Der darauf durch die Kommission ausgearbeitet und verabschiedete ‚Entwurf eines Entschädigungsgesetzes unterscheidet sich von dem 1884 durch die Kommission beschlossenen Gesetzentwurf [31]) dadurch, —

daß er sich auf alle Strafen, nicht nur auf Freiheitsstrafe erstreckt, daß der Vermögensschaden nicht umschrieben ist durch den Schaden in Bezug auf Vermögensverhältnisse, Erwerb und Fortkommen, daß ferner nicht bloß Absicht, sondern auch grobes Verschulden den Ersatzanspruch ausschließen, —

daß vor dem im Wiederaufnahmeverfahren erkennenden Gerichte über den Schadensersatz nicht zu verhandeln und von diesem nicht darüber

---

[30]) Vergl. Kommissionsbericht 6. L. II. S. 1885/86 Nr. 155. Berichterstatter: Spahn.

[31]) Siehe oben S. 16 und vergl. den Kommissionsbericht 5. L. IV. S. 1884 Nr. 110.

mitzuentscheiden ist, ob der Schadensersatzanspruch begründet oder unzulässig ist, —

daß die Staatsanwaltschaft nicht mit der Vertretung der Staatskasse betraut und daß nicht eine Verjährungsfrist der Schadensklage von zwei Jahren, sondern eine sechsmonatige Präklusivfrist eingeführt ist; endlich dadurch —

daß nicht nur dem Freigesprochenen, sondern auch den Alimentationsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gewährt' wird.

Um dem vom Kommissar des Bundesrats vertretenen Standpunkt noch weiter entgegenzukommen, wurde die Einführung eines Vorverfahrens beschlossen, das der gerichtlichen Geltendmachung des Ersatzanspruches vorherzugehen hat und dazu bestimmt ist, die Entscheidung der beteiligten obersten Justizverwaltungsbehörde über den Schadensersatzanspruch herbeizuführen: Erkennt diese den Anspruch an, so liegt kein Streitverhältnis vor; wird der Anspruch nicht oder nicht vollständig anerkannt, so hat der Berechtigte die Möglichkeit, binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten den Rechtsweg zu betreten. Für die Klagebegründung und den Beweis der Klagebehauptung gelten die Bestimmungen des Privatrechtes und der Zivilprozeßordnung. Beklagte ist die Behörde, die nach dem partikulären Staatsrecht den Fiskus zu vertreten hat. Die Staatsanwaltschaft kann dieser Behörde Informationen erteilen, selbst mitwirken als Partei kann sie in diesem Prozeß aber nicht. Die Rechtsmittel sind nicht beschränkt. Für die Verhandlung und Entscheidung ist ausschließlich die Zivilkammer des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk das aufgehobene Urteil gesprochen war.

‚Damit nicht auch den im Wiederaufnahmeverfahren wegen Abschwächung des Belastungsbeweises freigesprochenen, in Wirklichkeit aber schuldigen Verurteilten Schadensersatz geleistet werden muß, hielt die Kommission eine Abänderung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens für geboten. Ein Mitglied der Kommission stellte zu diesem Behufe den in den Beschlüssen der Kommission unter II abgedruckten Gesetzentwurf zur Beratung.

Nach diesem Entwurf soll ein der Form nach rechtskräftiges Urteil wie bisher wieder aufgehoben werden können, wenn dasselbe als gefälschtes Urteil in Wirklichkeit kein Urteil ist. Das Wiederaufnahmeverfahren ist daher einzuleiten, wenn eine in der Hauptverhandlung zu Ungunsten oder zu Gunsten des Angeklagten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war; wenn ein Zeuge oder Sachverständiger sich zu Gunsten oder Ungunsten des Angeklagten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat; wenn einer der bei dem Urteile mitwirkenden Richter, Geschworenen oder

Schöffen sich als solcher mit Bezug auf die Sache einer kriminell strafbaren Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hat; wenn das Strafurteil auf ein Zivilurteil gegründet ist, das durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist. Dagegen soll ein unrichtiges Urteil nicht wie bisher schon dann beseitigt werden können, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder eine mildere Bestrafung begründen, sondern nur dann, wenn auf Grund dieser neuen Tatsachen oder Beweise anzunehmen ist, daß der Verurteilte der ihm zur Last gelegten Tat nicht schuldig ist, oder daß ein Umstand, durch den die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründet ist, in Wegfall kommt. Die Möglichkeit, bei nunmehriger Sachlache ein non liquet aussprechen zu müssen, soll also nicht mehr genügen, um den Antrag auf Wiederaufnahme für begründet zu erklären.'

Der Entwurf des Gesetzes betreffend die Abänderung und Ergänzung der Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie des Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Strafen wurden in der Kommission bei der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen. Auch das Plenum des Reichstags nahm beide Gesetzentwürfe [32]) der Kommission in zweiter [33]) und dritter [34]) Lesung unverändert an.[35])

In der „Uebersicht der vom Bundesrat gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstages" heißt es mit Bezug auf die Annahme der Kommissionsentwürfe: „Die infolge der Beschlüsse eingeleiteten Erörterungen sind noch nicht zum Abschluß gelangt."[36])

Ungefähr ein Jahr später versagte der Bundesrat den am 15. III. 1886 vom Reichstag angenommenen Gesetzentwürfen seine Zustimmung. Er spricht dabei jedoch das Vertrauen aus, daß in den Bundesstaaten überall „in ausreichender Weise für die Beschaffung der Geldmittel Sorge getragen werde, die erforderlich sind, um den bei der Handhabung

---

[32]) Bericht der Kommission; Anlagen I und II. 6. L. II. S. 1885/86 Nr. 155.

[33]) 6. L. II. S. 1885/86 Sitzungen vom 12. und 13. III. 1886.

[34]) 6. L. II. S. 1885/86, 67. Sitzung vom 15. III. 1886.

[35]) Vergl. die Abänderungsvorschläge zur 2. Beratung:
v. Rheinbaben 6. L. II. S. 1885/86 Nr. 194.
Kayser 6. L. II. S. 1885/86 Nr. 199.

[36]) Vergl. 6. L. IV. S. 1886/87 Nr. 29.

der Strafrechtspflege nachweisbar unschuldig Verurteilten eine billige Entschädigung zu gewähren." [37])

Trotz dieses schreienden Mißerfolges gaben die Anführer im Kampf um die Entschädigung im Reichstag ihre Sache nicht verloren: Unverzagt folgten sich die Anträge von Session zu Session.[38])

---

[37]) Vergl. 7. L. II. S. 1887/88, Sitzung vom 7. XII. 1887.

[38]) 1. Antrag Munckel, 7. L. II. S. 1887/88 Nr. 20. Der Antrag stimmt wörtlich überein mit dem von der Kommission ausgearbeiteten Gesetzentwurf betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Strafe (6. L. II. S. 1885/86 Nr. 155). Es fehlt aber der Gesetzentwurf betreffend Aenderungen der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Wiederaufnahmeverfahren.

2. Antrag Rintelen, 7. L. II. S. 1887/88 Nr. 27. Dieser Antrag stimmt inhaltlich grundsätzlich überein mit den beiden von der Kommission ausgearbeiteten Entwürfen (6. L. II. S. 1885/86 Nr. 155), also einschließlich der Abänderungen der Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Wiederaufnahmeverfahren. Die äußere Anordnung der Bestimmungen dagegen ist anders: Der Antrag vereinigt die beiden Kommissionsentwürfe zu einem neuen Entwurf. In erster (am 7. XII. 1887), zweiter (am 8. und 22. II. 1888) und dritter Beratung (am 7. III. 1888) wurde der Antrag Munckel unter Ablehnung aller Abänderungsvorschläge und unter Verwerfung des Antrages Rintelen angenommen. Die „Uebersicht der vom Bundesrat gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstages" verrät mit Bezug auf die Beschlüsse vom 7. III. 1888: „Die Erörterungen in dieser Sache sind noch nicht beendet."

3. Der Antrag Munckel — Lerche, 7. L. V. S. 1889/90 Nr. 34, wollte die verbündeten Regierungen um baldige Vorlage eines die Entschädigung regelnden Gesetzentwurfes ersuchen. Sessionsschluß verhinderte die Beratung des Antrages.

4. Antrag Rintelen, 8. L. I. S. 1890/91 Nr. 144, stimmt wörtlich überein mit dem Antrag Rintelen 7. L. II. S. 1887/88 Nr. 27 (oben Nr. 2).

5. Der Abgeordnete Traeger brachte den Antrag Munckel, 7. L. II. S. 1887/88 Nr. 20 (oben Nr. 1), erneut ein: 8. L. I. S. 1890/91 Nr. 155.

Die Anträge unter Nr. 4 und 5 blieben nach der ersten Beratung am 11. II. 1892 infolge Sessionsschlusses unerledigt.

6. Der Abgeordnete Rintelen legte seinen Antrag, 8. L. I. S. 1890/91 Nr. 144, (oben Nr. 4) in der folgenden Session wieder vor: 8. L. II. S. 1892/93 Nr. 18.

7. Einen Tag später reichte der Abgeordnete Munckel dem Reichstag einen neuen Gesetzentwurf ein „betreffend die Entschädi-

c) Schwurgericht oder Schöffengericht?

Bei einer Darstellung des Reformstrebens jener Zeit darf ein Antrag Munckel [39]) nicht unerwähnt bleiben, der aus einem dritten Gesichtspunkte Vorschläge für eine Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes machte: Er wollte die politischen und Preß-Straftaten den nur mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Strafkammern entziehen und den Schwurgerichten überweisen.

Schon bei der ersten Beratung [40]) des Antrags zeigte sich, daß er zwar eine ansehnliche Zahl Freunde im Reichstag hatte, eine Annahme aber nicht erwarten konnte: Diese Ahnung wurde in der zweiten Lesung [41]) zur Gewißheit. Das Mißtrauen gegen die Unbefangenheit der

---

gungspflicht des Staates für Entziehung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit sowie für unrechtmäßig vollstreckte Strafe": 8. L. II. S. 1892/93 Nr. 24. Der Antrag brachte trotz der damit verbundenen größeren Schwierigkeiten in der gesetzgeberischen Erledigung wieder die Entschädigungspflicht des Staates für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Daneben brachte er eine ausführliche Umschreibung des Schadensbegriffes und unter Aufhebung des § 60 StGB die Anrechnungspflicht für erlittene Untersuchungshaft. Im übrigen war der Entwurf eine Neuformulierung der in den bisherigen Entwürfen erstrebten grundsätzlichen Regelung.

8. Bei der ersten Beratung des Antrags Rintelen (oben Nr. 6) in der zehnten Sitzung vom 7. XII. 1892 erklärte der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, daß auf Anordnung des Reichskanzlers ein Gesetzentwurf über die Regelung der Entschädigung unschuldig Verurteilter im Reichsjustizamt ausgearbeitet wurde und dem Preußischen Justizministerium vorgelegt sei. Dieser Entwurf werde zusammen mit einem Entwurf zur Abänderung der Strafprozeßordnung dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung übersandt werden.
   Nach der Fortsetzung der ersten Beratung des Antrags Rintelen (oben Nr. 6) in Verbindung mit der ersten Beratung des Antrags Munckel (oben Nr. 7) in der 78. Sitzung vom 19. IV. 1893 erfolgte die Auflösung des Reichstags am 6. V. 1893, ohne daß vorher die Anträge ihre Erledigung gefunden hatten. (Uebersicht über die Geschäftstätigkeit des Reichstags, S. 206).
9. Schließlich legte am 16. XI. 1893 der Abgeordnete Munckel seinen Antrag noch einmal vor: 9. L. II. S. 1893/94 Nr. 37. Aber auch er bleibt am Schluß der Session unerledigt liegen. (Uebersicht über die Geschäftstätigkeit des Reichstags, S. 206.)

[39]) 7. L. II. S. 1887/88 Nr. 16.

[40]) 7. L. II. S. 1887/88, 8. Sitzung vom 7. XII. 1887 und 16. Sitzung vom 18. I. 1888.

[41]) 7. L. II. S. 1887/88, 49. Sitzung vom 29. II. 1888.

Schwurgerichte gegen einen Druck von unten und Zweifel über den Wert des Schwurgerichts überhaupt behielten in der Aussprache die Oberhand. Da das Abstimmungsergebnis nicht ungewiß war, zog der Antragsteller den Antrag zurück: Der Versuch, die Reform der Strafgerichtsordnung mit einer Lieblingsforderung des Liberalismus „vorwärts" zu treiben, war damit fehlgeschlagen.[42])

2. Die Stellungnahme der Wissenschaft zu den im Reichstag angeschnittenen Problemen.

Auf die Entstehung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes folgten die ersten Aeußerungen der Kritik zum eben fertiggestellten Gesetzgebungswerk. Dann erschienen in unaufhörlicher Kette Reformanträge und endlich die Reformvorlage des Jahres 1885 im Reichstag. Bis hierher konnten die Strömungen im Geistesleben der Nation, die die Reformvorschläge zeugten, nur vorüberhastend angedeutet werden: Die Anträge kamen wie ein Wetterleuchten, stark genug, um das Vorhandensein erheblicher reformwilliger Kräfte ins Bewußtsein zu rufen, aber zu flüchtig, um Ursprung und Ziel ihres Wollens klar zu zeigen. Das will der folgende Abschnitt versuchen.

a) Das Vertrauen zur Rechtspflege.

Voraussetzung und Grundlage einer gedeihlichen Strafrechtspflege ist das Vertrauen des Volkes zu seinen Gerichten.[43])

Während das Schöffengericht und trotz all seiner Mängel auch das Schwurgericht sich über fehlendes Vertrauen nie beklagen konnten,[44]) fiel es den Strafkammern von vorneherein schwer, sich das Zutrauen breiter Volksschichten zu erwerben.[45])

Als zudem der sensationelle Verlauf mehrerer Prozesse in Berlin[46]) tadelnde Urteile über die Strafkammern in weiteren Volkskreisen veranlaßte, als die in juristischen Dingen meist ganz elend bediente

---

[42]) Traeger in 7. L. II. S. 1887/88, 49. Sitzung vom 29. III. 1888.

[43]) Bacmeister, S. 3; Beling, S. 5; Böttrich, GA 32, S. 248; Goldenring, Die Berufung in Strafsachen, GA 32, S. 317; Jacobi, S. 15; v. Liszt, Die Zukunft, 1893; S. 405; Mamroth, S. 3/4; Mittelstaedt, Die Berufung ... Pr. Jhrb. 50, S. 181; Peterson, GA 30, S. 245; Schoenemann, S. 51; v. Schwarze, Die Berufung ..., GS 35, S. 385; Thomsen, GS 50, S. 152.

Vor allem vergl. v. Bülow, S. 36.

[44]) v. Bülow, S. 41.

[45]) v. Bülow, S. 36.

[46]) v. Bülow, S. 8.

Presse[47]) schließlich über Fälle „unschuldig Verurteilter" Lärm schlug, da schwand das Vertrauen zu den Strafkammern mehr und mehr und war bald ganz verloren gegangen. Vorhandensein oder Fehlen von Vertrauen zu behaupten,[48]) ist im allgemeinen ein mißlich Ding, gar leicht gesagt — und schwer bewiesen. Wenn die allgemeinste Kritik sich auf die Gegensätze gut und schlecht beschränkt, so kann in diesem Fall aber der Beweis nicht schwer fallen: Denn die öffentliche Meinung war sich in seltener Einheit darin einig: „Unsere Strafrechtspflege ist nicht gut, besonders ein Teil derselben nicht, die Rechtsprechung der Strafkammern." [49])

Auch in der Wissenschaft machte sich eine ziemlich tiefgehende Gegenbewegung gegen die Lösung von Fragen geltend, die der Reichstag im Sinne fortgeschrittener Reformansprüche entschieden zu haben glaubte.[50]) In der Flut der Veröffentlichungen wird fast ohne Ausnahme[51]) anerkannt, daß das berufungslose Verfahren vor den Strafkammern im Volke keinen Anklang gefunden hat.[52]) Nur bei der Suche nach Abhilfe für diesen unglücklichen Zustand tauchen Meinungsverschiedenheiten auf. Im ganzen gesehen ringen zwei Lager um die Oberhand: Allein die Einführung der Berufung kann das fehlende Vertrauen wiederbringen und kräftigen[53]) — sagen die Freunde der Berufung. Denn es ist tief in den menschlichen Anschauungen begründet, eine mehrfache Prüfung von den verschiedensten Gesichtspunkten in wichtigen Fragen eintreten zu lassen. Auf allen Gebieten, wo man schwerwiegende Dinge zu verhandeln hat, tritt eine mehrfache Prüfung ein. Sie erfolgt in gewöhnlichen Lebensverhältnissen, bei parlamentarischen Verhandlungen, und hier bei höchstwichtigen Dingen sollte sie nicht nötig sein?[54]) Daher kann sich das natürliche Rechtsgefühl im Menschen mit e i n e m Urteilsspruch nicht zufrieden geben. Die Frage der Einführung bzw. der Wiedereinführung der Berufung will daher nicht zur Ruhe kommen.[55]) Die Erfahrungen seit dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung taten das

---

[47]) Mittelstaedt, Die Berufung .... Pr. Jhrb. 50, S. 181.
Aehnlich auch Stenglein, Wider die Berufung, S. 31.
v. Bülow, S. 3.

[48]) Beling, S. 10.

[49]) Mamroth, S. 4.

[50]) Mittelstaedt, Die Berufung .... Pr. Jhrb. 50, S. 181.

[51]) Dazu gehören Binding, S. 19.
Stenglein, Wider die Berufung, S. 31.
Vergl. auch Stenglein, Bemerkungen ..., GS 33 S. 561.

[52]) v. Bülow, S. 36.

[53]) Seuffert, DJZ, 1896, S. 85.

[54]) Windthorst, zitiert bei Beling, S. 10.

[55]) Goldenring, Die Berufung ..., GA 32, S. 317.

ihrige und haben viele Gegner in Freunde der Berufung umgewandelt.[56]) So erfreut sich heute die Berufung nicht nur der Sympathien des Publikums,[57]) sondern zählt auch eine stattliche Anzahl Wissenschaftler zu ihren Freunden. „Es mag bedauerlich sein, daß das Postulat, die Berufung zu beseitigen, niemals ein eigentlich volkstümliches gewesen ist und über einen Kreis von Fachgenossen hinaus in großen Schichten des Volkes irgendwelchen Rückhalt nie zu finden vermochte",[58]) — verleugnen aber läßt sich die Tatsache nicht.

Es war ein Anspruch der juristischen Technik, es war die juristische Logik, die aus den Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit konsequent hergeleitete Folgerung, die bei der Aufstellung des Strafverfahrensrechts dahin drängte, mit dem Institut der Berufung aufzuräumen.[59]) Nunmehr, 15 Jahre nach der Gesetzwerdung der neuen Strafprozeßordnung ist die Frage der Einführung der Berufung keine rein juristische mehr, sondern auch eine politische. Nicht die beste juristische Konstruktion des Verfahrens ist allein notwendig, sondern ein Verfahren, das sich auch das Vertrauen des Volkes zu erringen vermag.[60]) Die Strafprozeßordnung ist kein wissenschaftliches Experiment, sondern eine Einrichtung zur Erreichung praktischer Staatszwecke.[61]) Diesem obersten Grundsatze haben sich alle Prinzipien unterzuordnen.

Jetzt hat die Ansicht, daß die Gefahr ungerechter Urteile durch die Berufungslosigkeit der Strafkammerentscheidungen im Verhältnis zu dem früheren Rechtszustande vergrößert worden sei, mehrfach die öffentliche Meinung beunruhigt.[62]) Es gibt darum, so folgern die *Berufungsfreunde* weiter, keine andere Möglichkeit, das populäre Mißtrauen[63]) gegen die Strafkammern zu überwinden und eine vom Vertrauen des Volkes getragene Justiz zu gewinnen,[64]) als die Wiedereinführung der Berufung.

Diesen oft beklagten Mangel an Vertrauen zu den Strafkammern geben auch die *Gegner* der Einführung der Berufung zu. Nach deren

---

[56]) v. Schwarze, Die Berufung ..., GS 35, S. 385.
Goldenring, Die Berufung ..., GA 32, S. 317.

[57]) v. Schwarze, Die Berufung ..., 2. Beitrag, GS 37, S. 1.

[58]) Mittelstaedt, Die Berufung ..., Pr. Jhrb. 50, S. 181.

[59]) Mittelstaedt, Die Berufung ..., Pr Jhrb. 50, S. 181.

[60]) Staatssekretär Nieberding, sten. Ber. des Reichstags 9. L. IV. S. 1895/97 S. 3915.

[61]) Jacobi, S. 83.

[62]) Böttrich, GA 32, S. 248.

[63]) Peterson, GA 30, S. 245.

[64]) Adickes bei Poppe, S. 20.

Ansicht war die Beseitigung der Berufung ein gewagtes Experiment. Die Erfahrung zeigt aber, so sagen sie, daß es gelungen ist.[65]) Zur Begründung führen sie aus: Es kann weder die Berufungslosigkeit noch das Verfahren an und für sich, sondern nur die Art der Erledigung der durch das Verfahren gestellten Aufgaben[66]) und die Persönlichkeit der Richter[67]) die Quelle des öffentlichen Mißtrauens sein. So hat vor allem die Verweigerung der für den Justizhaushalt notwendigen Mittel üble Folgen gezeitigt: Ueberbürdung der Strafkammern, allmähliche Abstumpfung ihrer Mitglieder, schablonenhafte Würdigung der Beweisfrage, Eintrocknen durch Mangel an frischer Luft und Bewegung der Glieder waren das erschütternde Ergebnis.[68]) Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung werden dem Buchstaben nach zwar streng beobachtet. „Im übrigen aber ist dem deutschen Strafrichter und dem Staatsanwalt in den Strafkammern das Bewußtsein der Berufungslosigkeit ihrer Strafurteile so vollständig abhanden gekommen, als hätte es niemals so etwas wie Berufung in Strafsachen gegeben. Die Strafkammererkenntnisse zeichnen sich aus durch stiefmütterliche Behandlung der Urteilsgründe, Dürftigkeit der faktischen Motivierung, Leere und Kurzatmigkeit der juristischen Konklusion.“ [69]) Die Quelle des Verlangens nach Berufung ist also die unzulängliche Besetzung und die dadurch bedingte Judikatur der Strafkammern; denn mit einiger Rigorosität beurteilt, würden alle Urteile der Aufhebung verfallen.[70]) Ist man also mit den Sprüchen der Strafkammern mit Recht unzufrieden und sucht Abhilfe dagegen, so kann man aber nicht behaupten, daß diese allein in der Berufung gefunden werden könne. „Das haben die Juristen, die für die Berufung schwärmen, herausgefunden.“ Das Volk hat von diesen Dingen eine sehr unklare Vorstellung. Die allgemeine Meinung will nur den Zweck, nämlich eine gerechtere Rechtsprechung, und verlangt nach der Berufung nur als einem Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, ohne eine Kompetenz dafür beanspruchen zu können, ob gerade dieses Mittel das Richtige ist.[71]) Die Entscheidung hierüber liegt fraglos bei den Juristen, die sich nicht davon beirren lassen dürfen, daß die vox pupoli, die erfahrungsgemäß nach einem die Agitation wirksam machenden Schlagwort sucht, allmählich den Zweck mit dem Mittel identifiziert und verwechselt

---

[65]) Stenglein, Bemerkungen ...., GS 33, S. 561.

[66]) Mittelstaedt, Die Berufung ..., Pr. Jhrb. 50, S. 181.

[67]) v. Liszt, Die Zukunft, 1893 S. 405.

[68]) Mittelstaedt, Die Berufung ...., Pr. Jhrb. 50, S. 181.

[69]) Mittelstaedt, Die Berufung ... Pr. Jhrb. 50, S. 181.
So auch v. Schwarze, Die Berufung ..., GS 35, S. 385.

[70]) Stenglein, Wider die Berufung, S. 12.

[71]) Mamroth, S. 5.

hat.[72]) Das haben leider, so erklären die Berufungsgegner weiter, nur wenige erkannt: Denn geht man von den äußerlichen Schlagworten auf die inneren Motive zurück, so wird man die überraschende Entdeckung machen:[73]) Die Berufungslosigkeit der Strafkammerurteile ist nicht die Ursache des Mißtrauens, und für die Einführung der Berufung ist kein Bedürfnis vorhanden.

Beide Parteien, Freunde und Gegner der Berufung, erkennen also an, daß das Vertrauen des Volkes zur Strafrechtspflege schwankt. Ferner wird nicht bestritten, daß die aus dem Volke kommenden Wünsche nach einer Reform des Strafverfahrens in dem Verlangen nach Gewährung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammer gipfeln.[74]) Nur erklären die Berufungsgegner dieses Verlangen für unvernünftig. Das Volk verlange im Grunde nach einer gerechteren Rechtspflege. Da diese nach der juristischen Logik am besten durch eine, alle Garantien enthaltende Instanz gewährleistet sei, so verlange auch das Volk eigentlich gar nicht nach der Berufung.

Die letzte Folgerung geht sehr weit: Das Verlangen, ein zweifelhaftes Urteil in einer höheren Instanz einer nochmaligen Prüfung unterziehen zu können, ist ganz klar, auch nicht unverständig oder psychologisch ungerechtfertigt. Es kann daher Anspruch auf Berücksichtigung erheben, sofern dem nicht durchaus zwingende Gründe entgegenstehen.[75])

b) Die Berufungsfrage.

aa) Unmittelbarkeit, Mündlichkeit — und Berufung.

Ist die Berufung mit den Grundsätzen der Mündlichkeit und freien Beweiswürdigung vereinbar? Ein unbedingtes Nein ist die Antwort der Berufungs-Gegner. Das ist ihr schwerwiegendes Argument, das jede weitere Erörterung der ganzen Frage ausschließen soll.

Die Gegner der Berufung führen aus: Mündlichkeit der Verhandlung und Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme sind zwei Grundpfeiler unseres Strafverfahrens. Sie sind die unerläßlichen Voraussetzungen einer getreuen Wahrheitserforschung. Sie sind nicht Grundsätze im Sinne unpraktischer Theorien und Liebhabereien, sondern die wirksamsten Sicherungsmittel für eine gerechte Rechtspflege.[76]) Diese Grundsätze des Ver-

---

72) Mamroth, S. 5.

73) Mamroth, S. 5 und 6.

74) Poppe, S. 21.

75) Poppe, S. 22.

76) Schoenemann, S. 41.

fahrens verlangen die Abschaffung und verbieten die weitere Einführung der Berufung: Letztere ist und bleibt — wie sich noch zeigen wird — ein für das mündliche Verfahren ungeeignetes Rechtsmittel.[77]) In der Gestaltung der Praxis wird die zweite Instanz gar bald den Charakter einer mündlichen Verhandlung verloren haben.[78]) Statt die Zeugen zu vernehmen, wird der erkennende Richter dürftige Vernehmungsprotokolle über frühere Aussagen verlesen lassen.[79]) Denn bei der Größe der Berufungsgerichtssprengel wird die Entfernung zwischen Tatort und Wohnort der Zeugen und dem Sitz des Berufungsgerichtes in der Regel erheblich sein. Da das ganze schriftliche Material aber durchgehends an Flüchtigkeit, Oberflächlichkeit und Unzuverlässigkeit leidet,[80]) ist der Inhalt der Protokolle in den meisten Fällen ein Zerrbild des materiellen Ergebnisses der mündlichen Verhandlung.[81]) Auch die Rechtshilfe durch den ersuchten Richter wird eine große Rolle spielen,[82]) und ein prinziploses Gemisch von Schriftlichkeit und Mündlichkeit die Folge sein.[83]) Wenn aber der Richter die Zeugen nicht mehr selbst hört, sondern durch die Vermittlung eines Protokolls, dann kann von Mündlichkeit und Unmittelbarkeit keine Rede mehr sein: [84]) Das Urteil ergeht auf Grund der Akten. Eine so gestaltete Berufung ist aber nur ein wesenloser Schein.[85]) Ist die Mündlichkeit die sicherste Garantie für den Angeklagten, so muß auch die zweite Instanz auf Grund eines Verfahrens erkennen, das mit diesem Prinzip übereinstimmt. Denn es kommt hierbei sehr wohl auf grundsätzliche Folgerichtigkeit an und nicht so sehr auf praktische Bedürfnisse, aus denen man jede Einrichtung gerechtfertigt glaubt, sobald sie nur den praktischen Zweck zu erfüllen scheint.[86])

Wollte man nun dem Richter vorschreiben, alles in den Akten befindliche als nicht vorhanden zu betrachten und die Beweisaufnahme vollständig zu wiederholen, so hätte man keine Nachprüfung des erst-

---

[77]) Stenglein, Wider die Berufung, S. 6.
v. Bülow, S. 3, S. 7.
Peterson, GA, 30, S. 245.

[78]) v. Bar, Die projektierte Aenderung ... Die Nation XII., 236.

[79]) Stenglein, Bemerkungen ..., GS 33, S. 561.

[80]) Mittelstaedt, Die Rückbildung ..., Pr. Jhrb. 76, S. 134.

[81]) v. Bülow, S. 10. Dazu bemerkt Mamroth, S. 25: „Ein hartes, aber gerechtes Urteil!"

[82]) Vergl. Böttrich, GA 32, S. 258.

[83]) v. Bar, Die projektierte Aenderung ..., Die Nation XII, 236.

[84]) Poppe, S. 26.

[85]) Schoenemann, S. 42.

[86]) v. Schwarze, Die Berufung im Strafverfahren ..., 2. Beitrag, GS 37, S. 1.

instanzlichen Ergebnisses, sondern eine neue Prüfung, gleichsam eine neue erste Instanz. Erfolgt aber keine neue Beweisaufnahme, so kann weder von freier Beweiswürdigung noch überhaupt von einer Nachprüfung die Rede sein.[87]) Der zweite Richter schaut durch die Augen des ersten, und die ganze Sache ist wertlos.

Ueberhaupt ist die Berufung recht eigentlich ein Rechtsmittel des schriftlichen Verfahrens. Nochmalige Prüfung desselben Materials durch ein oberes Gericht ist der Grundgedanke der Berufung.[88]) Dasselbe Material liegt dem Obergericht aber nur im schriftlichen Verfahren vor, in quali et in quanto. Das gesamte Beweismaterial ist in den Akten fixiert, eine Aenderung desselben nicht möglich. Hier besteht das Wesen der Berufung in der sukzessiven Nachprüfung der in den Akten unverändert aufbewahrten Tatsachen durch verschiedene Referenten vor verschiedenen rechtsprechenden Kollegien. Ist diese Vorsichtsmaßregel des schriftlichen Verfahrens mit der Mündlichkeit vereinbar? Nein; denn die Mündlichkeit der Beweisaufnahme bietet einen mehr als genügenden Ersatz: Hier erhalten sämtliche Richter zugleich eine vollständige Kenntnis von dem gesamten Beweismaterial.

Erachtet man trotzdem die Berufung als ein unentbehrliches Hilfsmittel für einen gerechten Urteilsspruch, so muß man eben zum schriftlichen Verfahren zurückkehren.[89])

Jedenfalls aber ist bei einem mündlichen Verfahren der Berufungsrichter stets auf eine trübe Quelle angewiesen.[90]) Das Zeugnis fremder Personen muß zwar auch dem erstinstanzlichen Richter die mangelnde eigene Anschauung ersetzen. Die Zeugen verlieren aber an Beweiskraft, je weiter in der Vergangenheit das liegt, worüber sie berichten sollen.[91]) Nicht ohne Einfluß sind ferner die Eindrücke des erstinstanzlichen Verfahrens: Der Staatsanwalt plädiert so, der Verteidiger anders. Jeder hat die Zeugenaussagen zusammengefaßt und durcheinander gruppiert. Wie soll nun ein einfacher Mann einen Vorgang, der ihn eigentlich nicht näher berührt, in der Berufung noch ebenso genau und richtig schildern, wie in der ersten Verhandlung?[92]) Der Berufungsrichter hört also präparierte Zeugen, die jene Unbefangenheit abgestreift

---

[87]) Schoenemann, S. 37.

[88]) Bei nova ist das gegebene Rechtsmittel also Zurückverweisung in die erste Instanz.

[89]) v. Schwarze, Die Berufung im Strafverfahren ..., GS 35, S. 385.

[90]) Thomsen, GS 50, S. 152; Cordes, S. 9.

[91]) Peterson, GA 30, S. 245.

[92]) v. Bülow, S. 10 ff.

haben, die ihnen den wahren Wert verleiht.[93]) Es ist ganz gewiß ein Unding, den Ton nochmals vor Gericht stellen zu wollen, mit dem der Angeklagte in freier Rede sich verantwortet hat, die Zeugen unter dem Eide sich bewegt haben. Es ist aber gerade der Totaleindruck, der hier entscheiden soll, eine Masse von faktischen Momenten, die an den Sinnen vorübergehen und sich nicht festhalten lassen, wenn man auch Stenographen in die Gerichtssäle ruft.[94])

So darf man an der Ueberzung festhalten, daß für die Anforderungen einer wirksamen Strafrechtspflege die Berufung in landgerichtlichen Strafkammersachen unvermeidlich Hemmnisse und Unklarheiten in solcher Zahl und von solcher Erheblichkeit mit sich bringt, daß dieselben die mit dem Fortfall der Berufung verbundenen Gefahren bei weitem überwiegen.[95])

Es mag zugegeben sein, so erwidern die Freunde der Berufung, daß die Prinzipien des modernen Strafprozesses (Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freie Beweiswürdigung) mit der Berufung unvereinbar sind. Daraus folgt aber nur, daß sich diese Grundsätze dem Gebot der sachlichen Notwendigkeit unterzuordnen haben, weil es sich in der Strafprozeßordnung nicht um die Entwicklung abstrakter Prinzipien in all ihren logischen Konsequenzen, sondern um die Erfüllung schwieriger praktischer Aufgaben unter Aufwendung aller irgend geeigneten Mittel handelt.[96]) Die Mündlichkeit ist nur Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck.[97]) Mündlichkeit und Unmittelbarheit sind segensreiche und hoch zu schätzende Grundsätze unseres Strafverfahrens. Sie müssen aber unbedenklich dort durchbrochen werden, wo es sich um die Ermittlung der materiellen Wahrheit handelt.[98])

Ueberhaupt sind die Gründe der Berufungsgegner mehr doktrinär als praktisch.[99]) Die Berufung ist sowohl im französischen Recht, aus dem wir unser mündliches Verfahren gelernt haben, als auch bei uns in Schöffengerichts- und allen Zivilsachen mit großem Erfolge Rechtens.[100]) Aber auch theoretisch ist der Einwand falsch. Die Berufung ist selbst da,

---

[93]) Stenglein, Wider die Berufung, S. 10.

[94]) Berufungsgegner, ohne Namensangabe zitiert bei Samter, S. 12.

[95]) Mittelstaedt, Die Berufung ..., Pr. Jhrb. 50, S. 181.

[96]) Gutachten des Appellgerichts zu Eisenach vom 27. IX. 1870, E einer StPO für das Deutsche Reich mit Anlagen, Anlage 1 S. 271, zitiert bei Jacobi, S. 95.

[97]) Beling, S. 14.

[98]) Miquél, in Hahn, Materialien zur StPO, S. 1008.

[99]) Goldenring, Die Berufung ..., GA 32, S. 317.

[100]) Goldenring, Die Berufung ..., GA 32, S. 317.

wo neue Behauptungen und Beweise zum Material der ersten Instanz hinzutreten, doch immmer nur ein Mittel, das erste Urteil einer Nachprüfung zu unterziehen. Auch wird nicht immer eine vollständig neue Beweisaufnahme nötig sein, da der Angeklagte nicht die Wahrheit des erhobenen Beweismaterials, sondern nur dessen vom ersten Richter angenommene Tragweite angreift.[101]) Daß hierbei Protokolle früherer Beweisverhandlungen und das erste Urteil verlesen werden, ändert hieran um so weniger, als auch in erster Instanz in Zivil- wie in Strafsachen eine ausnahmslose Durchführung der Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit weder möglich noch zweckmäßig ist: Man denke nur an die Protokollverlesung über Augenscheinseinnahme und über Aussagen kommissarisch vernommener oder verstorbener oder abwesender Zeugen.[102]) Die Berufungsgegner werden zugeben müssen, daß mancherlei Uebertreibungen dazwischen laufen und dem Grundsatz der Mündlichkeit für die Hauptverhandlung eine ganz ungebührlich abstrakt systematische Zuspitzung gegeben wird, die mit dem wohl konservierten schriftlichen Vorverfahren in offenbarem Gegensatz steht.[103]) Eine Mündlichkeit ohne aktenmäßige schriftliche Grundlage ist bisher überhaupt nicht zugelassen und dürfte auch von sehr fraglichem Werte sein. Wer somit auf Grund der bestehenden Gesetzgebung die Berufung vom Standpunkt der Verletzung des Prinzips der Mündlichkeit verwerfen will, macht sich der Inkonsequenz schuldig, weil er dem Begriff und der Bedeutung des Prinzips der Mündlichkeit in den einzelnen Stadien desselben Verfahrens eine verschiedene Bedeutung beimißt.[104])

Zudem vergrößern Mündlichkeit und freie Beweiswürdigung die Möglichkeiten richterlichen Irrtums: Die schnell verrauschende Hauptverhandlung gefährdet die Gründlichkeit und verlockt dazu, augenblicklichen Trugeindrücken zu folgen. So hat die Mündlichkeit ihre unbestrittenen Vorzüge, aber auch ihre meist verkannten Nachteile.[105]) Das gleiche gilt von dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung: Mit der größeren Freiheit des Meinens wächst auch die Möglichkeit des Irrtums.[106])

Die wiederholte Vernehmung all der Zeugen, deren Aussage unerheblich, oder deren im Protokoll festgelegte Aussage nicht angezweifelt wird, erübrigt sich.[107]) Der Angeklagte wird ferner in vielen Fällen den

---

[101]) Goldenring, Bemerkungen ..., S. 4.

[102]) Goldenring, Die Berufung ..., GA 32, S. 317.

[103]) Mittelstaedt, Die Berufung in Strafsachen, Pr. Jhrb. 50, S. 181.

[104] Lodemann, GS 41, S. 367.

[105]) Beling, S. 9.

[106]) ebenda.

[107]) Goldenring, Bemerkungen ..., S. 7.

Angriff auf eine bestimmte Anzahl unberücksichtigter oder falsch gewürdigter Momente abstellen.[108]) „Indem hier die ganze Verhandlung auf einen einzelnen Punkt konzentriert wird, indem dieser Punkt, auf den in der früheren Verhandlung vielleicht gar kein Gewicht gelegt wurde, nun zum Gegenstand sorgfältiger Erörterungen gemacht wird, wie läßt sich da behaupten, daß der Oberrichter weniger gut instruiert sei als der Unterrichter?"[109])

Auch ist nicht gesagt, daß die Zeugenaussagen in der Berufungsinstanz auf jeden Fall minderwertiger sind als in der ersten Instanz, daß sie unter allen Umständen gefärbt und präpariert sind. Gewiß, möglich ist es, aber es muß nicht sein, daß die erste Verhandlung die Zeugenaussagen trübt. Denn einmal kann auch das Umgekehrte eintreten, daß dem Zeugen die Vorgänge durch die vorhergehende Verhandlung nun um so klarer vor Augen treten,[110]) und dann sind diese Umstände nicht notwendig mit der Berufung allein verknüpft.[111]) Die Gründe können ebensogut auf das erstinstanzliche Verfahren Anwendung finden, zum Beispiel bei Zurückverweisung, und sprechen erst recht gegen die Wiederaufnahme des Verfahrens. Und doch hat noch niemand die Beseitigung dieser Rechtsbehelfe verlangt. Wer wegen des Zeitablaufs grundsätzlich die Berufung verwirft, dagegen aber erstinstanzliche Verhandlungen noch nach Jahren a die delicti commissi zuläßt, handelt augenscheinlich nicht folgerichtig.[112]) Auch bringt die erstinstanzliche Verhandlung regelmäßig nicht die erste Vernehmung des Zeugen: Es erfolgt in der Hauptverhandlung fast immer nur eine mündliche Wiederholung der längst in den Akten festgelegten Zeugenaussagen, in denen spätere Abweichungen jederzeit festzustellen und durch Zuhilfenahme der früheren Protokolle zu beheben sind.[113]) Ueber alle Bedenken hilft folgende Erwägung hinweg: Wenn das Prozeßrecht grundsätzlich dem Richter überläßt, zu beurteilen, ob im einzelnen Fall das Zeugnis unter der Länge der Zeit an seiner Sicherheit oder seiner Glaubwürdigkeit gelitten hat, warum soll da für die Berufung nicht das Gleiche gelten?[114]) Die Mehrmaligkeit der Zeugenaussagen ist entsprechend zu beurteilen. Daß aber ein Zeuge nur einmal soll vernommen werden dürfen, hat noch niemand gefordert.[115]) Die Würdigung der Zeugenaussagen wird dem Berufungsrichter erleichtert dadurch, daß ihm

---

108) Samter, S. 11.

109) Brauer, badischer Justizministerialrat, zitiert bei Samter, S. 9.

110) Kade, S. 23.

111) Beling, S. 15.

112) Beling, S. 16.

113) Kade, S. 24.

114) Beling, S. 17.

115) ebenda.

der Fall bereits geklärt entgegengebracht wird; denn bei jedem Forscher nach der Wahrheit gilt der Satz, daß der zweite Forscher weiter zu kommen imstande ist, als der erste kommen konnte.[116]) In der Praxis bestätigt sich also keineswegs, daß der erste Richter besser informiert werde als der zweite.[117])

bb) Weitere Gründe für und wider die Berufung.

Das erstinstanzliche Verfahren, — so beginnen die Berufungs-Freunde, — kann noch so vollendet sein, nie wird es den Angeklagten vor gefährlichen Ueberraschungen bewahren können, da es ihm niemals den weit umspannenden Blick zu verleihen vermag, alle die Momente schlagfertig zu übersehen, aus denen der Richter die Kette seiner Beweisgründe zusammenschließt.[118]) In vielen Fällen lernt der Angeklagte erst in der Hauptverhandlung das gegen ihn vorliegende Beweismaterial kennen.[119]) Die Hauptverhandlung ist aber das entscheidende Moment, und die hier zur Wirkung kommenden Faktoren bestimmen das Urteil. Die Erfahrung hat gelehrt, daß keine Garantien zu finden sind, die ein unbedingt zutreffendes Resultat der ersten Hauptverhandlung verbürgen können: Es bleiben stets Fälle übrig, die erst nach der Durchführung der Hauptverhandlung zeigen, wo der eigentliche Schwerpunkt liegt.[120]) In nicht seltenen Fällen kommt der Angeklagte erst durch das Urteil zu einer klaren Kenntnis der Bedeutung der gegen ihn gerichteten Anklage. Auch mag es vorkommen, daß das Urteil den Angeklagten erst auf Lücken und Mängel seines Verteidigungsbeweises hinweist. Zu einer Aufklärung ist es dann aber zu spät.[121])

Die zweite Instanz ist mithin das eigentliche Feld wirksamer Verteidigung in all den Fällen, in denen der Angeklagte erst aus den Urteilsgründen einen Punkt erfuhr, den er selbst für nebensächlich gehalten hat, aus dem ihm trotzdem aber der Knoten geschürzt wurde.[122])

Es muß daher dem Angeklagten Gelegenheit geboten werden, das in erster Instanz bei seiner Verteidigung Versäumte nachzuholen durch den Nachweis, daß die erstinstanzlichen tatsächlichen Feststellungen ganz oder teilweise unzutreffend sind. Es ist unzweifelhaft richtig, daß Fälle

---

116) Beling, S. 22.

117) Kade, S. 24.

118) Samter, S. 13, 14.

119) Aschrott, S. 40, 41.

120) Lodemann, GS 41, S. 367. Das Argument wurde zuerst von Goltdammer in seinem Archiv Bd. IV, S. 32 geltend gemacht.

121) Beling, S. 25.

122) Samter, S. 10.

der Art, die, um in tatsächlicher Beziehung zur vollen Klarheit zu gelangen, einer zweiten Hauptverhandlung bedürfen, nicht eben häufig sind, — es genügt aber vollkommen, daß sie vorkommen, um gesetzgeberisch die Einführung eines ordentlichen Rechtsmittels nicht allein zu rechtfertigen, sondern als unabweisbare Pflicht der Gerechtigkeit erscheinen zu lassen.[123])

Es ist nicht richtig, erwidern die Berufungs-Gegner, daß das geltende Verfahren den Angeklagten mit dem Urteil überrascht: Schon vor der Hauptverhandlung erhält er durch die Anklageschrift die erforderlichen Kenntnisse über die Anklage,[124]) und die Möglichkeiten des § 199 StPO fordern zur Verteidigung geradezu heraus. In dieser Beziehung ist das Verfahren vor den Strafkammern das ideale Werkzeug der tatsächlichen Feststellung.[125]) Dabei mag in der Hauptverhandlung hier und da einmal eine Ueberraschung des Angeklagten durch neue Momente vorkommen, in der Regel ist das aber nicht der Fall.[126]) Zudem steht der Angeklagte in zweiter Instanz genau so unwissend und hilflos da wie in der ersten! Wie soll überhaupt der Angeklagte in zweiter Instanz das leisten, wozu ihm in erster Instanz Verständnis und Einsicht abgesprochen wird?[127])

Das oben angeführte Argument gegen die Berufungslosigkeit kommt in der Hauptsache auf die Behauptung zurück, in erster Instanz werde der Verteidigungsbeweis nicht gehörig vorbereitet.[128]) Diesem schwerwiegenden Uebelstand gegenüber haben sich die zum Schutze des Angeklagten von der Strafprozeßordnung aufgestellten Kautelen als kraftlos erwiesen: Die Rechtsbehelfe des Angeklagten sind zumeist toter Buchstabe geblieben.[129]) Es liegt hier, wie bei vielen anderen Punkten: Das Gesetz gibt dem Angeklagten Rechtsbehelfe genug; aber sie nützen ihm nichts, weil er sie nicht kennt.[130]) Viele Kautelen des Prozesses sind zu künstlich angelegt und zu wenig verständlich und benutzbar für den juridischen Laien, so daß selbst gut gemeinte Vorschriften ihren Zweck verfehlen.[131]) So stammt die Unzufriedenheit weiter Kreise mit der Strafrechtspflege aus der Unzulänglichkeit jener Vorschriften, vermehrt durch

---

123) Lodemann, GS 41, S. 367.

124) § 198 StPO.

125) Thomsen, GS 50, S. 152.

126) Stenglein, Wider die Berufung, S. 10/11.

127) v. Schwarze, Die Berufung im Strafverfahren ..., 2. Beitrag, GS 37, S. 1.

128) v. Schwarze, Die Berufung im Strafverfahren ..., GS 35, S. 385.

129) Mittelstaedt, Die Berufung ..., Pr. Jhrb. 50, S. 181.

130) v. Bülow, S. 35.

131) Stenglein, Wider die Berufung, S. 12.

eine falsche Handhabung derselben und nicht aus der Berufungslosigkeit der Strafkammerurteile.[132]) Hier liegen deshalb nach der Meinung der Berufungs-Feinde auch die wahren Ziele einer Reform.[133]) Wenn vorerst die Schutzmittel im wesentlichen sich als unwirksam erwiesen haben, so liegt nichts näher, als sie zu erweitern und dadurch wirksam zu gestalten.[134]) Vorbild hierfür könnte das Schwurgerichtsverfahren sein: Wegen der Voruntersuchung und der notwendigen Verteidigung ist die Berufung entbehrlich. In dieser Erfahrung liegt ein Fingerzeig für die ganze Behandlung der Berufungsfrage.[135]) Verfehlt aber und völlig aussichtslos ist es, auf eine unzureichende erste Verhandlung einige Monate später eine zweite folgen zu lassen, die nach denselben Grundsätzen sich abspielt, aber auf ein veraltetes und unzuverlässiges Beweismaterial angewiesen ist.[136])

Niemals wird die zweite Instanz so eingerichtet werden können, daß sie die Mängel der ersten aufheben oder ausgleichen kann. Anstatt dem Angeklagten ein Hilfsmittel zu geben, das viel zu spät kommt, muß man darauf bedacht sein, die Fehler der ersten Instanz zu verhüten. Denn die erste Instanz ist die Hauptsache. Hier allein kann der Hebel angesetzt werden.[137])

Am vordringlichsten ist die fachmännische Ausbildung unserer Kriminal-Juristen.[138]) Ferner ist die Vorschrift des § 199 StPO dahin weiter zu entwickeln, daß in kontradiktorischem Verfahren in einem Schlußtermin über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird.[139]) Zum mindesten aber wäre ein Richter mit der mündlichen Belehrung des Beschuldigten über Inhalt und Tragweite der Anklageschrift zu beauftragen.[140]) Eine weitere Ergänzung der Vorerörterungen ließe sich erreichen durch die mündliche Aufforderung an den Beschuldigten, alles das anzugeben, was er gegen die Anklage vorzubringen vermöchte.[141]) Auch

---

132) Mamroth, S. 6; v. Schwarze, Die Berufung im Strafverfahren GS 35, S. 385; Mittelstaedt, Die Berufung in Strafsachen, Pr. Jhrb. 50, S. 181; Stenglein, Bemerkungen ..., GS 33, S. 561; v. Bülow, S. 35; Schoenemann, S. 13.

133) Mamroth, S. 6.

134) Schoenemann, S. 13; v. Bülow, S. 25.

135) v. Schwarze, Die Berufung im Strafverfahren ..., GS 35, S. 385.

136) v. Liszt, Die Zukunft, 1893, S. 405.

137) v. Schwarze, Einige Bemerkungen betreffend die Berufung, JW 1885, S. 61.

138) v. Liszt, Die Zukunft, 1893, S. 405.

139) Böttrich, GA, S. 248.

140) Stenglein, Wider die Berufung, S. 19.

141) v. Schwarze, Die Berufung im Strafverfahren ..., GS 35, S. 385.

müßte das Gesetz der Beschlußkammer die Pflicht auferlegen, bei Ablehnung der gestellten Beweisanträge dem Angeklagten zu eröffnen, daß es ihm unbenommen bliebe, seine Beweisanträge in der Hauptverhandlung zu wiederholen.[142]) Die notwendige Verteidigung und die Voruntersuchung müßten auf alle vor der Strafkammer verhandelten Fälle ausgedehnt werden.[143]) Das schreiende Uebel der Protokollierung ist dadurch zu beheben, daß das Protokoll auf Verlangen des Angeklagten oder des Verteidigers vorgelesen und von ihm genehmigt werden muß.[144]) Schließlich kann man die Garantien dadurch erweitern, daß, statt die Berufung einzuführen, der Revisionsinstanz erweiterte Befugnisse gegeben werden: Man könnte eine Revision dahin gewähren, daß diejenigen Feststellungen der ersten Instanz, die sich als unmittelbares Ergebnis einer Beweisaufnahme darstellen, zwar unangefochten bleiben müssen, da das Revisionsgericht ihre Richtigkeit nicht nachprüfen kann, alle anderen Ergebnisse aber, namentlich die aus den ersteren gezogenen tatsächlichen Schlußfolgerungen, angefochten werden können.[145])

Im übrigen aber bietet die Wiederaufnahme des Verfahrens alles das, was die Freunde der Berufung erstreben. Sind in der ersten Instanz wirklich nicht alle Tatsachen und Beweismittel, die zu Gunsten des Angeklagten hätten wirken können, berücksichtigt worden, so können sie im Wiederaufnahmeverfahren erörtert werden. Ja, was die Wiederaufnahme des Verfahrens gewährt, kann die Berufung schon wegen ihrer Fristbeschränkung niemals bieten.[146]) Das Wiederaufnahmeverfahren bietet der Berufung gegenüber auch noch folgenden Vorteil: Im kleinen Kreis des Landgerichts ist eine vollständige Wiederholung der gesamten Beweisführung möglich; im großen Bezirk des Berufungsgerichts und in den zahlreichen Fällen der Berufung wird dies nur mit größten Schwierigkeiten und unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, wenn nicht gar in vielen Fällen unmöglich sein.[147]) Das Beibringen neuer Tatsachen und Beweismittel steht mit dem Grundgedanken der Berufung aber auch im Widerspruch: Denn so weit das zweitinstanzliche Urteil auf novis beruht, ist es kein zweit-, sondern ein erstinstanzliches Urteil, aber trotzdem unanfechtbar. Von dem Ausschluß der Berufung werden also eigentlich nur die Fälle betroffen, deren tatsächliche Feststellungen nicht angefochten

---

[142]) v. Bülow, S. 34.

[143]) Stenglein, Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages S. 235 ff.

[144]) v. Bülow, S. 28; Stenglein, Wider die Berufung, S. 23.

[145]) Stenglein, Bemerkungen ..., GS 33, S. 561.
Stenglein, Wider die Berufung, S. 26.

[146]) v. Schwarze, Die Berufung im Strafverfahren ..., GS 35, S. 385.

[147]) Stenglein, Wider die Berufung, S. 29.

werden, in denen aber aus denselben Tatsachen ein anderer Schluß des Berufungsrichters verlangt wird.[148])

Den Wert und die Erfolgsmöglichkeiten der Garantien erkennen die Freunde der Berufung nicht an, wenigstens nicht insoweit, als die Gegner damit die Berufung ersetzen zu können glauben. Zunächst weisen die Berufungsfreunde darauf hin, daß die Garantien bisher wertloser toter Buchstabe waren und ihren Zweck verfehlten,[149]) was auch von den Berufungsgegnern nicht bestritten wird. Warum soll es den verstärkten Garantien anders ergehen? Aber von dieser Möglichkeit einmal abgesehen: Ist das Umgeben der ersten Instanz mit unzähligen Garantien nicht auch um deswillen unvernünftig gegenüber der Einrichtung einer zweiten Instanz, weil man doch nicht wegen einiger weniger Ausnahmen in hundert anderen Fällen, wo die Sache einfacher, der Angeklagte geständig ist, die erste Instanz mit allen möglichen Garantien umgeben kann?[150]) Es wäre ein unnützer Aufwand an Zeit, Geld und Kräften, wenn man alle Strafsachen in erster Instanz mit Garantien verbarrikadieren wollte, während doch 75 % von ihnen auch ohne diese Garantien richtig entschieden werden. Um wieviel näher liegend ist es, demgegenüber nur die 25 %, die erhöhter Garantie bedürfen, mit der Berufung auszugestalten.[151]) Hinzu kommt, daß alle Garantien gegen Mißgriffe in der Hauptverhandlung nicht schützen. Die Hauptverhandlung ist das entscheidende Moment, die hier zur Wirkung kommenden Faktoren bestimmen das Urteil. Hier hat die Erfahrung gelehrt, daß keine Garantien ein unbedingt zutreffendes Resultat der ersten Hauptverhandlung verbürgen können.[152]) Solche Garantien kann es auch gar nicht geben. Denn Zweck und Wirkung der Garantien und der Berufung sind grundsätzlich verschieden:[153]) Die Berufung soll ermöglichen, eine ungerechte Verurteilung wieder aufzuheben. Die Garantien aber sollen diese ungerechte Verurteilung verhüten, ja sie sollen verhindern, daß überhaupt jemand ungerecht angeklagt werde.[154]) Um ihres verschiedenen Zweckes willen schließen sich Garantien und Berufung nicht aus.[155])

---

148) v. Schwarze, Die Berufung im Strafverfahren ..., 2. Beitrag GS 37, S. 1.

149) Goldenring, Bemerkungen ..., S. 4.

150) Oehlschläger, zitiert bei Beling, S. 26.
Goldenring, Die Berufung ..., GA 32, S. 317.

151) Beling, S. 26.

152) Lodemann, GS 41, S. 367.

153) Schoenemann, S. 44.

154) Schoenemann, S. 43.

155) Schoenemann, S. 44.

Auch der Hinweis auf die Möglichkeiten des Wiederaufnahmeverfahrens vermag die Berufungs-Freunde nicht zu beruhigen. Ziel ist nicht allein eine nochmalige Verhandlung, sondern auch eine Nachprüfung der ersten Verhandlung. Diese ist wirksam nur, wenn sie von einer größeren Anzahl und vor allem von präsumtiv tüchtigeren und erfahreneren Richtern geschieht.[156] Die Vertröstung auf die Wiederaufnahme des Verfahrens ist das unglücklichste, was es geben kann. Denn hier tritt der Berichtigungsantrag in der unerwünschtesten Weise auf als unfreiwilliger Angriff auf das Ansehen der richterlichen Urteile, als erzwungene Erschütterung des öffentlichen Vertrauens.[157] Gezwungen als Feind der Staatsautorität aufzutreten durch Anfechtung eines bereits rechtskräftigen, in der Vollstreckung befindlichen Urteils und von dem Irrenden selbst die Berichtigung seines Irrtums zu erbitten, hat der irrtümlich Verurteilte nur in den seltensten Fällen auf einen Erfolg zu rechnen, in denen ihm ausnahmsweise glückliche Zufälle zu Hilfe kommen.[158] Der Rechtsbehelf der Wiederaufnahme darf freilich, weil unentbehrlich für außerordentliche Fälle, nicht abgeschafft werden. Die Wiederaufnahme ist aber in der Regel keineswegs als Ersatz für die Berufung anzusehen: Sie ist auf nova beschränkt und hat den besonderen Nachteil, an das erstinstanzliche Gericht zurückzugehen.[159] Im Gegenteil, die Berufung soll die Fälle, in denen nur die Wiederaufnahme übrig bleibt, auf ein Minimum zurückführen, weil — wie die tägliche Erfahrung lehrt — die Aufhebung eines rechtskräftigen Urteils mehr öffentliche Aufmerksamkeit und je nach den Umständen Befremden, Unbehagen, Aufsehen, Unwillen oder Entsetzen erregt, mehr das Vertrauen erschüttert als hundert Berichtigungen im ordentlichen Instanzenzug der Berufung.[160]

So ist das Wiederaufnahmeverfahren zwar kein Ersatz der Berufung, wohl aber ist schon das Dasein des § 399 Nr. 5 StPO ein Beweis für die Notwendigkeit eines ordentlichen Rechtsmittels. Daß die Unzulänglichkeit der einmaligen Instanzverhandlung sich mehr noch, als erforderlich war, um eine wesentliche Lücke des Verfahrens darzulegen, im Rechtsleben des letzten Jahrzehnts gezeigt hat, wird durch die Bedeutung erhellt, die das Wiederaufnahmeverfahren gewonnen hat.

Im Wiederaufnahmeverfahren ist vom Gesetzgeber selbst ein Rechtsmittel geschaffen, das durchaus keine anderen Voraussetzungen hat als jedes Berufungsverfahren. Man kann den Fürsprechern der Wie-

---

156) Goldenring, Bemerkungen ..., S. 5.

157) Jacobi, S. 96.

158) Jacobi, S. 59.

159) Goldenring, Die Berufung ..., GA 32, S. 317.

160) Jacobi, S. 96.

dereinführung des ordentlichen Rechtsmittels der Berufung nicht gut den Nachweis abverlangen, daß ein Bedürfnis für die Einführung der Be-Berufung vorhanden sei, wenn der Gesetzgeber dies selbst anerkennt.[161]

Freunde und Gegner der Berufung waren eifrig bemüht, durch die Sammlung weiterer für und gegen die Berufung sprechender Gründe eine Entscheidung zu ihren Gunsten herbeizuführen.[162]

Während die Freunde der Berufung in ihr ein Druckmittel sehen, den erstinstanzlichen Richter zu einer eingehenden Würdigung des Schuldbeweises und einer sorgfältigen Motivierung der Entscheidung zu zwingen, erwarten die Berufungsgegner das genaue Gegenteil:[163] Das Bewußtsein, das Schicksal des Angeklagten allein in der Hand zu haben, heißt den Richter der ersten und einzigen Instanz ganz besonders sorgfältig die Entscheidung treffen. Mit der Schaffung einer zweiten Instanz aber wird der erste Richter sich auf die Möglichkeit einer späteren Korrektur verlassen und schneller zu einer Verurteilung kommen. Auch der Angeklagte wird in manchen Fällen in der Wahrnehmung seiner Interessen lässig sein, wenn er die Hoffnung hat, in der zweiten Instanz „Alles" nachholen zu können. Die erste Instanz wird Versuchsstation.[164]

Weiter bringen die Berufungsgegner vor, daß die Berufung zu einer Verlangsamung des Verfahrens führe,[165] während die Verteidiger der Berufung von ihr gerade ein prompteres Arbeiten in der ersten Instanz erwarten: Die einmalige Tatfragenbehandlung verlange sorgfältigste Vorbereitung und nicht selten Vertagung. Die Möglichkeit, etwaige Unterlassungen in der Beweisfrage noch in zweiter Instanz nachholen zu können, wird einer schnelleren Strafrechtspflege zugute kommen.[166]

Endlich werden auch finanzielle und volkswirtschaftliche Gründe für und wider die Berufung ins Feld geführt.[167] Bei diesen weiteren Gründen sind die Fronten stark verschwommen: Was Berufungsfreunde hier für die Berufung anführen, wird dort von einem Gegner der Berufung als Gegenargument betrachtet. Der Wert dieser Gründe ist daher in ganz besonderem Maße ein nur bedingter, so daß hier auf ein näheres Eingehen verzichtet werden kann.

---

161) Lodemann, GS 41, S. 367.

162) Vergl. Poppe, S. 42—45.

163) v. Schwarze, Die Berufung im Strafverfahren ..., GS 35, S. 385.

164) Thomsen, GS 50, S. 152.
Gneist, Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages, S. 235 ff.

165) Harburger, Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages, S. 235 ff.

166) Kade, zitiert bei Poppe, S. 45.

167) Kade, S. 5, 6; v. Bülow, S. 17.

cc) Irren ist menschlich.

Auf das Hauptargument der Berufungsgegner, den logischen Widerspruch der Berufung mit dem mündlichen Verfahren, und einige unterstützende Gründe mag das stärkste Argument der Freunde der Berufung folgen. Es ist dies die menschliche Unvollkommenheit des irdischen Richters. Jährlich werden Tausende von Strafurteilen erster Instanz gefällt, deren tatsächliche Grundlage eine teils wesentlich unvollständige, teils entstellte, teils unrichtig gewürdigte ist.[168]) Eine einzige Instanz für die Tatfrage, und mag sie mit den denkbar besten Garantien umgeben sein, mögen die tüchtigsten Richter in ihr sitzen, ist und bleibt unzulänglich. Denn die Richter sind Menschen und als solche nicht unfehlbar. Menschliches Wesen und Denken bleibt dem Irrtum unterworfen. Bereits 1843 hat Hofgerichtsrat Gerau betont, und in demselben Jahr hat ein anderer Praktiker, Arnold,[169]) darauf hingewiesen, daß Intelligenz und Moralität der Richter keine hinreichende Bürgschaft bieten, weil auch der intelligenteste und charakterfesteste Mensch einmal irren kann.[170]) Und diesem Irrtum kann nicht nur ein Einzelrichter, ihm kann auch ein ganzes Richterkollegium verfallen.[171])

Das geltende Recht trägt dieser Möglichkeit des Irrtums insoweit Rechnung, als es eine Anfechtung der Strafurteile wegen Irrtums in iure in Gestalt der Revision zuläßt. Die Entscheidung der Tatfrage ist aber der der Rechtsfrage durchaus ebenbürtig: Nur wenn beide richtig beantwortet sind, ist das Urteil ein richtiges.[172]) Ist hiernach ein Irrtum in facto gleich wesentlich wie ein Irrtum in iure, so muß weiter mit Bestimmtheit betont werden, daß die Möglichkeit eines Irrtums in facto ganz erheblich größer ist, als diejenige in der Rechtsanwendung. Bei der Vielgestaltigkeit des Leben und der Lebensvorgänge, die dem Urteilenden immer neue Probleme stellt, während die Rechtsfragen meist von der Wissenschaft zum mindesten aufgeworfen, wenn nicht gar in Kommentaren erörtert und gelöst sind, kann nicht zweifelhaft sein, wo die größere Gefahr des Irrtums liegt.[173]) Mit Recht verlangt daher die öffentliche Meinung nicht nur Schutz gegen Rechtsirrtümer der ersten Instanz, sondern auch gegen die gefährlicheren Irrtümer in der Beurteilung der Tat-

---

168) Jacobi, S. 97 ff.

169) Beide zitiert bei Beling, S. 6.

170) Vergl. Jacobi, S. 6.

171) wie 1870 das von den Thüringischen Regierungen gutachtlich gehörte Appellationsgericht zu Eisenach hervorhob; zitiert bei Beling, S. 6.

172) Beling, S. 7.

173) Beling, S. 7.

frage:[174]) Denn für den Angeklagten ist es ziemlich gleichgültig, aus welchem Grund ihm Unrecht geschieht, ob aus falscher Beurteilung der Tat- oder der Rechtsfrage.[175]) Das beste Sicherheitsventil gegen das Unterlaufen eines Irrtums ist die Zulassung einer Ueberprüfung des ersten Urteils durch andere Richter,[176]) weil die Nachprüfung unendlich viel besser ist als die Mitprüfung.[177]) Wer das leugnen wollte, müßte allgemein in Zivil- und Strafsachen alle Rechtsmittel in weitestem Umfange abschaffen.[178]) Zwar kann auch die zweite Instanz irren, aber die Gefahr ist doch bedeutend geringer und fernerliegend.[179]) Die erste Verhandlung hat in verwickelten Fällen eine abklärende Kraft, die die Schwächen der Begründung des gewonnenen Resultates erkennen läßt. Es muß Raum bleiben, diese Schwächen zu verfolgen. Will man aber die zweite Instanz lediglich deshalb verwerfen, weil auch hier ein Irrtum möglich ist, so verwirft man das Gute, weil man das Beste nicht erreichen kann.[180]) Auch kann man sich auf die Unvermeidlichkeit menschlicher Irrtümer erst dann berufen, wenn alles zur Verhinderung der Irrtümer Mögliche getan ist.

Was vermögen die Gegner der Berufung diesem „Irren ist menschlich" entgegen zu stellen? Nichts als den dürren Hinweis auf die angebliche Unvereinbarkeit der Berufung mit freier Beweiswürdigung und die Berufungslosigkeit der Schwurgerichtsurteile. Schon die Motive zur Strafprozeßordnung berufen sich auf das „Irren ist menschlich":[181]) „Mit Recht wird es als eine Forderung der Gerechtigkeit empfunden, daß ein richterliches Urteil durch ein Rechtsmittel anfechtbar sein müsse, weil selbst in dem denkbar besten Verfahren und auch bei dem besten Willen aller zur Mitwirkung an demselben berufenen Personen die Möglichkeit eines Irrtums nicht ausgeschlossen werden könne. Und doch hat man eine Berufung gegen den Schuldspruch der Geschworenen für unzulässig erachtet, nicht etwa, weil man der Meinung gewesen wäre, daß die Geschworenen über dem Irrtum ständen, und aus diesem Grunde eine Berufung gegen ihren Ausspruch entbehrlich wäre, sondern weil man die

---

174) Goldenring, Bemerkungen ..., S. 4.

175) Goldenring, Die Berufung in Strafsachen, GA 32, S. 317.

176) Beling, S. 9.

177) Beling, S. 25.

178) Goldenring, Die Berufung in Strafsachen, GA 32, S. 317.

179) Lodemann, GS 41, S. 367.

180) Lodemann, GS 41, S. 367.

181) Motive des E zur StPO, S. 193 in Hahn, Materialien zur StPO, S. 242.

Berufung für unvereinbar mit einem Urteil hielt, das auf dem mittels freier Beweiswürdigung gefundenen Wahrspruch der Geschworenen beruht."

Mit diesem Gedankengang kann allenfalls die Berufungslosigkeit der Schwurgerichtsurteile verteidigt werden,[182]) niemals aber das Fehlen einer Berufungsinstanz gegen Strafkammerurteile. Die Berufungslosigkeit gegen Schwurgerichtsurteile liegt einmal in ihrer Natur: Geschworene geben kein tatsächlich und rechtlich begründetes Urteil ab, sondern sie fällen einen „Wahrspruch". Ohne Gründe zu geben, schaffen sie nach dem Maße ihrer inneren Ueberzeugung Recht im einzelnen Fall.[183]) Eine solche Konstruktion des Verfahrens und Urteils schließt begriffsmäßig eine richterliche Nachprüfung und ein zweites Urteil aus. Man kann daher nur den Wahrspruch mit dem ihm vorausgehenden Verfahren im Ganzen aufheben und muß dann zur Bildung eines neuen, auf selbständigem Verfahren beruhenden Wahrspruches schreiten — oder man muß den Wahrspruch annehmen wie er ist. Wem das zu bedenklich erscheint, der muß das Verfahren vor den Geschworenen und den Wahrspruch an sich verwerfen. Jedenfalls ist eine Gleichsetzung dieses Verfahrens und dieser Urteilsform mit demjenigen vor Kollegialgerichten und mit begründeter Urteilsausführung juristisch nicht durchführbar.[184])

Ein weiterer Grund aber läßt den Hinweis auf die Berufungslosigkeit der Schwurgerichtsurteile nicht nur nicht durchschlagen, sondern verlangt sogar die Berufung gegen Strafkammerurteile: Ziel beider Verfahren ist die Erforschung der materiellen Wahrheit. Da diese auf Grund **einer** mündlichen Verhandlung vor den Geschworenen nicht gewährleistet scheint, hat man durch Voruntersuchung und notwendige Verteidigung für eine möglichst erschöpfende Vorbereitung der Hauptverhandlung gesorgt. Aus diesem Grunde erscheint hier die Berufung direkt entbehrlich, weil ihr Zweck erledigt ist.[185]) In Strafkammersachen jedoch, wo diese Kautelen nicht immer gegeben sind, bei der verschiedenen Schwere der Fälle auch nicht allgemein im voraus gegeben werden können, ist die Berufung

---

[182]) Er vermochte aber Beling, S. 32, nicht zu überzeugen: Auch gegen Schwurgerichtsurteile wäre nach seiner Ansicht eine Berufung nötig.

Hergebrachtermaßen aber wird die Berufungslosigkeit in Schwurgerichtssachen als eine Art Axiom hingenommen: Stenglein bei den Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages, S. 235. Ebenso v. Schwarze, Mittelstaedt, Lodemann, Zucker, Beling, Aschrott und andere.

[183]) Lodemann, GS 41, S. 367.

[184]) Lodemann, GS 41, S. 367.

[185]) v. Schwarze, Die Berufung im Strafverfahren ..., GS 35, S. 385. Goldenring, Die Berufung in Strafsachen, GA 32, S. 317.

der naturgemäßeste Behelf, unter-richterlichen Fehlern bei der Wahrheitserforschung abzuhelfen.[186])

So liegt in dem „Irren ist menschlich" der Kardinalpunkt für den Nachweis der Notwendigkeit einer Berufungsinstanz. Will man zu praktisch richtigen und brauchbaren Resultaten gelangen, so muß man von den Grundlagen ausgehen, die das wirkliche Leben gibt. Daß Fehlgriffe vorkommen, bleibt auch beim besten Verfahren und den besten Richtern unvermeidlich, denn es folgt notwendig aus der menschlichen Natur. Damit bleibt die Gefahr des Fehlspruchs im Einzelfalle. Gibt die Berufung auch keine absolute Gewähr richtiger Urteilssprüche, so bietet sie doch eine große und dringend erforderliche relative Verbesserung der Strafrechtspflege. Die Gegner der Berufung können dem „Irren ist menschlich" kein Jota rauben, und die meisten übergehen daher sehr bezeichnend diesen mahnenden Protest gegen ein berufungsloses Verfahren mit Stillschweigen.[187])

Es stand in verwirrendem Wirbel Meinung gegen Meinung. Freunde und Gegner einer Wiedereinführung der Berufung trieben für ihre Ideen laute Propaganda. In der Tagespresse und im Reichstag, auf den Juristentagen und in der Fachliteratur war die Berufungsfrage Gegenstand lebhaftester Diskussion. Sie war für die Tagespresse die schlagwortartige Zusammenfassung aller, vielfach mit Ungestüm vorgetragener Reformwünsche [188]) für das Strafverfahren.[189]) ‚Berufung oder nicht?' war eine Frage, der der Reichstag in seiner überwältigenden Mehrheit nur wenig Geschmack abzuringen vermochte und deren Erörterung er gern den wenigen strebsamen Juristen unter seinen Mitgliedern überließ. Diese fröhnten dem Laster des Parlamentarismus,[190]) indem sie die Gelegenheit benutzten, ihren Ideen durch das Echo des Reichstags einen größeren Widerhall in der öffentlichen Meinung zu verschaffen. Die Ministerialbürokratie fand in dieser Frage ein dankbares Objekt zur Ausarbeitung zeitgemäßer Novellen.[191]) Die Juristen gar erkannten in ihr eine unerschöpfliche Fundgrube neuer Themen zu Abhandlungen in der Fachpresse, abendfüllenden Vorträgen und ganzen Tagungsabschnitten ihrer Berufsverbände.

[186]) Beling, S. 10.

[187]) Poppe, S. 24—25.

[188]) Bacmeister, S. 3.

[189]) Vergl. Schoenemann, S. 9; Aschrott, S. 34.

[190]) Mittelstaedt, Die Rückbildung . . ., Pr. Jhrb. 76, S. 134 bemerkt dazu bissig, die ganze Reformbewegung habe ihren Grund in dem „eine Rolle spielen wollen" der Parlamentarier.

[191]) Mittelstaedt, Die Rückbildung . . ., Pr. Jhrb. 76, S. 134.

Was Wunder, daß die Frage der Berufung zum Angelpunkt aller Reformideen wurde,[192]) daß in der Tat der allgemeine Notschrei nach einer Verbesserung der Strafrechtspflege sich immer mehr zu einer Forderung nach Wiedereinführung der Berufung verdichtete.[193]) Die Berufung gab dem Reformverlangen den Grundcharakter[194]) und ohne sie wäre wahrscheinlich die Reform nach ganz anderen Richtungen gelenkt worden.[195]) Von diesem Gesichtspunkt hatte sich der ganze Streitstoff verlagert und die große Frage: ‚Was tut unserer Strafrechtspflege not?', sich zu einer Debatte für und wider die Berufung verengt.[196])

Aus all dem möge sich der Umfang rechtfertigen, den die Darstellung der Strömungen über die Frage der Wiedereinführung der Berufung in dieser Arbeit angenommen hat.

Die Frage der Einführung der Berufung war die Hauptaufgabe geworden, die der Lösung durch den Gesetzgeber harrte. Daneben verlangten aber gewichtige Stimmen im Chor der Meinungen bei einer Reform des Strafverfahrens auch die Berücksichtigung anderer Momente.

c) Schwurgericht, Schöffengericht oder Strafkammer?

Die deutsche Strafgerichtsordnung zeigte ein buntes Bild: Strafgerichte unterster Ordnung waren Schöffengerichte, bestehend aus einem Richter und zwei Schöffen. Die Strafkammern der Landgerichte als Gerichte mittlerer Ordnung waren mit fünf rechtsgelehrten Richtern besetzt.[197]) Gericht höchster Ordnung war das Schwurgericht, das sich aus drei Richtern und zwölf Geschworenen zusammensetzte.

An der Besetzung der Gerichte unterster und oberster Ordnung waren also Laien beteiligt. Die Schöffen als gleichberechtigte Mitglieder im Richterkollegium, die Geschworenen als Kollegium neben der Richterbank. Bei den Strafkammern allein gab es keine Laienbeteiligung. Hält man sich das vor Augen, erscheint das Verlangen nach Berufung in einem anderen Licht.

---

[192]) Schultetus, Zeitschrift 14, S. 629.

[193]) Mamroth, S. 4.

[194]) Stenglein, Wider die Berufung, S. 3.

[195]) Mamroth, S. 4; v. Bülow, S. 52.

[196]) Mamroth, S. 5.

[197]) Das Reichsgericht, erst- und letztinstanzlich zuständig in Hoch- und Landesverratssachen, war ebenfalls nur mit rechtsgelehrten Richtern besetzt. Seine geringe Bedeutung, gemessen an der Zahl der vor ihm verhandelten Sachen, gegenüber den Strafkammern war wohl die Ursache dafür, daß es von den Reformbestrebungen nicht erfaßt wurde.

In Schöffengerichtssachen besteht Berufung und bezüglich der Schwurgerichtssachen wird an dem Axiom, daß der Wahrspruch der Geschworenen inappellabel sein müsse, nicht gerüttelt. Man sieht, die Bewegung richtet ihre Spitze scharf und ausschließlich gegen diejenigen Strafgerichte, innerhalb deren das Laienelement keine Verwendung gefunden hat, wo der rechtsgelehrte Richter allein herrscht.[198])

Daß die Strafkammern sich das Vertrauen des Volkes nicht zu erwerben verstanden, ist oben schon hervorgehoben worden.[199])

Von ihren Freunden wurde die Berufung laut als das unfehlbare Heilmittel gegen weitverbreitetes Mißtrauen angepriesen. Die Berufungsgegner dagegen wollten aus der Enge der Prinzipienfrage ‚Berufung oder nicht' heraus und die Wiederherstellung des Vertrauens auf anderen Wegen versuchen:[200]) Vielfacher Ausgangspunkt war die Strafgerichtsorganisation und hier wieder die mangelnde Beteiligung des Laienelementes in der Strafkammer.

Niemand aus dem Volk verlangte, daß das Schwurgericht falle oder daß die Schöffengerichte abgeschafft würden, wenn auch in beiden noch so viele Irrtümer und mangelnde Einsicht hervortreten.[201]) Es sind eben volkstümliche Einrichtungen; zu ihnen hat das Volk Vertrauen.[202])

Dem Zuge einer Zeit, die die Beteiligung des Volkes an allen öffentlichen Angelegenheiten forderte,[203]) entspricht die Zulassung unbescholtener Bürger zur Mitwirkung an der Rechtspflege. Das Volk erkennt wohl den Fleiß und die unbestechliche Strenge des rechtsgelehrten Richters an, aber es traut ihm kein Herz für den einfachen Mann zu und kann sich auch seinerseits kein Herz zu ihm fassen.[204]) Durch die Beteiligung von Laien bei der Rechtfindung glaubt es das Verständnis für seine Lage und die in seinen Kreisen herrschende Anschauung gesichert und damit eine gerechte Entscheidung verbürgt.[205]) Besonders in politisch bewegten Zeiten empfindet es den Mangel der Laienbeteiligung bei den Strafkammern schmerzlich.[206]) Hier liegt der letzte Grund des Verlangens nach einer Reform des Strafverfahrens.[207]) Dagegen wird kein

---

198) Mittelstaedt, Die Berufung ..., Pr. Jhrb. 50, S. 181.

199) S. 41—45.

200) Cordes, S. 19.

201) Schoenemann, S. 52.

202) Oehler, S. 67.

203) Cordes, S. 19.

204) Schoenemann, S. 52.

205) Cordes, S. 19.

206) Aschrott, S. 36.

207) Schoenemann, S. 52.

Versuch mit der Berufung oder mit einem anderen aus der Rumpelkammer hervorgeholten Rüstzeug juristischer Kunst verfangen.[208])

Neben dieser mehr volkstümlichen Begründung des Verlangens nach Reform des Strafverfahrens und nach allgemeiner Laienbeteiligung bei der Rechtspflege steht die der Wissenschaft.

Bei Betrachtung der Organisation der Strafgerichte muß man staunend den Kopf schütteln und es unbegreiflich finden, was auf diesem für die Nation und des ganze öffentliche Leben so unendlich wichtigen Gebiete das Volk der Denker ersonnen hat.[209]) Eine von Widersprüchen strotzende Organisation.[210]) Eine Reform kann hier nur vom Grundsätzlichen ausgehen: Entweder ist die Zuziehung von Laien für die Rechtsprechung ersprießlich, dann ist es doch gewiß nötig, dieselbe überall zu gestatten — oder sie gibt nicht die Sicherheit wie die Formierung rein juristischer Kollegien, dann ist sie überhaupt zu unterlassen.[211]) Es muß endlich einmal gesetzgeberisch zur Entscheidung kommen, welche Gerichtsorganisation die sachgemäßeste ist.[212]) Auch seitens der Wissenschaft ist die Entscheidung zu Gunsten der Laienbeteiligung[213]) gefallen.[214]) Die zwischen Schwur- und Schöffengerichten eingekeilten Strafkammern sind eine offenbare Mißbildung,[215]) ein unberechtigtes, störendes, stets Unzufriedenheit und legislative Experimente veranlassendes Ueberbleibsel aus vergangener Zeit.[216])

Die Notwendigkeit der Laienbeteiligung steht also nicht in Frage, für ihre Form aber bleibt noch die Wahl zwischen Schöffen- und Schwurgericht.[217])

Die Schwurgerichte waren zur Zeit ihrer Einführung für das politische und für das Rechtsleben eine großartige Errungenschaft. Mit der Einführung des mündlichen Verfahrens brachten sie freie Beweiswürdigung und Laienbeteiligung. Sie haben sich das Vertrauen breitester

---

[208]) Mittelstaedt, Die Berufung in Strafsachen, Pr. Jhrb. 50, S. 181.

[209]) v. Bülow, S. 38.

[210]) v. Bülow, S. 37.

[211]) Peterson, GA 30, S. 245; Bacmeister, S. 9. Mittelstaedt, Die Rückbildung . . ., Pr. Jhrb. 76, S. 134.

[212]) Ebenda.

[213]) Nur Elben, Gutachten auf dem 18. Deutschen Juristentag, S. 137 und Oehler, Vorwort S. 4 und S. 93, verlangen nur mit rechtsgelehrten Richtern besetzte Kollegien.

[214]) v. Bülow, S. 41.

[215]) Mittelstaedt, Die Rückbildung . . ., Pr. Jhrb. 76, S. 134.

[216]) v. Bülow, zit. b. Schoenemann, S. 52.

[217]) Vergl. Stenglein, Gutachten, 22. DJT. S. 108.

Volksschichten erworben und zu erhalten gewußt.[218]) Sie üben noch immer einen magischen Zauber auf weite Kreise aus,[219]) und es ist eine eigentümliche und nur hierdurch zu erklärende Erscheinung, daß dieselbe öffentliche Meinung, die so nachdrücklich ein weiteres Rechtsmittel gegen die mit tatsächlicher und rechtlicher Begründung ausgestatteten Urteile gelehrter Richter in den Strafkammern fordert, ein gleiches Bedürfnis gegenüber den gänzlich unkontrollierbaren Wahrsprüchen der Geschworenen nicht zu empfinden scheint.[220]) Ist füglich nicht zu bestreiten, daß dem Institut des Schwurgerichts im allgemeinen fruchtbare, richtige und sowohl für das politische wie für das Rechtsleben wertvolle Gedanken zu Grunde liegen, so kann andererseits den Juristen nicht bestritten werden, daß die technische Ausprägung dieser Gedanken, die Organisation des Schwurgerichts und die Konstruktion des Verfahrens den schwersten Bedenken unterliegt,[221]) ja sich als unhaltbar und unverträglich mit der wirklichen Handhabung von Recht und Gerechtigkeit erwiesen hat.[222]) Nicht selten, so wird behauptet, ist der Ausfall eines Wahrspruches des Schwurgerichts ebenso unsicher wie Würfel- oder Lotteriespiel.[223]) Der entscheidende Fehler des Schwurgerichts ist die Trennung der Geschworenenbank vom Richterkollegium.[224]) Sie gehört aber zum Wesen des Schwurgerichts. Die dadurch bedingte unerträgliche Zwiespältigkeit des Verfahrens ist infolgedessen unheilbar: Die verfehlte Teilung der Funktionen macht das ganze Institut unhaltbar.[225]) Ein mit der Einrichtung des Schwurgerichts notwendig verknüpftes weiteres Uebel ist die Ermittlung des Wahrspruches auf dem Wege der Fragestellung. Zudem sind die Vorgänge im Beratungszimmer jeder Kontrolle entzogen: Sie können nicht zum Gegenstand einer Rüge oder eines prozessualischen Angriffs gemacht werden. Der größte Mangel aber ist, daß dem Urteil eine Begründung im Sinne des § 266 StPO fehlt und fehlen muß; denn eine nur mit Laien besetzte Bank von Urteilern kann eine solche Arbeit nicht leisten. So steht das Ergebnis einer schwurgerichtlichen Verhand-

---

218) Elben, Gutachten auf dem 18. Deutschen Juristentag, S. 137.

219) Vergl. Seuffert DJZ, 1896, S. 85. Vergl. Olshausen, Gutachten auf dem 18. Deutschen Juristentag, S. 254.

220) v. Buchka, DJZ, 1896, S. 27.

221) Vergl. Stenglein, Gutachten auf dem 22. Deutschen Juristentag, S. 108 ff.; Oehler, S. 67.

222) v. Bülow, S. 43; Kulemann, GS 51, S. 81.

223) Cordes, S. 21.

224) Olshausen, Gutachten auf dem 18. Deutschen Juristentag, S. 254; v. Bülow, S. 43.

225) Aschrott, S. 7; Cordes, S. 22; Kulemann, GS 51, S. 81; Olshausen, Gutachten auf dem 18. Deutschen Juristentag, S. 254.

lung mit der aufgewandten Zeit und Arbeitskraft in keinem Verhältnis.[226])

Noch ein, mehr äußerlicher Grund spricht gegen das Schwurgericht: Wenn überhaupt eine einheitliche Formation aller Strafgerichte möglich ist, so jedenfalls nicht im Anschluß an die Schwurgerichte.[227]) Der äußerst umfängliche und umständliche Apparat verbietet jede weitere Ausdehnung.

Es schält sich aus den Möglichkeiten der Laienbeteiligung das Schöffengericht als einzig brauchbare Lösung heraus. Die aus Richtern und Laien zusammengesetzten großen, mittleren und kleinen Schöffengerichte sind daher eine Forderung der reformwilligen Berufungsgegner.[228]) [229]) Mit den an germanische Rechtseinrichtungen anklingenden Schöffengerichten erhält der Leonhardt-Friedbergsche Gedanke neues Leben: Sein großer Vorzug ist die klare und feste Stellung zu dem Grundproblem der Laienbeteiligung in der Strafrechtspflege.[230]) Das Postulat der Beseitigung der rechtsgelehrten Strafkammern und der Schwurgerichte und ihre Ersetzung durch Schöffengerichte ist daher nur der logische Schluß aus positiv gegebenen Vordersätzen und unleugbar vorhandenen Grundrichtungen der deutschen Rechtsentwicklung.[231])

Die Schöffengerichte haben sich bewährt[232]) und das schlimmste, was man ihnen nachsagen kann,[233]) ist, daß sie wenigstens nicht schädlich sind.[234]) Die Bedeutung der Schöffen liegt in ihrer negativen Kontrolle, von der niemand spricht,[235]) in ihrem Nicht-Mitgehen, wenn der Vorsitzende einmal anfängt, tendenziös zu werden, wenn seine Gründe nicht objektiv sind.

---

[226]) Olshausen, Gutachten auf dem 18. Deutschen Juristentag, S. 254; vergl. Aschrott, S. 7; Cordes, S. 22.

[227]) Vergl. Peterson, GA 30, S. 245.

[228]) Jacobi, S. 97 ff., vertritt diese Forderung und verlangt gleichzeitig Berufung gegen alle Endurteile.

[229]) Olshausen, Gutachten auf dem 18. Deutschen Juristentag, S. 254 ff.

[230]) v. Bülow, S. 36.

[231]) Mittelstaedt, Die Berufung ..., Pr. Jhrb. 50, S. 181.

[232]) Votum des 18. Deutschen Juristentages, Verhandlungen, S. 272 ff. Vergl. Aschrott, S. 7; Cordes, S. 20; Stenglein, Gutachten auf dem 22. Deutschen Juristentag, S. 108 ff.

[233]) Nur Stenglein ist anderer Meinung: Die Schöffen des amtsgerichtlichen Schöffengerichts seien nicht unbefangen; auch ständen hier zwei Schöffen einem Richter gegenüber. Vergl. Verhandlungen des 18. Deutschen Juristentages, S. 272.

[234]) Olshausen, Gutachten auf dem 18. Deutschen Juristentag, S. 254.

[235]) Gneist, Verhandlungen des 18. Deutschen Juristentages, S. 272 ff. Cordes, S. 20.

Im Volk kann man für die Schöffengerichte zwar keine flammende Begeisterung wie einst für die Schwurgerichte wahrnehmen; es fehlt aber auch jede Abneigung. Man kann sogar zugeben, daß eine Abschaffung der Schöffengerichte vielfach auf Widerstand stoßen würde.[236])

Die Durchführung des Systems der Schöffengerichte bei den erstinstanzlichen Gerichten unterer und mittlerer Ordnung ließe sich, ohne daß von irgend einer Seite grundsätzliche Bedenken dagegen angemeldet würden, ermöglichen. Die Ersetzung der Schwurgerichte durch Schöffengerichte dagegen hatte in der Wissenschaft wenig, im Volke aber große Schwierigkeiten zu erwarten.[237]) Die Vertreter der Wissenschaft waren sich über die Mängel des Schwurgerichts und ihre Unheilbarkeit fast ausnahmslos[238]) einig.[239]) Die Ansicht, das Schwurgericht sei ein „Palladium der bürgerlichen Freiheit" erweckte bei ihnen nur noch Heiterkeit.[240]) Die Zeiten, in denen es als das Ideal eines Strafgerichts angesehen wurde, waren längst vorbei. Hat doch ein langjähriger Vorsitzender eines Schwurgerichts sich wiederholt dahin geäußert, für einen Schuldigen gebe es kein Gericht, bei dem er leichter freigesprochen, für einen Unschuldigen aber kein Gericht, bei dem er leichter verurteilt werden könne als das Schwurgericht.[241]) Das größere Vertrauen ist das wesentliche, wenn nicht das einzige Argument, das sich positiv für die Schwurgerichte vorbringen läßt.[242]) Eine Reihe fehlerhafter Wahrsprüche zeigt aber, daß die Schwurgerichte das ihnen geschenkte Vertrauen nicht verdienen.[243]) Eine dadurch wachgerufene und von den Juristen lebhaft unterstützte Gegenbewegung[244]) verlangte ihre Aufhebung.[245])

Die Meinung des Volkes aber hielt an der irrigen Anschauung fest, die Schwurgerichte bildeten einen unerläßlichen Schutz der Freiheit. Man sah die revolutionären Forderungen des Jahres 1848: Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, freie Beweiswürdigung und Laienbeteiligung in den Schwurgerichten erfüllt.[246]) Inzwischen sind aber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Anklagegrundsatz und freie Beweiswürdi-

---

[236]) Stenglein, Gutachten auf dem 22. Deutschen Juristentag, S. 108 ff.

[237]) Stenglein in DJZ 1896, S. 195.

[238]) Seuffert, DJZ 1896, S. 85, ist ein Verteidiger des Schwurgerichts.

[239]) Vergl. Seuffert, DJZ 1896, S. 85; v. Bülow, S. 43.

[240]) Mittelstaedt, Die Rückbildung ..., Pr. Jhrb. 76, S. 134.

[241]) zitiert bei Cordes, S. 21.

[242]) Olshausen, Gutachten auf dem 18. Deutschen Juristentag, S. 254ff.

[243]) Votum des 18. Deutschen Juristentag, Verhandlungen, S. 272 ff.

[244]) Kade, S. 19.

[245]) Olshausen, Gutachten auf dem 18. Deutschen Juristentag, S. 254 ff.

[246]) Cordes, S. 17.

gung im ganzen deutschen Strafverfahren zur Geltung gelangt ohne Rücksicht darauf, ob das Gericht mit Laien oder rechtsgelehrten Richtern besetzt ist. Die Volksmeinung beharrt aber auf der Anschauung, daß das freiheitlich gestaltete Strafverfahren nur mit dem Schwurgericht verknüpft sei, und daß mit dem Wegfall des Schwurgerichts auch der durch das schwurgerichtliche Verfahren zuerst eingeführte Rechtsschutz dem Angeklagten verloren gehe.[247]) Diese im Volke lebendige und noch sehr lebenskräftige Anschauung würde dem Versuch einer Aufhebung des Schwurgerichts größte Schwierigkeiten bereitet haben.[248])

d) Beeidigung und Entschädigung.

Die im Jahre 1894 von der Regierung vorgelegte Novelle zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz versuchte sich neben der Einführung der Berufung auch an einer Neufassung der Eidesbestimmungen und einer gesetzlichen Regelung der Entschädigung für unschuldig erlittene Strafhaft. Diese Fragen wurden nicht von einer aus dem Volke kommenden Reformbewegung getragen. Das kann mit Berechtigung nur von der Berufungsfrage behauptet werden.[249]) ‚Berufung', das war der Kampfruf. Erst als dadurch die Möglichkeit einer Reform der Strafprozeßordnung in greifbare Nähe gerückt war, wurden weitere Reformpläne aufgerollt. So entstand aus der ablehnenden Haltung gegenüber der Wiedereinführung der Berufung die Forderung nach Laienbeteiligung in der Strafkammer. Das Problem der Zeugenbeeidigung, die Frage, ob Vor- oder Nacheid und nach dem für die Beeidigung günstigsten Verfahrensabschnitt, war dagegen ein rein juristische. Sie konnte schon ihrer Natur nach in nicht juristisch gebildeten Kreisen keinen Widerhall finden. Ihre Beantwortung blieb also den Juristen allein überlassen.

Auf dem 17. Deutschen Juristentag war sie in folgender Formulierung Gegenstand zweier Gutachten:

„Erscheint eine Abänderung des § 65 StPO dahin, daß die Beeidigung der Zeugen in der Regel bei der ersten Vernehmung erfolgen soll, nach den bisherigen Erfahrungen wünschenswert?"

Das erste Gutachten[250]) befürwortete eine Abänderung. Die Anklage beruhe, so führt das Gutachten aus in $^5/_6$ aller landgerichtlichen Strafsachen auf dem Ergebnis staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit. Nach

---

[247]) Cordes, S. 17.

[248]) Stenglein, in DJZ 1896. S. 195.

[249]) Vergl. Ortloff, S. 27.

[250]) Erstattet von Wiesand, Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages, S. 230 ff.

der Art seiner Entstehung könne dieses aber nicht die wünschenswerte Gewähr für Gründlichkeit und Verläßlichkeit bieten. Die Beeidigung der Zeugen bei ihrer ersten Vernehmung sei erstrebenswert. Sie könne deshalb keine Verletzung des Prinzips der Unmittelbarkeit sein, weil das Wesen der Hauptverhandlung in dem Zusammenschluß aller Beweise zur Erzeugung eines Gesamtbildes liege. Die Erhebungen im Vorverfahren seien nicht nur Informationen, sondern Schaffung von Beweisen für alle Maßregeln und Entscheidungen bis zur Hauptverhandlung. Das wirksamste Mittel zur Läuterung der Zeugenaussagen müsse darum von Anfang an Verwendung finden. Eine Aenderung des bestehenden Zustandes wäre demnach erwünscht.

Dem tritt das zweite Gutachten [251]) entgegen: Den im geltenden Strafverfahren herrschenden Grundsätzen den Kampf anzusagen, sei ein unzweifelhaft erfolgloses Beginnen. Die Beeidigung des Zeugen in der Hauptverhandlung mache die Beweisaufnahme erst zu einer unmittelbaren vor dem erkennenden Richter. Auf keinen Fall dürfe die Hauptverhandlung zu einem mündlichen Schlußtableau auf Grund spruchreifer Akten herabsinken. Wenn auch viele Zeugen wissen, daß sie ihre Aussagen im Vorverfahren nicht zu beschwören brauchen, so wissen diese aber auch, daß sie in der Hauptverhandlung das abgegebene Zeugnis beeiden müssen. Sie werden darum in der Regel diesem späteren Eid entsprechend ihr erstes Zeugnis ablegen. Wenn eine verständige Praxis den Kreis der ausnahmsweisen Beeidigung im Vorverfahren nicht zu eng ziehe, dann müßten auch die Klagen der Staatsanwaltschaft schwinden. Die zur Begutachtung vorgelegte Frage war hiernach zu verneinen.

In den Verhandlungen des 17. Juristentages wurde außerdem noch hervorgehoben,[252]) daß nach dem geltenden Recht der Angeklagte keine Möglichkeit habe, im Vorverfahren seine Verteidigung bei Vernehmung der Anklagezeugen wahrzunehmen. Die Mehrheit [253]) der versammelten Juristen hielt daraufhin eine Abänderung des geltenden Rechts unter der Voraussetzung sachgemäßer und gewissenhafter Anwendung der Bestimmungen des § 65 StPO nicht für angezeigt.

Kann hier von einer Bewegung zu Gunsten der einen oder anderen Richtung auch unter den Juristen nicht gesprochen werden, eben weil sie nicht da war, so bietet sich bei Betrachtung der Entschädigungsfrage wieder ein anderes Bild.

---

[251]) Erstattet von Philler, Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages, S. 230 ff.

[252]) Hiller, Verhandlungen des 17. Deutschen Juristentages, II. Band, S. 217.

[253]) 28:12 Stimmen.

Auf Heinzes grundlegende Schrift aus dem Jahre 1865 „Das Recht der Untersuchungshaft" folgte ein Jahrzehnt, das aus berufener Feder eine Reihe hochstehender Abhandlungen über die angeschnittene Frage hervorbrachte.[254]) Nachdem die Juristentage in der Austragung grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten eine Klärung gebracht hatten, war in der wissenschaftlichen Welt eine gewisse Beruhigung eingetreten. Nur der 22. Deutsche Juristentag von 1892 verdient hier noch erwähnt zu werden, einmal weil er sich lediglich mit der Frage der Entschädigung für unschuldig Verurteilte befaßte, zum andern weil er sich in hervorragender Weise mit dem bei Geltendmachung des Anspruches zu beobachtenden Verfahren beschäftigte. Durch den Hinweis[255]) auf das Votum der früheren Juristentage, das dem unschuldig Verurteilten einen Rechtsanspruch auf Entschädigung gewährte, wurde die Behandlung der Entschädigung als Gnadensache bewußt ausgeschlossen und ein rechtlich geordnetes Verfahren als der modernen Kulturwelt entsprechend gefordert.[256])

Der Juristentag stellte dann folgende Thesen auf:

1. Zur Entscheidung über den Anspruch sind die Gerichte auf Grund einer öffentlichen, kontradiktorischen Verhandlung berufen.
2. Der Anspruchberechtigte ist nicht verpflichtet, vor Betretung des Rechtsweges eine verwaltungsbehördliche Vorentscheidung herbeizuführen.[257])
3. Die Entscheidung über den Anspruch erfolgt durch das Strafgericht in tunlichstem Anschluß an das Wiederaufnahmeverfahren.[258])

Der Antrag: ‚Die Entscheidung über den Anspruch erfolgt durch die Zivilgerichte' war abgelehnt worden.

Voraussetzung dieser ganzen Beschlüsse war die Anerkennung der Entschädigungspflicht des Staates zumindest für unschuldig verbüßte Strafhaft. Mit diesem Ergebnis hatte sich die Juristenwelt beruhigt.[259]) Nur die Anträge im Reichstag und die Tagespresse sorgten für die lebensnotwendige Bewegung. Gerade die Presse trieb eine lebhafte Agitation: Sie bauschte einzelne Fälle oft recht zweifelhafter Art mit den bekannten Sensationsphrasen vom „Justizmord" und „schuldlos ver-

[254]) Vergl. die Literaturübersicht bei Berolzheimer.

[255]) Referent war Merkel, Straßburg.

[256]) Verhandlungen des 22. Deutschen Juristentages, IV. Band, S. 285.

[257]) Angenommen mit 19:34 Stimmen.

[258]) Angenommen mit „entschiedener Mehrheit".

[259]) Mittelstaedt, Die Berufung ..., Pr. Jhrb. 50, S. 181.

urteilt" auf[260]) und zeterte mit erheucheltem Pathos über die der bürgerlichen Freiheit drohenden Gefahren. Der Hinweis, daß jeder der Fälle durch ein erweitertes Wiederaufnahmeverfahren und geschickte Verteidigung hätte geheilt werden können,[261]) verfing nicht mehr. Ein immer größer werdender Kreis von Blättern öffnete den Reformern, ganz besonders den Entschädigung Heischenden ihre Spalten. Die Bewegung hatte einen Umfang angenommen, den der Gesetzgeber nicht mehr übersehen konnte.[262])

Trotz aller Bewegung, Agitation, Strömungen und Reformwünsche[263]) war allmählich eingetreten, was die verbündeten Regierungen erhofft[264]) und 1885 in den Motiven zum Reformentwurf zum Ausdruck gebracht hatten: Bevölkerung und Gerichte hatten sich an die neue Gesetzgebung gewöhnt. Man hatte ihre Mängel erkannt und versuchte nun, da man sich über die notwendigen Abhilfemaßnahmen noch nicht einig war, sich in dem einmal zugewiesenen Haus, so gut es ging, einzurichten. Um so überraschender kam die Vorlage eines Reformgesetzentwurfes durch die verbündeten Regierungen an den Bundesrat: Ueberraschend dadurch, daß er kam,[265]) überraschender noch durch das, was er brachte.[266])

2 Kapitel.

Die Vorlage des Bundesrates betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.[267])

Mit Schreiben vom 6. Dezember 1894 wurde dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung[268]) vorgelegt. Die Begründung bemerkt einleitend, daß sich die ungünstige Kritik des bestehenden Strafverfahrensrechtes verstärkt habe, daß aber eine nun-

260) Ortloff, S. 26/27.

261) Ortloff, S. 27.

262) Ebenda.

263) Zur Uebersicht über die Presse-Erzeugnisse vergl. Küntzel, in Heymanns Juristischem Literaturblatt, Bd. 6 Nr. 9, Bd. 7 Nr. 2.

264) Siehe oben S. 19.

265) Stenglein, Wider die Berufung, S. 7, 8.
Mittelstaedt, Die Rückbildung ..., Pr. Jhrb. 76, S. 134.

266) Schoenemann, S. 7/8.

267) 9. L. III. S. 1894/95 Nr. 15.

268) Ebenda.

mehr 15jährige Erfahrung auch ein zuverlässiges Urteil über die Bewährung der Strafprozeßordnung ermögliche. Eine sichtende Prüfung des Strafverfahrensrechtes durch die verbündeten Regierungen habe nachstehend begründete Aenderungsvorschläge zur Folge:

1. Die Einführung der Berufung gegen Urteile der Strafkammer in erster Instanz.

Wiederholte Anregungen im Reichstag [269]) veranlaßten die Regierungen zu einer erneuten Prüfung, ob der Ausschluß der Berufung in Strafkammersachen hinreichend gerechtfertigt sei. Zwei Gründe bestimmten vor allem das negative Ergebnis dieser Prüfung: Unberührt von den Forderungen der Theorie lehnte das Volksbewußtsein das berufungslose Verfahren ab. Der Berücksichtigung dieses Umstandes kann sich der Gesetzgeber selbst dann nicht entziehen, wenn vom Standpunkte der Theorie gegen die Berechtigung der Berufung Zweifel möglich sind, da „das öffentliche Vertrauen in die Gestaltung der Strafrechtspflege eine wesentliche Voraussetzung für deren gedeihliche Wirksamkeit bildet.“ [270]) Diese Formulierung läßt den Standpunkt der Regierungen durchblicken, die an der Unvereinbarkeit der Berufung mit den Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit wenigstens theoretisch festhalten. Zum anderen ermöglicht die Einführung der Berufung eine Vereinfachung des Verfahrens, die die Wirksamkeit der Strafrechtspflege erhöhen wird; d. h. als Gegenleistung für die Einführung der Berufung verlangten die Regierungen die Aufhebung bestimmter Garantien.

Daneben war nicht zu verkennen, daß sich das Ausland der Gesetzgebung des Reiches nicht angeschlossen hatte. Man hatte die Berufung entweder beibehalten,[271]) oder, falls sie aus theoretischen Gründen abgeschafft war,[272]) wieder eingeführt: Auch im Ausland sprachen die Erfahrungen für die Wiedereinführung der Berufung.[273])

Schwierigkeiten bereitete die Gestaltung des Rechtsmittels. Hier mußte zwischen zwei Forderungen vermittelt werden, deren Verwirklichung sich scheinbar ausschloß: Ohne Gefährdung der Grundsätze der

---

[269]) Vergl. die Anträge oben Seite 9 ff. u. 30 ff.

[270]) Vergl. die Begründung 9. L. III. S. 1894/95 Nr. 15.

[271]) Die Appellation haben nicht aufgegeben: Frankreich, Code d' instruction criminel, (1808), Italien, Codice di procedura penale (1865), Belgien, E von 1885, Norwegen, StPO von 1887, Ungarn, E von 1888.

[272]) Die Niederlande, die die Berufung früher abschafften, haben sie 1874 wieder eingeführt.

[273]) Vergl. Anlage A zur Begründung des Entwurfs 9. L. III. S. 1894/95 Nr. 15.

Mündlichkeit und Unmittelbarkeit sollte die Berufung an den höheren Richter gehen; nach der Volksmeinung an einen Richter mit weiterem Gesichtskreis und größerer Unbefangenheit. Eine Verweisung der Berufung von Landgericht zu Landgericht oder von einer Kammer zu einer anderen gewährleistete zwar Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, konnte aber die Forderung nach dem „höheren" Richter nicht erfüllen. Auch ist es nicht folgerichtig, wenn den Klagen gegen die Rechtsprechung der Strafkammern nachgegeben, das Rechtsmittel aber denselben Gerichten zur Entscheidung überwiesen wird, gegen die sich die Klagen richten. Nach den letzten Erwägungen waren die Oberlandesgerichte die gegebene Berufungsinstanz gegen erstinstanzliche Strafkammerurteile.[274]) Bei der Größe der Oberlandesgerichtssprengel, die in Preußen in der Regel den Provinzen entsprachen, waren dann aber Mündlichkeit und Unmittelbarkeit stark gefährdet. Durch detachierte Strafsenate und nicht engherzige Auslegung des Begriffs „entfernter" [275]) hoffte man, etwa auftauchenden Schwierigkeiten zu begegnen. Für die Zweifler an dieser „Lösung" betonte die Begründung ausdrücklich, daß das Verfahren auch in der Berufungsinstanz als ein mündliches gedacht sei. Zur Gestaltung des Rechtsmittels ist hier zu bemerken, daß nach dem Entwurf die Berufung binnen einer Woche unter Aufstellung gewisser Beschwerdepunkte gerechtfertigt werden **muß**.

2. Entschädigung für unschuldig erlittene Bestrafung und Einschränkung der Wiederaufnahme des rechtskräftig geschlossenen Strafverfahrens auf Grund neuer Tatsachen und Beweismittel.

Zur Regelung dieser Fragen beruft sich die Begründung des Entwurfs auf die Bemühungen des Reichstags um Anerkennung der staatlichen Entschädigungsverpflichtung im letzten Jahrzehnt,[276]) besonders aber auf den Antrag des Abgeordneten Lenzmann vom November 1885 [277]) und die durch diesen Antrag veranlaßten, von der Reichstagskommission ausgearbeiteten und vom Reichstag angenommenen Gesetzentwürfe.[278]) Dementsprechend bringt die Vorlage eine Anerkennung der Entschädigungspflicht nur für unschuldig erlittene Strafhaft und be-

[274]) § 123 Ziffer 2 GVG-E 94.

[275]) in § 124 Absatz 2 GVG-E 94.

[276]) Vergl. die Anträge oben S. 13 ff. u. 34 ff.

[277]) 6. L. II. S. 1885/86 Nr. 12.

[278]) Siehe oben S. 36—38, ferner die Anlagen I u. II des Kommissionsberichts 6. L. II. S. 1885/86 Nr. 155.

schränkt die Entschädigung auf den Ersatz der vermögensrechtlichen, durch die Strafvollstreckung verursachten Nachteile.

Der Entwurf geht davon aus, daß über das Vorliegen der staatlichen Entschädigungspflicht endgültig von den Gerichten zu entscheiden ist. Weiter empfiehlt er, den Anspruch auf Entschädigung im wesentlichen von einem formalen Umstande, und zwar nur von der nachträglichen Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren abhängig zu machen. Die Begründung glaubt nicht empfehlen zu können, die Entscheidung über den Anspruch auf Schadensersatz dem im Wiederaufnahmeverfahren erkennenden Gericht zu übertragen,[279]) oder gar in einem besonderen gerichtlichen Verfahren die Unschuld des Verurteilten feststellen zu lassen: Denn es wird allen im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen, denen ein Entschädigungsanspruch nicht zuerkannt würde, in der öffentlichen Meinung ein Makel anhaften. Nicht wesentlich anders wird die Sachlage, wenn die in Frage stehende Entscheidung von einer anderen richterlichen Behörde getroffen würde: Denn sobald dem Freigesprochenen ein Anspruch gewährt wird, der von der gerichtlichen Anerkennung seiner Unschuld abhängig ist, wird es eine Ehrensache für ihn sein, diesen Anspruch durchzusetzen. Gelingt das nicht, so wird auch auf ihm fortdauernd der Verdacht einer strafbaren Handlung lasten.

Als wünschenswerte, formale Voraussetzung der staatlichen Entschädigungspflicht bleibt damit einzig die Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren übrig. Daraus aber erwächst nunmehr die Aufgabe, das Wiederaufnahmeverfahren so zu gestalten, daß es voraussichtlich nur Unschuldigen zugute kommt. Nach Ansicht der Regierungen boten dafür die Vorschriften des vom Reichstag angenommenen Gesetzentwurfs vom Jahre 1886[280]) keine genügende Gewähr. Die Regierungen haben daher eine noch weitergehende Beschränkung des Wiederaufnahmeverfahrens beschlossen.[281]) Sie glaubten Vorsorge treffen zu müssen dahin, daß fortan nur solche Verurteilte die Wiederaufnahme des Verfahrens erlangen können, deren Unschuld als dargetan zu erachten ist. Aber auch unabhängig von der Entschädigungsfrage bedürfte nach Ansicht der Regierungen das Wiederaufnahmeverfahren dringend einer Neuregelung: Begünstigt durch die im Laufe der Jahre unvermeidliche Abschwächung der Beweise, hatte eine ganze Reihe Verurteilter im Wiederaufnahmeverfahren Freisprechung erlangt, obwohl die damals zur Verurteilung führende Beweiskette lückenlos gewesen war. Hier liegt auch die Ursache zu der Be-

---

[279]) Im schwurgerichtlichen Verfahren würde diese Einrichtung zudem auf größte Schwierigkeiten stoßen.

[280]) 6. L. II. S. 1885/86 Nr. 155. Anlage II des Kommissionsberichtes.

[281]) § 399 Ziffer 5 StPO-E 94.

hauptung, so erklärt die Begründung, die Fälle der Verurteilung Unschuldiger hätten sich im letzten Jahrzehnt vermehrt.

3. Wegfall mehrerer als Ersatz für die mangelnde Berufung eingeführter Garantien in erster Instanz.

Die Besetzung der erkennenden Strafkammern der Landgerichte mit fünf Richtern[282]) in Verbindung mit dem Ausschluß des Berichterstatters[283]) hat, so fährt die Begründung fort, einen überflüssigen Verbrauch von Richterkräften in der ersten Instanz zur Folge gehabt. Wenn dem Angeklagten nun durch die Berufung eine weitere Instanz zur Würdigung der Tatfrage gewährt wird, kann unbedenklich die Zahl der Mitglieder der Strafkammer in der Hauptverhandlung auf drei herabgesetzt werden. Da die Strafkammern als Berufungskammern in Uebertretungs- und Privaklagesachen schon jetzt in der Besetzung von drei Richtern zur Zufriedenheit aller Beteiligten judizieren, liegt keine Veranlassung vor, die übrigen Berufungskammern von der Herabsetzung auf drei Mitglieder auszunehmen.

Die Begründung erklärt weiter: Mit der Wiedereinführung der Berufung ist auch das Zwischenverfahren des § 199 StPO, das wegen des Fehlens der Berufung in die Strafprozeßordnung aufgenommen war, überflüssig geworden. Es hat sich auch als unzweckmäßig und verschleppend erwiesen, ohne die Vorteile zu gewähren, auf die es abzielte. Da die Voruntersuchung eine gründliche Vorbereitung gewährleistet, ist auch bei den schwersten, vor Reichsgericht und Schwurgericht verhandelten Sachen, das Zwischenverfahren überflüssig geworden.[284])

In allen wichtigeren Strafsachen ist dem Gericht durch § 244 StPO das Recht entzogen, den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen. Diese Vorschrift mißbrauchte der Angeklagte nicht selten: Die Erörterung unerheblicher Dinge ist oftmals die Ursache für Verwicklungen der Beweisaufnahme und Verschleppung der Verhandlung gewesen. Vielfach hat der Angeklagte auch die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung durch das Zur-Sprache-bringen von Vorkommnissen ausgebeutet, die mit dem Gegenstand der Verhandlung selbst nur in losem Zusammenhang stehend geeignet waren, die berechtigten Interessen und das Empfinden der an der Sache beteiligten Personen ohne Grund erheblich zu verletzen.

---

[282]) § 77 GVG.

[283]) § 23 Abs. 3 StPO.

[284]) Aus der Aufhebung des § 199 StPO folgt die Abänderung der §§ 140, 176 StPO.

„Mit der Einführung der Berufung in landgerichtlichen Strafsachen kann der § 244 StPO unbedenklich wegfallen."

„Die Berufung wird zu einer erheblichen Verlängerung des Verfahrens führen. Auch diese Tatsache läßt die Forderung nach Beseitigung aller unnötigen Erschwernisse des Verfahrens dringlich erscheinen."

4. Erweiterte Zulassung des Kontumazialverfahrens.

Die Strafprozeßordnung hat das Kontumazialverfahren grundsätzlich ausgeschlossen.[285]) Die in beschränktem Umfange zugelassenen Ausnahmen genügten aber dem praktischen Bedürfnisse nicht, so daß eine erhebliche Mehrbelastung mit Zeugengebühren und Arbeitslast unausbleiblich war. Der Entwurf schlägt daher die Rückkehr zum früheren Rechtszustand im größten Teil des Reiches und damit folgende Neuerungen vor:[286]) Schöffengericht und Strafkammer sind in allen Fällen befugt, gegen den ohne genügende Entschuldigung ausgebliebenen Angeklagten zu verhandeln und zu erkennen.[287]) In der Ladung muß ein Hinweis auf diese Möglichkeit vermerkt sein.[288]) Die Regelung gilt aber nur für den Fall, daß das Gericht die Anhörung des Angeklagten zur Aufklärung des Sachverhalts nicht für erforderlich erachtet; im anderen Fall ist die Vorführung anzuordnen oder Haftbefehl zu erlassen.

Durch die neue Bestimmung wurde § 232 StPO bedeutungslos und durch folgende Vorschrift ersetzt: Hat der Angeklagte unter Hinweis auf die große Entfernung seines Aufenthaltsortes sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung angekündigt, so kann das Gericht kommissarische Vernehmung des Angeklagten anordnen und demnächst in seiner Abwesenheit zur Hauptverhandlung schreiten.[289]) Für die Berufungsinstanz trifft die Vorlage in Bezug auf das Kontumazialverfahren besondere Bestimmungen:[290]) Auf Antrag des Angeklagten kann das Gericht beschließen, wegen großer Entfernung des Aufenthaltsortes des Angeklagten über die eingelegte Berufung in seiner Abwesenheit zu verhandeln. Im übrigen aber bleibt es nach dem Entwurf beim geltenden Recht: Die vom Angeklagten eingelegte Berufung ist sofort zu verwerfen, wenn er oder sein Vertreter bei Beginn der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

---

[285]) § 229 StPO.

[286]) In der Anlage B zur Begründung des Entwurfs unternehmen die Regierungen den Nachweis, daß die meisten ausländischen Staaten ein Kontumazialverfahren in hier angestrebtem Sinne besitzen.

[287]) § 229 StPO-E 94.

[288]) § 215 Abs. 1 StPO-E 94.

[289]) § 232 StPO-E 94.

[290]) § 370 StPO-E 94.

Auch die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand des bestehenden Verfahrensrechts [291]) bleibt vom Entwurf unberührt.

5. Die Beeidigung der Zeugen.

Um den Zeugen von vorneherein unter den Eindruck der Eidesleistung zu stellen, hat die Strafprozeßordnung allgemein den Voreid eingeführt. Nach den Erfahrungen der Praxis halten die Regierungen die dieser Regelung zu Grunde liegende Auffassung für nicht zutreffend; denn der „Voreid setzt Einsicht, Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit voraus, die nicht immer vorhanden ist. Zudem bemächtigt sich der Zeugen durch die Neuheit der Umgebung und die Feierlichkeit der Handlung eine gewisse Unruhe. Beides wird durch den Nacheid gemildert, zumal hier die Eidesvermahnung sich der Person und der Sache anpassen kann. Auch brauchen beim Nacheid die allgemeinen Fragen zur Person nur einmal vorgelegt zu werden." Aus all diesen Gründen bringt der Entwurf den Nacheid in Vorschlag und erlaubt die gleichzeitige Beeidigung mehrerer Zeugen.[292])

‚Da viele Zeugen bei uneidlicher Vernehmung mit der Wahrheit zurückhalten, die Gründe dieses Verhaltens aber unbekannt und damit die Vorschriften des § 65 Abs. 2 und 3 StPO zur Wirkungslosigkeit verurteilt sind, ist Abhilfe nur zu erreichen, wenn — nach dem Vorschlag des Entwurfs — die Beeidigung bei der ersten gerichtlichen Vernehmung zur Regel erhoben wird.‘ [293])

Mehrmalige Beeidigung desselben Zeugen in einer Strafsache schwächt die Bedeutung des Eides ab. Um dem zu begegnen, kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung, den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussagen unter Berufung auf den geleisteten Eid versichern lassen.[294]) Stellt sich nach richterlicher Ueberzeugung die Aussage eines Zeugen als offenbar unglaubwürdig dar, so erlaubt der Entwurf, von einer Beeidigung Abstand zu nehmen.[295])

6. Die Einführung eines abgekürzten Verfahrens

wird von der Vorlage in Vorschlag gebracht, um den Klagen über die Langsamkeit des Strafverfahrens abzuhelfen; denn zuweilen gleicht das Verfahren mehr einem mühevollen Ringen der gesetzlichen Ordnung mit

---

[291]) § 370 Abs. 2 StPO, bezw. § 370 Abs. 3 StPO-E 94.

[292]) § 60 StPO-E 94.

[293]) § 65 StPO-E 94.

[294]) § 66 StPO-E 94.

[295]) § 56a StPO-E 94.

ihrem Verletzer als einer energischen Unterwerfung desselben unter das Recht: Ein Zustand, der eine Gefahr für die Rechtspflege und damit für die öffentliche Ordnung bedeutet. Auch die Erfolge in England und Frankreich[296]) gegenüber den in den größeren Städten vielfach auftauchenden bedenklichen Elementen sowie bei Störungen des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Ordnung lassen die Einführung eines Schnellverfahrens auch in Deutschland als wertvoll erscheinen.

Der in der Strafprozeßordnung in dieser Richtung gemachte Anfang[297]) ist aber in zweifacher Hinsicht unzureichend:

1. Erfaßt das Verfahren nur Schöffengerichtssachen und
2. mangelt es an einer umfassenden Ausgestaltung, so daß das ganze Verfahren bisher ein Schattendasein fristete, und die wenigen von ihm erfaßbaren Fälle meist an Aeußerlichkeiten zu scheitern drohen.

Die verbündeten Regierungen mußten daher auf eine Erweiterung des Kreises der dem Schnellverfahren zuzuweisenden Straftaten und eine Ausgestaltung des Verfahrens bedacht sein.

Die Vorlage bringt nicht eine große Anzahl einzeln bezeichneter Straftaten,[298]) die dem schleunigen Verfahren unterworfen sind, sondern begrenzt ihren Kreis auf die Fälle der Ergreifung auf frischer Tat bei allen mit korrektioneller Freiheitsstrafe zu ahndenden Straftaten.[299])

Bei der Ausgestaltung des Verfahrens beließ der Entwurf es beim bisherigen Recht für die schöffengerichtlichen Sachen mit der Maßgabe, daß es in den Rahmen eines neuen, einheitlichen, das heißt für Strafkammer und Schöffengericht gemeinsamen Verfahrens eingefügt ist.[300])

7. Veränderungen in der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte.

Der Grundsatz, Uebertretungen an Schöffengerichte, Vergehen an Strafkammern und Verbrechen an Schwurgerichte zu verweisen, ist durch die vielen Ausnahmen im geltenden Recht erheblich durchlöchert. Das System des Gesetzes steht einer Vermehrung dieser Ausnahmen nicht entgegen. Da zahlreiche, namentlich kleinere Amtsgerichte nicht voll beschäftigt sind, empfiehlt die Rücksicht auf eine bessere Verwertung der vorhandenen Kräfte eine Vermehrung ihrer Aufgaben. Zudem hat sich die Rechtsprechung der Schöffengerichte bewährt, so daß ihre Zuständig-

[296]) Vergl. Anlage C der Begründung.

[297]) § 211 StPO.

[298]) wie das englische Recht.

[299]) wie das französische Recht und der belgische Entwurf.

[300]) §§ 211; 211a; 211b StPO-E 94.

keit unbedenklich erweitert werden kann. Zunächst kann eine Reihe der in der Regel einfachen Tatbestände der nach § 75 GVG überweisungsfähigen Straftaten den Schöffengerichten von vorneherein zugeteilt werden.[301]) Auch schien es den Regierungen unbedenklich, den für die unbedingte Zuständigkeit des Schöffengerichts maßgebenden Wertbetrag von ℳ 25.— auf ℳ 100.— zu erhöhen.[302]) Ferner wurde es für statthaft erachtet, bisher nicht überweisungsfähige Fälle strafbaren Eigennutzes, die sich durch ihre Einfachheit zur Aburteilung durch Schöffengerichte eignen,[303]), diesen gleichfalls von vorneherein zuzuweisen.[304])

Daneben erschien es angezeigt, in den Kreis der überweisungsfähigen Vergehen einige weitere Fälle aufzunehmen: Körperverletzung im Falle des § 230 Abs. 2 StGB, Nötigung im Falle des § 240 StGB und den strafbaren Eigennutz in den Fällen des § 286 Abs. 1 und § 289 StGB, da auch diese Vergehen unter Umständen sich zur Aburteilung durch Schöffengerichte eignen werden.

Durch diese fühlbare Geschäftsverminderung der Landgerichte erschien es tunlich, einige bisher zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörige Verbrechen den Strafkammern zu überweisen, um dadurch eine „in hohem Grade wünschenwerte Entlastung" der zum Geschworenendienst berufenen Staatsbürger herbeizuführen. Für diese Ueberweisung eignen sich einerseits solche Verbrechen, bei deren Aburteilung eine Mitwirkung des Laienelementes ohne alles Interesse ist,[305]) andererseits solche, bei denen es sich nicht selten um die Beurteilung besonders schwieriger Rechtsfragen[306]) oder regelmäßig um die Beherrschung eines verwickelten tatsächlichen Materials handelt.[307]) Schließlich lohnen die Fälle der Unterschlagung im Amt[308]) bei der häufigen Zubilligung mildernder Umstände nicht den Apparat der Schwurgerichte.

---

301) Hausfriedensbruch (§ 123 Abs. 3 StGB), Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung, Bedrohung (§ 241 StGB) und Bruch des Heuervertrages (§ 298 StGB).

302) § 27 GVG-E 94.

303) Unerlaubte Veranstaltung öffentlicher Ausspielung (§ 286 Abs. 2 StGB), Pfandmißbrauch (§ 290 StGB), widerrechtliche Zueignung verschossener Munition (§ 291 StGB).

304) § 27 Nr. 3, 5—11 GVG-E 94.

305) § 176 Nr. 1 u. 2 StGB.

306) § 268 Nr. 2 StGB.

307) §§ 118, 119, 153—155, 272, 273, 349 StGB; §§ 209, 212 KO (§§ 239, 242 KO vom 20. 5. 1898).

308) § 351 StGB.

Der Entwurf[309]) schlägt daher vor, den Kreis der zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörigen Verbrechen dementsprechend zu erweitern.[310])

8. Veränderte Regelung der Geschäftsverteilung und Geschäftsbehandlung bei den Kollegialgerichten.

Die Regierungen verweisen zur Begründung ihrer Vorschläge über die Regelung der Geschäftsverteilung kurzer Hand auf den Entwurf des Jahres 1885 und das dort zu der Frage angeführte:[311]) ‚Die Gepflogenheit der Präsidien, einzelne Richter ausschließlich mit Strafsachen zu beschäftigen und den Strafkammern die weniger brauchbaren Kräfte zuzuweisen, hatte dauernd zu lebhaften Klagen Anlaß gegeben, so daß der Preußische Justizminister sich veranlaßt sah, auf die Mißstände und Abhilfemöglichkeiten aufmerksam zu machen. Aber — so führt die Begründung des Entwurfs aus — von einem derartigen Vorgehen ist bei der geltenden Gerichtsverfassung nicht allzuviel Erfolg zu hoffen: Die Mitglieder der Präsidien sind selbst durch persönliche Wünsche auf das lebhafteste daran interessiert, möglichst sympathische Menschen zum Arbeitsgenossen zu haben; sie können diesem Wunsche um so ungestörter nachgehen, als sämtliche Anordnungen unter dem Namen des kollegialischen Präsidiums ergehen. Auf Grund der gemachten Erfahrungen kam daher die Regierung zu der Ueberzeugung, daß eine Abstellung der Mißstände nur durch Uebertragung der Aufgaben des Präsidiums an die Landesjustizverwaltung zu erwarten sei. Dadurch, daß nach dem Entwurf die Anordnungen stets für ein Geschäftsjahr getroffen werden, hofft man die Unabhängigkeit der Rechtspflege genügend gesichert. Von besonderer Wichtigkeit in diesem Rahmen ist die Neuregelung über den Vorsitz in den Kollegien. Festzuhalten war, daß der Vorsitz von den Präsidenten und Direktoren, deren Ernennung der Justizverwaltung zusteht, geführt wird. Dagegen muß die Beseitigung der Vorschrift, die die Vertretung im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden dem ältesten Mitglied des Kollegiums übertrug, als unerläßliches Bedürfnis anerkannt werden: Sie hat zu den größten Mißständen geführt, indem die verantwortungsvolle Tätigkeit des Vorsitzenden vielfach älteren Mitgliedern des Kollegiums übertragen werden mußte, die dieser Aufgabe in keiner Weise gewachsen waren. Der Entwurf will dem bezeichnenden

---

[309]) Der E 85 hatte im Wesentlichen gleiche Vorschläge gebracht. Siehe oben S. 24.

[310]) § 73 Nr. 4, 5, 6, 10, 11, 12 GVG-E 94.

[311]) Siehe oben, S. 20.

Uebelstande dadurch entgegentreten, daß er die Anordnung auch über die Vertretung des ordentlichen Vorsitzenden der Justizverwaltung überträgt.'

Diese Ausführungen der Begründung zum Entwurf des Jahres 1885 haben ihre Berechtigung bewiesen: Die Uebelstände haben fortgedauert und sind zum Teil sogar in verstärktem Maße wahrgenommen worden. Die Vorlage hat daher die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes aus dem Jahre 1885 hier wiederholt.[312])

9. Weitere Abänderungsvorschläge des Entwurfs.

Die Vorlage bringt zunächst die im Entwurf des Jahres 1885 unter der gleichen Ueberschrift vorgeschlagenen Abänderungen.[313]) Außer diesen bringt die Vorlage noch folgende Neuerungen:

Ist das Gesuch um Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit verspätet oder nicht unter Angabe und Glaubhaftmachung der Ablehnungsgründe oder in der offenbaren Absicht eingebracht worden, nur das Verfahren zu verschleppen, so hat der Vorsitzende das Ablehnungsgesuch, auch wenn es gegen ihn gerichtet ist, als unzuläſsig zu verwerfen.[314])

Ein weiterer Vorschlag der Vorlage geht dahin, die Gründe der Verhaftung zu erweitern: Außer aus den im § 112 Abs. 1 StPO aufgeführten Gründen darf der Angeschuldigte auch dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er seine Freiheit zur Begehung neuer strafbarer Handlungen mißbrauchen werde.[315])

Endlich bleibt an dieser Stelle noch die durch die Vorlage vorgesehene Wiedereinführung des Resumés des Schwurgerichtsvorsitzenden zu erwähnen.[316]) Danach soll der Vorsitzende den Geschworenen mündlich eine Uebersicht über die Ergebnisse der Verhandlung geben und sie über die rechtlichen Gesichtspunkte, die bei der Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen sind, belehren. Dieser Vortrag des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.[317])

---

[312]) §§ 61—63, 65, 69 Abs. 1 (LG); § 121 (OLG); § 133 (RG) GVG-E 94.

[313]) a) Forum deprehensionis, Vereinfachung der Zustellung, Aufhebung des Verbots der Beteiligung des Berichterstatters im Hauptverfahren, Verlängerung der Fristen beim Haftbefehl, Erweiterung des Sitzungsprotokolls und der Urteilsgründe.
b) Oben; vergleiche S. 25.

[314]) § 26a StPO-E 94. Vergl. auch Anlage D der Begründung.

[315]) § 112 Abs. 1 StPO-E 94.

[316]) § 300 StPO-E 94.

[317]) Vergl. die Anlage E zur Begründung.

Damit sind Vorlage und Begründung in ihren Hauptpunkten erschöpft.

Nunmehr beanspruchen Aufnahme und Weiterentwicklung der Reformgedanken des Entwurfs durch den Reichstag die ihnen gebührende Aufmerksamkeit.

3. Kapitel.

Das parlamentarische Schicksal des Entwurfs.

1. Die 1. Beratung im Plenum.

Die erste Beratung der Regierungsvorlage im Reichstag[318]) wurde durch den Staatssekretär des Reichsjustizamtes Nieberding eingeleitet. Nach seinen Erklärungen spielen 4 Punkte, die nach Ansicht der Regierungen ein unteilbares Ganzes bilden, die Hauptrolle:

1. Einführung der Berufung gegen Urteile der Strafkammer,
2. Beseitigung von Garantien des Verfahrens,
3. Einschränkung der Wiederaufnahme des Verfahrens und
4. Entschädigung für unschuldig verbüßte Strafhaft.

Daneben bringt der Entwurf noch Vorschläge, die der Staatssekretär als Fragen zweiter Ordnung bezeichnete, wie Vereinfachung des Verfahrens durch Erweiterung des Kontumazialverfahrens und Ausgestaltung des Schnellverfahrens, Neuordnung der Eidesabnahme und anderweitige Regelung der Zusammensetzung und Geschäftsverteilung der Kammern und Senate. Zum Schluß seiner Rede bat der Staatssekretär den Reichstag, sich bei seinen weiteren Beratungen des Entwurfs stets vor Augen zu halten, daß der Strafprozeß nicht nur dazu da ist, dem Angeklagten Schutz zu bieten, sondern den gleichen Schutz auch der verletzten Rechtsordnung und den Interessen der bürgerlichen Gesellschaft zu gewähren.

In der sich anschließenden Aussprache zeigte der Reichstag wenig Interesse für die Vorlage. Resigniert bemerkte der Abgeordnete Lenzmann,[319]) der Reichstag glaube wohl, die Juristen seien verpflichtet, ihre Orgien allein zu feiern. Immerhin beteiligten sich die wenigen Anwesenden lebhaft:

Die Anerkennung der Reformbedürftigkeit der Strafprozeßordnung war der Ausgangspunkt der ganzen Beratung. Die Ueberzeugung von dem Gegebensein dieser Voraussetzung war so stark, daß man mit

---

[318]) 9. L. III. S. 1894/95, 17. Sitzung vom 17. 1. 1895.

[319]) 9. L. III. S. 1894/95, 18. Sitzung vom 18. 1. 1895.

großer Geste die Gepflogenheit, in der ersten Lesung die allgemeinen Grundlagen eines Gesetzentwurfs zu erörtern, überging, um sich alsbald mit sichtlichem Behagen in der Kritik von Einzelheiten zu verlieren. Man tut dem Reichstag, soweit er sich überhaupt an der Debatte beteiligte, sicher nicht Unrecht, wenn man seiner Kritik das große Ziel und die einheitliche Linie abspricht. Fast alle erdenklichen Möglichkeiten der Stellungnahme kamen zur Sprache und gipfelten letztlich in neuen, eigenen Abänderungs- und Verbesserungsvorschlägen des Sprechers. Die Ansicht des Plenums über den Entwurf läßt sich, soweit dies überhaupt möglich ist, dahin zusammenfassen: Es steckt ein ganz guter Kern in der Vorlage; es steckt aber auch ein Ansatz zur Reaktion darin.[320]) Ob damit belastet die Gesetzwerdung der Vorlage ein erheblicher Vorteil genannt werden darf, ist zum mindesten zweifelhaft.[321]) Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß die erste Beratung im Plenum nach alter Gewohnheit allzusehr den Stempel des nur vorläufigen Abtastens trug, und befruchtende Kritik und schöpferische Arbeit erst in der Kommission erwartet und in aller Regel auch nur dort geleistet werden konnte.[322])

Nach dreitägiger Beratung überwies[323]) das Plenum die Vorlage an eine Kommission von 28 Mitgliedern, die ihre Beschlüsse unter Aufrollung der ganzen durch die Vorlage angeschnittenen Fragen mit schwankender Beteiligung und wechselnden Majoritäten[324]) faßte. Die erste Lesung war erledigt mit der Aussicht, die gefundenen Ergebnisse[325]) in zweiter Lesung abändern zu können, als der Schluß der Session der Weiterberatung Halt gebot.[326])

2. Die neue Vorlage des Bundesrates.[327])

Wegen der Herrschaft des strengen Diskontinuitätsprinzips entzog der Sessionsschluß den Reformentwurf mitsamt den Kommissionsbeschlüssen erster Lesung den Beratungen des Reichstags.

In der folgenden Session legten die Regierungen erneut einen Gesetzentwurf betreffend Abänderungen und Ergänzungen des GVG und

---

320) Lenzmann, 9. L. III. S. 1894/95, 18. Sitzung vom 18. 1. 1895.

321) Enneccerus, 9. L. III. S. 1894/95, 17. Sitzung vom 17. 1. 1895.

322) Vergl. Schröder, 9. L. III. S. 1894/95, 18. Sitzung vom 18. 1. 1895.

323) 9. L. III. S. 1894/95, 19. Sitzung vom 19. 1. 1895.

324) Staatssekretär Nieberding in 9. L. IV. S. 1895/97, 14. Sitzung vom 13. 1. 1896.

325) Auf die Kommissionsbeschlüsse wird später unten eingegangen.

326) Vergl. 9. L. IV. S. 1895/97, Nr. 294: Bericht der Kommission.

327) 9. L. IV. S. 1895/97, Nr. 73.

der StPO vor.[328]) Die neue Vorlage entspricht zwar im wesentlichen dem vom Reichstag in der vorhergehenden Session beratenen Entwurf, weist aber verschiedene wichtige Aenderungen auf. Diese bedeuten in manchen Fällen eine Anpassung der Vorlage an die Beschlüsse der Kommission voriger Session. Die Regierungen glaubten zwar, nicht alle vom Reichstag geäußerten Wünsche berücksichtigen zu können. Das gezeigte Entgegenkommen hatte aber genügt, um der Vorlage die reaktionärsten Giftzähne auszubrechen:[329])

In der Regelung der Geschäftsverteilung bei den Kollegialgerichten läßt die neue Vorlage grundsätzlich das geltende Recht bestehen. Nur in Folgendem weicht der Entwurf des Jahres 1895 davon ab und schlägt vor: Der Präsident und die Direktoren des Landgerichts entscheiden nicht nur über den Vorsitz in den Kammern, sondern auch über die Bestellung der regelmäßigen Vertreter für die Vorsitzenden der Kammer.[330]) Ferner: Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts sind die gemäß §§ 61 bis 63 GVG gefaßten Beschlüsse abschriftlich vorzulegen. Ihm steht dagegen das Recht des Einspruchs zu. Ueber den Einspruch entscheidet das Präsidium des Oberlandesgerichts, gegen dessen Entscheid ein weiteres Rechtsmittel nicht besteht.[331])

Der Vorsitz des dienstältesten bzw. des der Geburt nach ältesten Mitgliedes der Kammer tritt erst ein, wenn der ordentliche Vorsitzende und der regelmäßige Vertreter am Vorsitz verhindert sind.[332])

Endlich wird noch über die Bildung detachierter Strafsenate wie folgt Bestimmung getroffen:[333]) Detachierte Strafsenate werden durch Anordnung der Landesjustizverwaltung gebildet. Sie bestellt den Vorsitzenden und seinen regelmäßigen Vertreter und bestimmt für die Dauer des Geschäftsjahres die Anzahl der aus dem Oberlandesgericht und der aus den Landgerichten zu berufenden Mitglieder des Strafsenates. Auf Grund dieser Bestimmung werden die Mitglieder des Senates dann vom Präsidium des Oberlandesgerichtes bzw. des Landgerichts bestellt.

Auch bei der Fassung der Bestimmungen über Verhaftung und vorläufige Festnahme kehrt der neue Entwurf zum geltenden Recht zurück: Der § 112 Abs. 1 StPO-E 94 ist gestrichen.

---

328) mit Schreiben vom 13. 12. 1895.

329) Lenzmann, 9. L. IV. S. 1895/97, 15. Sitzung vom 14. 1. 1896.

330) § 61 GVG-E 95.

331) § 63a GVG-E 95. Diese Regelung gilt nur für die Landgerichte. Vergl. § 121 und § 133 GVG-E 95.

332) § 65 Abs. 1 GVG-E 95.

333) § 124 GVG-E 95.

Genau so erging es dem § 300 StPO-E 94: Damit haben die Regierungen den Versuch, das Resumé des Schwurgerichtsvorsitzenden wieder einzuführen, aufgegeben.

Erwähnenswert ist weiterhin, daß nicht mehr der Vorsitzende, sondern das Gericht einstimmig darüber zu entscheiden hat, ob die Ablehnung eines Richters in Verschleppungsabsicht erfolgt oder nicht.[334])

Auch bei Nicht-Beeidigung wegen offenbarer Unglaubwürdigkeit muß das Gericht einstimmig entscheiden.[335])

Die restlichen Abweichungen der Vorlage von den Vorschlägen des vorigen Entwurfs sind zwar an Zahl nicht gering, aber grundsätzlich unbedeutend.[336])

3. Die 1. Beratung im Reichstag.

Befriedigt sah der Reichstag die Wiedereinbringung des Reformentwurfes, wenn er auch mit Kritik wegen ungenügender Berücksichtigung seiner oft vorgetragenen und zuletzt in den vorjährigen Kommissionsbeschlüssen formulierten Forderungen nicht zurückhielt. Die neue Vorlage unterscheide sich von der alten eigentlich nur dadurch, daß die verbündeten Regierungen einige ganz aussichtslose Vorschläge fallen gelassen hätten.[337])

Als Gegenleistung dafür brachte der Reichstag schon bei der ersten Beratung [338]) des neuen Entwurfs einen großen Strauß alter und neuer Wünsche dar. Eindringlich wies der Staatssekretär des Reichsjustizamtes Nieberding auf die dadurch heraufbeschworenen, vielleicht unüberwindlichen Schwierigkeiten hin. „Zwar ist die Vorlage im vorigen Jahr im allgemeinen sympathisch aufgenommen worden. Doch sind an ihre Hauptangelpunkte, Berufung und Entschädigung, so viele Vorbehalte, Wünsche und Forderungen geknüpft worden, daß es zweifelhaft erscheinen konnte, ob diese vorläufigen Sympathiebezeugungen gegenüber den Prin-

---

[334]) § 26a Abs. 1 StPO-E 95 im Gegensatz zu § 26a Abs. 1 StPO-E 94.

[335]) § 56a StPO-E 95. Vergl. § 56a StPO-E 94.

[336]) Vergl. § 140 Abs. 2; § 156 Abs. 2; § 208 Abs. 3; § 229; § 230 Abs. 2; § 237 Abs. 2; § 318; § 319 Abs. 1; § 320; § 327 Abs. 1; § 413b Abs. 2; § 413 f. Abs. 2; § 447 Abs. 1 StPO-E 95 mit den entsprechenden §§ des Entwurfs 94.

Vergl. auch die Aufstellung des Abgeordneten Lenzmann in seiner Rede 9. L. IV. S. 1895/97, 15. Sitzung vom 14. 1. 1896.

[337]) Schmidt (Warburg), 9. L. IV. S. 1895/97, 15. Sitzung vom 14. 1. 1896.

[338]) 9. L. IV. S. 1895/97 in der 14. und 15. Sitzung vom 13. und 14. 1. 1896.

zipien der Vorlage ausreichen würden, um eine Verständigung über den konkreten Inhalt zu gewinnen.“ [339])

Ohne grundsätzlich Neues gebracht zu haben, wurde die erste Beratung des Gesetzentwurfes mit der Ueberweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern geschlossen.[340])

4. Die Beschlüsse der Kommission.[341])

Zu Beginn ihrer Tätigkeit beschloß die Kommission einstimmig, die Vorlage in zwei Lesungen zu beraten und nahm den Antrag, die Beschlüsse der vorjährigen Kommission en bloc anzunehmen, mit 17:4 Stimmen an.

Im Laufe der Verhandlungen hatten die Vertreter der verbündeten Regierungen bei einzelnen Punkten erklärt, daß hier ein Abweichen von den Vorschlägen des Bundesrats unannehmbar sei. Würden Kommission und später das Plenum auf ihrem abweichenden Standpunkt beharren, so sei eine Ablehnung der ganzen Vorlage durch den Bundesrat zu befürchten. Um dieser Gefahr zu begegnen, war aus der Mitte der Kommission an die Vertreter der Regierungen das Ersuchen ergangen, die in Frage stehenden Punkte näher anzugeben.

Der Staatssekretär kam nach Beendigung der zweiten Lesung dem Wunsche nach und bezeichnete 6 Punkte als für den Bundesrat nicht annehmbar. Gegen den Protest eines Mitgliedes beschloß die Kommission, über die sechs beanstandeten Punkte in eine nochmalige Erörterung einzutreten.

Diese Verhandlungen sollen in der Folge als dritte Lesung bezeichnet werden. In ihr wurde mit zum Teil erheblichen Aenderungen der Beschlüsse zweiter Lesung die endgültige Stellungnahme der Kommission festgelegt. Der Uebersichtlichkeit halber empfiehlt es sich, ohne Rücksicht auf den zeitlichen Ablauf der Kommissionsberatungen den Gang der Debatten und die Kommissionsbeschlüsse in der Reihenfolge der Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung zu erörtern, und zwar unter Zusammenfassung der Debatten aller drei Lesungen.

Kommissionsbeschlüsse zum GVG.

Ein Antrag auf Ausdehnung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes zu Gunsten der Unabhängigkeit der Mitglieder des

---

[339]) 9. L. IV. S. 1895/97 in der 14. Sitzung vom 13. 1. 1896.

[340]) 9. L. IV. S. 1895/97, 15. Sitzung vom 14. 1. 1896.

[341]) Vergl. Bericht der Kommission 9. L. IV. S. 1895/97, Nr. 294: Berichterstatter: Lenzmann.

Reichsgerichts auf alle Richter zum Schutze gegen landesgesetzliche reaktionäre Disziplinargesetze wurde mit 19:2 Stimmen abgelehnt.

Angenommen wurden die Kompetenzvergrößerung der Schöffengerichte[342]) und die Vorschriften[343]) der Vorlage über die Bestellung der Vorsitzenden und deren regelmäßigen Vertreter.[344])

Bei der Beratung des § 62 GVG-E 95 hatte die Kommission in erster Lesung beschlossen, die Strafkammer nur mit angestellten Richtern zu besetzen. Es sei bedenklich, so äußerten sich Stimmen, nicht angestellte Assessoren, die den Einflüssen der die Qualifikationszeugnisse ausstellenden Vorsitzenden ausgesetzt seien, denen daher die erforderliche Unabhängigkeit mangele, in Strafkammern mitwirken zu lassen. Mit großer Schärfe betonte der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, daß ein dahingehender Beschluß für Preußen unüberwindliche Schwierigkeiten mit sich bringe. Trotzdem nahm die Kommission den Antrag an. Die Frage des völligen Ausscheidens der Assessoren aus der Strafkammer war einer der Punkte, die in dritter Lesung nochmals erörtert wurden.[345]) Es verblieb aber beim einmal gefaßten Beschluß.

Bei den Landgerichten bestehen zwei Kollegien, die über die Geschäftsverteilung beschließen: Das Vorstandskollegium, bestehend aus dem Präsidenten und den Direktoren,[346]) und das Präsidium, das sich aus dem Präsidenten, den Direktoren und dem ältesten Mitgliede zusammensetzt.[347]) Gegen Beschlüsse dieser Kollegien gab das geltende Recht kein Rechtsmittel. In Anlehnung an Bestimmungen in Preußischen Verwaltungsgesetzen[348]) will der Entwurf ein solches einführen.[349])

Die vorjährige Kommission hatte dem zugestimmt in der Annahme, daß das vorgeschlagene Einspruchsverfahren in strenger Anlehnung an die Regelung der Verwaltungsgesetze verlaufe, d. h. daß im Falle der Aufhebung eines Beschlusses die anderweite Beschlußfassung in erster Linie bei den Landgerichten zu erfolgen habe. Nun findet sich in der Begründung zur Vorlage folgender Zusatz: „Es wird danach auch nicht zweifelhaft sein, daß das Präsidium des Oberlandesgerichts sich nicht auf

---

342) § 27 GVG-E 95.

343) der §§ 61 und 65 GVG-E 95.

344) mit 12:8 Stimmen.

345) Der erste Punkt!

346) § 61 GVG.

347) § 63 GVG.

348) Vergl. § 178 der Kreisordnung vom 13. 12. 1872 (19. 3. 1881), § 118 der Provinzialordnung vom 29. 6. 1875 (22. 3. 1881), § 88 Abs. 3, § 140 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891: Beanstandung!

349) § 63a GVG-E 95.

die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zu beschränken braucht, sondern die erfoderlichen Anordnungen selbst treffen kann." Damit liegt es in der Hand des Oberlandesgerichtspräsidenten, die Beschlußfassung nicht nur über die Geschäftsverteilung, sondern auch über die Verteilung des Vorsitzes in den Kammern und die Zusammensetzung der Kammern durch Erhebung des Einspruchs vom Landgericht auf das Präsidium des Oberlandesgerichts zu übertragen. Da ein solches Verfahren nicht nur die Selbständigkeit und das Ansehen der Landgerichte, sondern auch die Unabhängigkeit der Rechtspflege ernstlich gefährde, wurde die Bestimmung für die Kommission untragbar und daher, wie auch einige Kompromißvorschläge, abgelehnt.

Die Beseitigung des Einspruchrechts des Oberlandesgerichtspräsidenten gegen die Geschäftsverteilung war der zweite Punkt, den der Staatssekretär für unannehmbar erklärte. In dritter Lesung wurde aber keiner der Anträge auf Wiederherstellung der Vorlage angenommen, so daß es bei den ablehnenden Beschlüssen zweiter Lesung blieb.

Bei der Beratung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Strafkammern [350]) wurde aus der Mitte der Kommission der Antrag gestellt, die Preßdelikte allgemein den Schwurgerichten zu überweisen. Die Kommission zeigte sich dem Antrage nicht abgeneigt. Als aber die Regierungen mit Entschiedenheit erklärten, daß sie auf ihrem Standpunkt, den sie 1876 unter der Gefahr des Scheiterns der Justizgesetze aufrecht erhalten hätten, beharren würden, lehnte die Kommission den Antrag ab, um die gesamte Vorlage nicht zu gefährden.[351]) Hinter der Kompetenzvergrößerung der Strafkammern auf Kosten der Schwurgerichte vermutete die Kommission das zielbewußte Streben der Schwurgerichtsgegner, die über ein „Abbröckeln" der Zuständigkeit zur gänzlichen Auflösung des Instituts strebten.[352])

Nach den Vorschlägen des Entwurfs sind die Strafkammern allgemein aus drei Richtern zu bilden. Die Kommission beschloß dagegen, die Strafkammer zur Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz mit drei Richtern, in der Berufungsinstanz aber mit fünf Richtern zu besetzen. In der zweiten Beratung der Vorlage standen sich über diesen Punkt zwei Meinungen gegenüber: Die eine verlangte Wiederherstellung des Entwurfs, die andere die dauernde Besetzung der Strafkammern mit fünf Richtern. Die Vertreter der Regierungen erklärten dazu unum-

---

[350]) § 73 GVG-E 95.

[351]) mit 13:5 Stimmen.

[352]) In 1. und 2. Lesung wurden daher im § 73 der Vorlage die Nr. 4 und 5 gestrichen und die Ausdehnung der Strafkammerkompetenz auf alle Fälle des § 176 StGB abgelehnt; § 73 GVG-E 95.

wunden, daß die Regierungen auf der Besetzung der Strafkammern in erster Instanz mit drei Richtern unbedingt bestehen müßten, und daß die Beibehaltung des Fünf-Richter-Kollegiums das Scheitern der ganzen Vorlage bedeuten würde. Zur Begründung ihrer Forderung führten die Regierungsvertreter an: Das Fünf-Richter-Kollegium der Strafkammer sei 1876 der Ausgleich für den Wegfall der Berufung gewesen. Auch habe sich bis 1879 das Drei-Richter-Kollegium allerorts bewährt. Im allgemeinen sollten finanzielle Erwägungen bei Fragen der Rechtspflege keinen Ausschlag geben. Hier aber erfordere die Beibehaltung der Fünfzahl der Richter ein zu großes finanzielles Opfer.

Die Befürworter des Fünf-Richter-Kollegiums führten dagegen folgende Erwägung ins Feld: Nach der Vorlage genügen in erster Instanz zwei und in zweiter Instanz drei Richter zur Verurteilung, obwohl in erster Instanz ein und in zweiter Instanz zwei Richter für Freisprechung sind. Es genügt zur Freisprechung also nicht, wenn sich drei Richter in beiden Instanzen dafür einsetzen, während nach dem geltenden Verfahren die Freisprechung schon erfolgen müsse, wenn zwei Richter sich von der Schuld nicht überzeugen können. Immerhin vertrat die Mehrheit [353]) der Kommission schließlich die Ansicht, daß eine Drei-Richter-Besetzung mit Berufung besser sei als eine Fünf-Richter-Besetzung ohne Berufung.

Kommissionsbeschlüsse zur StPO.

Durch einstimmigen Beschluß der Kommission wurde zum Gerichtsstand für Preßdelikte der Erscheinungsort der Druckschrift bestimmt.[354]) Auch hatte die Kommission in erster und zweiter Lesung [355]) die Aufhebung des Zeugniszwanges gegen Pressebedienstete beschlossen.[356]) Das war der dritte Punkte, von dem der Staatssekretär des Reichsjustizamtes erklärte, daß er für den Bundesrat nicht tragbar sei. In dritter Lesung fügten sich mehrere Mitglieder der Kommission den Wünschen der Regierungen: §§ 55a wurde mit 15:4 Stimmen wieder gestrichen.

Die Vorlage, die die Beeidigung der Zeugen [357]) bei der ersten gerichtlichen Vernehmung zur Regel machte, wurde von der Kommission mit 8:6 Stimmen angenommen.

Unter Hinweis auf die Einführung der Berufung und die unvermeidliche Verlangsamung des Verfahrens verlangten die Regierungen

---

[353]) 18:3 Stimmen.

[354]) § 7 Abs. 2 StPO-Komm.-E.

[355]) In zweiter Lesung mit 17:6 Stimmen.

[356]) § 55a StPO-Komm.-E.

[357]) § 65 StPO-E 95.

im Entwurf die Streichung des § 199 StPO. Dem glaubte die Kommission nicht zustimmen zu können; sie drehte den Spieß um und erklärte, daß ohne § 199 StPO die Vorlage für den Reichstag unannehmbar sei. Durch die in Frage stehende Bestimmung erfahre der Angeklagte, was ihm vorgeworfen werde, und er müsse unbedingt eine Gelegenheit haben, durch geeignete Remonstration die Vorwürfe zu entkräften.

Zum Kapitel „Notwendige Verteidigung" faßte man einstimmig den Beschluß, sie bei allen Verbrechen ohne Antrag des Beschuldigten eintreten zu lassen. Auch das erschien dem Staatssekretär als für die Regierungen nicht annehmbar.[358]) Die Kommission hob darauf den Beschluß zweiter Lesung wieder auf und kehrte zum geltenden Recht zurück, fügte aber die Bestimmung hinzu, daß der Angeklagte auf das Recht, die Bestellung eines Verteidigers beantragen zu können, bei der Ladung hinzuweisen sei.[359])

Mit der Ausgestaltung des Schnellverfahrens[360]) war die große Mehrheit einverstanden, glaubte aber, den Angeklagten schützen zu müssen: Einmal durch Einführung der notwendigen Verteidigung bei allen Verbrechen und Vergehen, zum anderen durch das dem Angeklagten zugebilligte Recht, die Vertagung der Sache auf die nächste ordentliche Sitzung des Gerichts verlangen zu können. Eine derartige Regelung entsprach aber so wenig den Vorstellungen und Wünschen der Regierungen, daß der Staatssekretär nicht umhin konnte, sie als unannehmbar zu erklären.[361]) In dritter Lesung bewilligten die Regierungen die Offizialverteidigung für Verbrechen, und die Kommission die Streichung ihrer übrigen Forderungen.

In zweiter Lesung beschloß man[362]) über den Umfang der Beweisaufnahme[363]) unter Abänderung der Vorlage folgendes: In der Hauptverhandlung vor der Strafkammer kann ein Beweisantrag nur dann abgelehnt werden, wenn das Gericht einstimmig die zu beweisende Tatsache für unerheblich erachtet. Bei Schöffengerichts- und Landgerichtssachen in der Berufungsinstanz, bei Reichsgerichts- und Schwurgerichtssachen verbleibt es beim bestehenden Recht.

Bezüglich der Beweisaufnahme vor dem Berufungsgericht[364]) brachte die Vorlage keine Abänderungsvorschläge. Die Kommission sah

---

[358]) Das war der vierte Punkt.

[359]) Angenommen mit 13:6 Stimmen.

[360]) §§ 211, 211a, 211b StPO-E 95.

[361]) 5. Punkt.

[362]) mit 16:5 Stimmen.

[363]) § 244 StPO-E 95.

[364]) §§ 364, 366 StPO.

aber in der geltenden Regelung eine Durchbrechung des Prinzips der Mündlichkeit und beantragte, den § 366 StPO wie folgt zu fassen: Protokolle über Aussagen der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen ... „ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten vor dem Oberlandesgericht überhaupt nicht, vor den Strafkammern der Landgerichte dann nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt ist.“ Man begründete das Verlangen damit, daß bei der Wichtigkeit der Verhandlungen vor dem Oberlandesgericht die volle Mündlichkeit gewahrt bleiben müsse, dies um so mehr, als die Protokolle erster Instanz weder vorgelesen noch genehmigt würden. Die Kommission nahm den Antrag in beiden Lesungen an,[365]) obwohl nach den Erklärungen der Regierungsvertreter damit die ganze Vorlage in Frage gestellt wurde. Als der Staatssekretär des Reichsjustizamtes das „Unannehmbar“ wiederholte,[366]) wurde in dritter Lesung [367]) unter Zustimmung der Regierungsvertreter und unter Aufhebung der früheren Beschlüsse bestimmt, daß zu § 364 ein Absatz 5 hinzugesetzt werde: In der Ladung ist der Angeklagte ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß, wenn er die wiederholte Vernehmung der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen verlangen wolle, er deren Ladung rechtzeitig beantragen müsse.

Die vom Entwurf vorgeschlagenen Einschränkungen des Wiederaufnahmeverfahrens veranlaßten in der Kommission große, mehrtägige Debatten. Erst als die Regierungen erklärten, daß nur erweislich Unschuldigen eine Entschädigung gewährt werden könne, daß aber andererseits ein Wiederaufleben der längst abgetanen absolutio ab instantia nicht in Frage komme, beruhigte sich die Kommission. Dazu trug ein weiteres die Versicherung der Regierungen bei, daß finanzielle Bedenken bei der Neufassung der Bestimmungen nicht maßgebend gewesen seien. Unter Ablehnung [368]) sowohl der Vorlage als auch verschiedener Anträge [369]) beschloß die Kommission [370]) das geltende Recht der Einführung der Berufung anzupassen dadurch, daß in § 399 Nr. 5 StPO im letzten Satz hinter „Schöffengerichte“ die Worte „und Strafkammern“ hinzugefügt würden.

Die zweite Lesung brachte wieder lebhafte Verhandlungen mit allem Für und Wider, aber keine neuen Gesichtspunkte. Auf Vorstellungen

---

365) In erster Lesung mit 10:5, in zweiter Lesung mit 12:5 Stimmen.
366) Das war der 6. (letzte) unannehmbare Punkt.
367) Mit 13:6 Stimmen.
368) mit 9:11 Stimmen.
369) Anträge A, B & C. Vergl. Komm.-Bericht.
370) mit 12:8 Stimmen.

der Regierungsvertreter aber wurden die Beschlüsse erster Lesung[371]) wieder aufgehoben und die Regierungsvorlage mit folgender Erweiterung angenommen: Es solle zur Wiederaufnahme des Verfahrens genügen, wenn die neuen Tatsachen oder Beweise geeignet sind, die Unschuld des Verurteilten darzutun.

Auf den Rest der insgesamt etwa 50 Beschlüsse der Kommission einzugehen erübrigt sich, weil sie mit den von der Reform angeschnittenen grundsätzlichen Fragen in keinem oder nur losem Zusammenhang stehen.

Bei der Schlußabstimmung über die gesamte Vorlage wurde sie in der durch die Kommission festgestellten Form mit 15:4 Stimmen angenommen.

5. Die 2. Beratung im Plenum.

Ueber ein halbes Jahr hatte die Kommission zur Verabschiedung des Gesetzentwurfes benötigt: In dieser Zeit hatten beide Teile, Regierungen und Reichstag, mit heißem Bemühen und ehrlichem Fleiß an der Lösung der Reformfrage gearbeitet. Ein Kompromiß war das Ergebnis der Arbeit, eine Lösung der Reformfrage kaum. Aus diesem Gefühl des Unbefriedigtseins und der Erkenntnis der Mangelhaftigkeit des Ergebnisses ist die Flut der Reden und Anträge zu verstehen, die die zweite Beratung des Entwurfs im Plenum ausfüllten.[372]) All das, was in monatelanger Kleinarbeit bearbeitet, mit Für und Gegen erwogen und abgewogen war, wurde nochmals ans Tageslicht gezerrt. Nur mit dem Unterschied, daß nunmehr einer breiteren Oeffentlichkeit die Teilnahme an den Verhandlungen möglich war — „möglich war": Der Reichstag bezeugte sein ‚lebhaftes Interesse' durch gähnende Leere,[373]) — daß nunmehr eine weniger sachverständige Rednerschar auch ihre Meinung äußern

---

[371]) mit 11:5 Stimmen.

[372]) Beginn der 2. Beratung des Entwurfs in 9. L. IV. S. 1895/97, 120. Sitzung vom 10. XI. 1896. Fortsetzung in 9. L. IV. S. 1895/97,

121. Sitzung vom 11. November 1896
122. " " 12. "
123. " " 13. "
124. " " 14. "
128. " " 20. "
129. " " 21. "
130. " " 23. "
131. " " 24. "
132. " " 25. "
134. " " 27. "
135. " " 28. "

[373]) Schmidt (Warburg) in 9. L. IV. S. 1895/97, 121. Sitzung vom 11. XI. 1896.

konnte, und endlich, daß die in der Vorlage liegenden Möglichkeiten der Parteiagitation und Wahlpropaganda bald erkannt und weidlich ausgenutzt wurden.

So war es möglich, daß das mühsam zusammengefügte Werk rücksichtslos zerpflückt im Strom neuer Anträge schwer wiederzuerkennen war. Die Tragik dieses ganzen Geschehens aber war, daß alle Mühe, alle Arbeit sich nicht um große Gedanken und hehre Prinzipien drehte, sondern in kleinlichem, geschickt hinter Prinzipien verstecktem Feilschen um strafprozessuale Alltäglichkeiten bestand. Das Schicksal der Reform und der Grund ihres Scheiterns sind Beweis dafür.

Schon bald nach Beginn der zweiten Beratung stand die Besetzung der Strafkammern im Vordergrund des Interesses: Sie war zum Kardinalpunkt der Vorlage geworden.[374]) Ob fünf oder drei Richter in der Strafkammer sitzen, das war die Frage, die Berufung und Entschädigung in den Hintergrund drängten und nur zur andeutungsweisen Erörterung der Frage der Laienbeteiligung in den Strafkammern Raum ließ. „Fünf Richter in erster Instanz, fünf Richter in zweiter Instanz, davon zwei Drittel, d. h. vier Richter zum Schuldig: Das muß bleiben!" [375]) Ein dahin zielender Antrag Munckel — Rickert [376]) wurde vom Plenum angenommen: Trotz aller Hinweise der Regierungen [377]); auf den unnützen Kostenaufwand und den schändlichen Mißbrauch wertvoller Richterkräfte.

Der Reichstag verleugnete in manchen Punkten die Arbeit seiner Kommission und lehnte seinerseits Einsicht und Nachgiebigkeit ab: Er versuchte nochmals, die schon in der Kommission von den Regierungen als unannehmbar bezeichneten Forderungen durchzudrücken. Er lehnte ab das Einspruchsrecht der Oberlandesgerichtspräsidenten bezüglich der von den landgerichtlichen Beschlußkollegien über die Geschäftsverteilung gefaßten Beschlüsse. Er lehnte die Zeugenbeeidigung bei der ersten gerichtlichen Vernehmung und die Muß-Rechtfertigung der Berufung ebenso ab wie die Einschränkung des Wiederaufnahmeverfahrens. Für die Pressebediensteten verlangte er das Recht der Zeugnisverweigerung, ebenfalls eine Forderung, die die Regierungen schon in der Kommission als unannehmbar bezeichnet hatten.[378])

---

[374]) Schmidt (Warburg) in 9. L. IV. S. 1895/97, 121. Sitzung vom 11. XI. 1896.

[375]) Ebenda.

[376]) 9. L. IV. S. 1895/97 Nr. 550.

[377]) Die Kommissare des Bundesrats: v. Lenthe, Lucas und Vierhaus in der 121. Sitzung.

[378]) Vergl. 9. L. IV. S. 1895/97 Nr. 587: Zusammenstellung des E eines Gesetzes betreffend Aenderungen und Ergänzungen des GVG und der StPO mit den Beschlüssen des Reichstages in 2. Beratung.

Elf Sitzungen brauchte der Reichstag, um in der zweiten Beratung die Grablegung des Entwurfs vorzubereiten. Diese selbst erfolgte in der dritten Beratung.[379])

6. Die 3. Beratung im Reichstag.[380])

Eingangs der Beratungen kennzeichnete der Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatssekretär Nieberding,[381]) mit schonungsloser Offenheit in großer Rede die wahre Lage der Dinge: „Würde die Frage der Berufung oder Entschädigung, Fragen allererster Ordnung die Reform entscheiden, so würde der Reichstag in seiner großen Mehrheit auf Seiten der Regierungen stehen. Aber der Gang der Verhandlungen in den letzten zwei Jahren hat es so weit gebracht, daß schließlich die Entscheidung bei Fragen zweiter Ordnung liegen wird." Noch einmal legte er den Standpunkt der Regierungen und dessen Motive klar und stellte die Nachteile des geltenden Verfahrens den Vorteilen des Entwurfs gegenüber. Noch einmal versuchte ein Abgeordneter, die Reform durch einen Kompromißantrag zu retten: v. Manteuffel, dessen Antrag [382]) die Strafkammern in erster Instanz mit drei Richtern, in der Berufungsinstanz bei Vergehen außer den Fällen der Privatklage mit fünf Richtern besetzen wollte. Noch einmal bat der Preußische Justizminister Schönstedt um Gehör für die sachlichen Erwägungen des Staatssekretärs. Er schloß mit der vielsagenden Frage: „Wie ist es erklärlich, daß der Reichstag einen Entwurf, der eine große Anzahl allseitig anerkannter Verbesserungen bringt, deshalb ablehnt, weil eine von ihm gewünschte noch weitere Verbesserung von den Regierungen nicht konzediert werden kann?" [383])

Der Reichstag aber blieb unerbittlich: Er lehnte auch den Antrag v. Manteuffel ab.

„Damit ist in die Vorlage eine Bestimmung aufgenommen, die für die verbündeten Regierungen unannehmbar ist. Unter diesen Umständen

---

[379]) v. Buschka in 9. L. IV. S. 1895/97, 146. Sitzung vom 14. XII. 1896. Staatssekretär des Reichsjustizamtes Nieberding in 9. L. IV. S. 1895/97, 147. Sitzung vom 15. XII. 1896.

[380]) 9. L. IV. S. 1895/97, 146. Sitzung und 147. Sitzung vom 14. und 15. XII. 1896.

[381]) 9. L. IV. S. 1895/97, in 147. Sitzung vom 15. XII. 1896.

[382]) 9. L. IV. S. 1895/97 Nr. 605.

[383]) in 9. L. IV. S. 1895/97, 147. Sitzung vom 15. XII. 1896.

legen die verbündeten Regierungen auf eine Weiterberatung der Vorlage keinen Wert mehr." [384])

Mit dieser Erklärung war das Schicksal des Entwurfs 1895 entschieden:

Der Versuch einer Reform des Strafverfahrens und der Strafgerichtsordnung ist gescheitert.

---

[384]) Staatssekretär Nieberding in 9. L. IV. S. 1895/97, 147. Sitzung vom 15. XII. 1896.

IV. Teil.

Kritische Würdigung der Reformversuche.

1. Kapitel.

Zeitgenössische Kritik.

Wie der Verlauf der Reichstagsverhandlungen zeigte und die ernste Beratung in der Reichstagskommission bewies,[1] war die Regierungsvorlage, wenn auch zurückhaltend, im großen und ganzen aber mit Zustimmung aufgenommen worden.[2] Innerhalb des Reichstags sah man im Entwurf sehr wohl eine Verhandlungsgrundlage, eine Möglichkeit, den allseitig genährten Reformwillen zu betätigen. Gewiß, auch für den Reichstag war der Entwurf kein Ideal, und die erschreckend hohe Anzahl von Abänderungsvorschlägen beleuchtet die Meinung des Reichstags unmißverständlich. Beachtenswert ist andererseits auch die verständige Nachgiebigkeit der Kommission in dem Bemühen, die im Entwurf gefundenen Fortschritte Gesetz werden zu lassen. Kennzeichnend — sowohl für das Gesamturteil des Reichstags über die Vorlage wie für den zu Grunde gelegten Maßstab — ist aber, daß letztlich die Reform im Reichstag nicht an einer juristischen, sondern an einer politischen Frage gescheitert ist.

Ganz anders lautet die Kritik der, allerdings weit überwiegend „außenstehenden" Wissenschaft. Während sich im Reichstag alle Parteien, mit Ausnahme der Sozialdemokraten, mehr oder weniger entgegenkommend aussprachen, eine Annahme der Grundgedanken der Vorlage also gesichert erschien,[3] machte die Fachwelt keinen Hehl aus ihrem ablehnenden Urteil: Sie nahm die Vorlage nicht als gegebene, unabänderliche Einheit hin, sondern behielt sich zu jedem einzelnen Reformgedanken des Entwurfs die Freiheit der Entscheidung und die Unabhängigkeit des Urteils vor.

---

[1]) Stenglein, in DJZ, 1896, S. 464.

[2]) v. Buchka, Bericht über die in der Reichstagssession ..., DJZ, 1896, Seite 27.

[3]) v. Buchka, Bericht über die in der Reichstagssession ..., DJZ, 1896, S. 27.

Wie der Entwurf aus zwei, grundsätzlich voneinander unabhängigen Teilen besteht, aus Bestimmungen, die einschneidend das Strafverfahrensrecht ändern und solchen, die die Entschädigung unschuldig Verurteilter regeln, so äußert sich auch die Kritik der Wissenschaft bei aller sonstigen Verschiedenheit der Stellungnahme in einer klaren Zweiteilung. Dabei wird die ganze Stufenfolge der Beurteilungsmöglichkeiten durchlaufen, und jedes Teilstück der zerlegten Vorlage einzeln auf Brauchbarkeit untersucht.

Zunächst erfreut sich die Frage der Entschädigung für unschuldig verbüßte Strafhaft in den Kritiken einer derartigen Sonderbehandlung.[4]) Ganz überwiegend wird die durch den Entwurf gefundene Regelung der Entschädigungsfrage zustimmend beurteilt;[5]) denn damit wird anerkannt, was eigentlich niemals zweifelhaft sein konnte.[6]) Höchstens daß hier und da einmal das Bedauern durchblickt, daß sich die Regierungen nicht zu großzügigeren und weitherzigeren Vorschlägen verstanden.[7]) Dem die Entschädigung regelnden Verfahren zollt man sogar die Anerkennung einer zweckentsprechenden Anordnung.[8]) Als Mangel empfindet man dagegen, so äußern sich kritische Stimmen, die Verbindung der Entschädigungsfrage mit der Wiederaufnahme des Verfahrens. Sie öffnet unberechtigten Einflüssen Tür und Tor und erschwert eine unbefangene Prüfung beider Probleme.[9]) Die Verquickung dieser beiden Fragen ist schuld, wenn man mit Rücksicht auf die Entschädigung bezüglich des Wiederaufnahmeverfahrens Zugeständnisse macht, zu denen das Wiederaufnahmeverfahren an sich nie eine Veranlassung gegeben hat.[10]) Ganz besonders aber ist es zu beklagen, wenn die Vorschläge über die Entschädigung Stimmung machen sollen für den anderen Teil des Entwurfs, mit dessen Grundtendenz sie in schneidendem Widerspruch stehen.[11])

Dieser andere, im engeren Sinn strafprozessuale Teil der Vorlage bringt als Kernstück die Berufung gegen erstinstanzliche Strafkammerurteile. Sie gibt diesem Teil des Entwurfs den Charakter, ohne

---

[4]) Vergl. Aschrott, S. 3.

[5]) Binding, S. 2.

[6]) Mamroth, S. 8.

[7]) v. Bar, Die projektierte Aenderung ..., Die Nation, 1894/95, S. 236; Goldenring, Bemerkungen ..., S. 23; Stenglein, Wider die Berufung, S. 3 u. 4; Bacmeister, S. 8; Seuffert, Die Strafprozeßnovelle, DJZ, 1896, S. 85.

[8]) Kulemann, GS 51, S. 81.

[9]) Wolff, GA 42, S. 94.

[10]) Kulemann, GS 51, S. 81.

[11]) Binding, S. 2.

sie wäre die Novelle gar nicht der Oeffentlichkeit vorgelegt worden.[12]) Nach der oben vorgelegten Stellungnahme der Wissenschaft zu der grundsätzlichen Frage ‚Berufung oder nicht' [13]) kann hier nur noch die Kritik zum „Wie" der Gestaltung durch die Vorlage in Betracht kommen.

Auch außerhalb des Reichstags hatte der Entwurf gar manche Freunde unter Praktikern und Theoretikern der Rechtswissenschaft gefunden. Trotz mannigfacher Ausstellungen bezeichnen diese den Entwurf als einen „außerordentlich geglückten Versuch, den durch doktrinäre Vorurteile in einen trostlosen Formalismus eingeschnürten Strafprozeß etwas mehr wieder dem praktischen Leben näher zu bringen." [14]) Brachte der Entwurf auch keine volle Befriedigung aller Reformwünsche, so lösten die Einführung der Berufung und die mit der neuen Gestaltung des Verfahrens zu erwartende Beschleunigung bei vielen Juristen freudige Zustimmung aus.[15])

Ein Blick in die Veröffentlichungen jener Zeit aber zeigt neben diesen zustimmenden eine solche Fülle anderslautender Urteile, daß über die Ablehnung des Entwurfs durch die Mehrheit der Vertreter der Rechtswissenschaft Zweifel nicht bestehen können.

„Der Entwurf ist in seinen Grundzügen verfehlt",[16]) lautet ihr Spruch. Vor allem ist die Berufung, wie sie die Vorlage bescheren will, ein durch und durch verkümmertes Institut. Das bestehende Verfahren ohne Berufung ist dem Verfahren mit der Berufung des Entwurfs vorzuziehen.[17]) Denn die Vorlage schlägt das schlechteste überhaupt denkbare Berufungsverfahren, die Karikatur einer Berufung,[18]) vor.[19]) Die Novelle gibt die Mündlichkeit preis und setzt an ihre Stelle eine Schriftlichkeit schlechtester Gestaltung,[20]) so daß letzten Endes die Einführung der Berufung nicht eine Vermehrung der Garantien, sondern eine schwere Gefährdung für die Fällung materiell richtiger Urteilssprüche der Strafgerichte ist.[21])

---

[12]) Stenglein, Wider die Berufung, S. 3.

[13]) Vergl. oben S. 45 ff.

[14]) Kulemann, GS 51, S. 81.

[15]) Goldenring, Bemerkungen ..., S. 3; Seuffert, DJZ, 1896, S. 85.

[16]) v. Bar, Die projektierte Aenderung ..., Die Nation, 1894/95, S. 236.

[17]) Mamroth, S. 29; v. Bar, a. a. O.

[18]) Mamroth, S. 7.

[19]) Binding, S. 22; v. Bar, a. a. O.

[20]) Binding, S. 25.

[21]) Karsten, DJZ, 1896, S. 434.

Der Entwurf im ganzen ist theoretisch ein starker Rückschritt zum inquisitorischen Verfahren.[22] Die damit praktisch verbundene Aufhebung der Parteirechte des Angeklagten ist neben der Berufungsgestaltung der Hauptangriffspunkt.[23]

Nicht die Einführung der Berufung, sondern ihre dem Angeklagten wenig günstige Gestaltung weckte den Widerspruch. Zusammenfassend geht das Urteil der Mehrheit der Aeußerungen aus Theorie und Praxis dahin: Dem Entwurf fehlt ein leitender Gesichtspunkt und ein klares System,[24] an dem er sich ausrichten kann.[25] „Der Entwurf bohrt das Brett stets, wo es am dünnsten ist"[26] und setzt willkürlich[27] unter der Devise ‚schlechter und teurer'[28] auf ein buntscheckiges Kleid einen neuen Flicken.[29] Dadurch gewinnt das Verfahren nicht, sondern stürzt sich in ein Chaos von Zweifeln und Kontroversen.[30] Die Vorlage ist weit entfernt davon, an Stelle des Versuchbaues des bestehenden Strafverfahrensrechts einen dauerhaften Neubau zu setzen.[31] Er sucht vielmehr in der Restauration längst für überwunden geglaubter Rechtszustände sein Heil,[32] und wirft — 15 Jahre nach dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung — die Entwicklung in den Anfang der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts zurück.[33] Berechtigt der Entwurf zu Rückschlüssen, dann sind sowohl Beruf wie Leistungsfähigkeit der deutschen Gesetzgebung mit dem Jahrhundert an ihrem Ende angelangt.[34] Das Scheitern des Gesetzentwurfes war deshalb eine Gunst des Schicksals.[35]

---

[22] v. Bar, Die projektierte Aenderung ..., Die Nation, 1894/95, S. 236; Binding, S. 4.

[23] v. Bar, a. a. O.; Binding, S. 2, S. 11; Mamroth, S. 21; Mittelstaedt, Die Rückbildung ..., Pr. Jhrb. 76, S. 134.

[24] Stenglein, in DJZ, 1896, S. 464.

[25] Mamroth, S. 3.

[26] Binding, S. 6.

[27] Mittelstaedt, Die Rückbildung ..., Pr. Jhrb. 76, S. 134.

[28] Binding, S. 6.

[29] Mamroth, S. 3.

[30] Stenglein, Wider die Berufung, S. 41.

[31] Aschrott, S. 47.

[32] Mittelstaedt, Die Rückbildung ..., Pr. Jhrb. 76, S. 134.

[33] Binding, S. 38.

[34] Mittelstaedt, Die Rückbildung ..., Pr. Jhrb. 76, S. 134.

[35] Kronecker, DJZ, 1896, S. 478; Stenglein, in DJZ, 1896, S. 464.

2. Kapitel.

Würdigung.

Wohl selten wurde über einen Gesetzentwurf ein härteres und vernichtenderes Urteil von den sachverständigen Zeitgenossen gesprochen wie über diese Vorlage. War dieser Spruch gerecht?

Gegenstand einer die Frage beantwortenden Betrachtung kann nicht die ganze Vorlage sein; denn diese greift dermaßen in fast alle Teile des Strafverfahrensrechts ein, daß, wollte man sie gründlich besprechen, die Arbeit zu einem Lehrbuch des Prozeßrechts anschwellen würde.[36])

Allein die für den ganzen Entwurf ursächliche Berufungsfrage bedarf einer besonderen Würdigung.

Vorweg aber sei noch die Entschädigungsfrage behandelt. Schon bei der ersten Veröffentlichung fanden die auf die Entschädigung bezüglichen Vorschläge des Entwurfs unwidersprochenen Beifall. Das Scheitern des Gesetzentwurfes konnte darum ihre Gesetzwerdung verzögern, aber nicht verhindern. Schon nach knapp zwei Jahren trat das Gesetz betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen[37]) und nach weiteren sechs Jahren das Gesetz betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft[38]) in Kraft.

Die Entwicklung der Entschädigungsfrage hatte damit den wünschenswerten Abschluß gefunden.

Und nun zur Frage der Berufung.

„Berufung gegen die erstinstanzlichen Strafkammerurteile!" Das was das Feldgeschrei aller Reformwilligen, die Forderung der Unzufriedenen und Mißtrauischen. Das Wort „Berufung" war zum Inbegriff aller Neuerungswünsche zum geltenden Strafprozeßrecht geworden. Bis zur Einführung der Strafprozeßordnung gab es im größten Teil des Deutschen Reiches für Straftaten mittlerer Ordnung 2 Tatsachen-Instanzen. Gewiß, das Volksbewußtsein hatte sich an die nunmehrige Berufungslosigkeit der Strafkammerurteile noch nicht gewöhnt: Eine Tatsache, die sicher eine Quelle des Verlangens nach Berufung war. Aber auch nur e i n e Quelle.

Gegen die Urteile der Schwurgerichte gab es nie eine Berufung; und doch hat man von einem Verlangen nach Berufung gegen Schwurgerichtsurteile nichts gehört. Die Berufungslosigkeit der Strafkammer-

---

[36]) Vergl. Stenglein, Wider die Berufung, S. 3.

[37]) Vom 20. V. 1898.

[38]) Vom 14. VII. 1904.

urteile konnte also nicht die alleinige Ursache der Unzufriedenheit sein. Die andere lag in der Besetzung der Strafkammern. In der Blütezeit liberalen Denkens, in einer Zeit, die die Laienbeteiligung in allen Sphären staatlichen Lebens forderte, mußten die Strafkammern als Fremdkörper innerhalb der deutschen Gerichtsorganisation erscheinen. In einer Zeit, in der Kasten und Klassen unüberbrückbare Kluften aufrissen, mit fünf rechtgelehrten Richtern besetzt, hatten die Strafkammern nicht vermocht, sich das Vertrauen breiter Bevölkerungsschichten zu erwerben. War die Berufungslosigkeit der Strafkammerurteile ein äußerer Grund, so war die mangelnde Laienbeteiligung der innere Anlaß des in der Forderung nach Berufung verkörperten Verlangens einer Reform des Strafverfahrens und der Strafgerichtsordnung. Diesen Forderungen, die sich mit seltener Zähigkeit bei jeder möglichen Gelegenheit anmeldeten, wollte der Regierungsentwurf Rechnung tragen. Sicher, die Vorlage brachte die Berufung gegen Strafkammerurteile erster Instanz. Ist damit aber den wirklichen Untergründen entsprochen, dem Reformverlangen Genüge getan und den Mißständen abgeholfen und eine Grundlage neuen Vertrauens geschaffen?

Um darauf eine Antwort zu geben, ist zunächst zur Berufung grundsätzlich Stellung zu nehmen.

So gewiß den Berufungsfreunden zugestanden werden muß, daß irren menschlich ist, ebenso sicher muß man den Gegnern der Berufung zugeben, daß in der Berufung die Gefahr einer Verletzung der für den Strafprozeß klassischen Prinzipien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit liegt. Auf beiden Seiten, bei Freunden und Feinden der Berufung, liegt ein Stück der Wahrheit. Prinzipientreue verlangt **eine** Instanz mit allen nur möglichen Garantien. Doch, das „Irren ist menschlich" bringt den Glauben an die eben noch sicher besessene Wahrheit ins Wanken: Denn das Leben wird nicht von **einem** Prinzip, sondern von einer bunten Anzahl beherrscht, die, sobald man sie bis in ihre letzten Konsequenzen verfolgt, in unlösbare Widersprüche miteinander treten. Prinzipien sind Versuche des Menschengeistes, die unendliche Mannigfaltigkeit des Lebens unserem Fassungsvermögen dadurch näher zu bringen, daß wir sie zergliedern. Die Grenzen, die man zieht, sind, wenngleich unvermeidliche Hilfskonstruktionen, so doch nichts weiter als solche. Sobald man ihnen aber einen höheren, eigenen Wert beilegt und sich bestimmen läßt, eine Frage in letzter Instanz nicht nach den realen Zwecken und Aufgaben des Lebens, sondern danach zu entscheiden, ob wir uns dabei in Einklang oder Widerspruch mit einem Prinzip befinden, treibt man Verehrung von Idolen und operiert mit blutlosen Abstraktionen. Nicht eine einzige Formel kann Richtschnur für alle Einzelfragen sein, sondern nur die sinnvolle Verbindung von Prinzipien kann die Gesamtheit des Lebens umspannen.

Die Frage lautet also nicht: ‚Berufung oder keine Berufung', sondern ‚wie wird am zweckmäßigsten die Gerechtigkeit der Urteile sichergestellt und das Vertrauen zu ihrer Gerechtigkeit gestärkt?'

Die **materielle Gerechtigkeit** der Urteile wird am besten gesichert durch eine mit allen Garantien ausgestattete erste Instanz und die Möglichkeit der Berufung bei irriger Beurteilung des Tatsachenmaterials an eine höhere, mit präsumtiv besseren Richtern und zahlreicher besetzte zweite Instanz unter voller Wahrung der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit und mit Wiederaufrollung des gesamten Falles. Diese Ideal-Lösung hätte aber einen Aufwand an Zeit und Richterkräften zur Folge, der in keinem Verhältnis zu der Wichtigkeit der in Frage kommenden Fälle stände. Warum zwei Instanzen mit allen Sicherungen, wenn in einfach gelagerten 99 von 100 Fällen die Entscheidung durch **eine** Instanz genügt? Daneben hätte diese Lösung eine kaum tragbare Belastung der Volkswirtschaft und eine üble Belästigung des Publikums zur Folge. Es erscheint aber auch nicht zweckentsprechend, Straftaten unterer, mittlerer und schwerster Ordnung unbedingt gleich zu behandeln.

Dies vorausgesetzt, wäre eine Lösung des Reformproblems auf folgender Grundlage denkbar gewesen :

Grundsätzlich ist für die Straftaten unterer und mittlerer Ordnung die erste Tatsachen-Instanz das Amtsgericht mit dem Einzelrichter oder als Schöffengericht. Das Verfahren ist nach den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit im Rahmen des geltenden Rechts zu ordnen. Gegen die Urteile des Einzelrichters oder des Schöffengerichts ist die Berufung an die mit drei Richtern und zwei Schöffen besetzten Strafkammern des Landgerichts zulässig. Das Verfahren regelt sich nach den Grundsätzen der ersten Instanz.

Für die Straftaten schwerster Ordnung ist das ‚Schwurgericht' des Landgerichts zuständig, besetzt mit drei Richtern und vier Schöffen.

Die Abgrenzung der Ordnungen der Straftaten erfolgt nach Maßgabe neu aufzustellender Bestimmungen unter Berücksichtigung des Strafrahmens **und** der Schwierigkeit der Straftatbestände.

Eine Berufung gegen die Urteile der Schwurgerichte, die notwendig an das Oberlandesgericht gehen müßte, wäre nur unter Aufgabe der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit oder unter größten finanziellen Opfern möglich. Sie fällt daher fort. Die zweite Tatsachen-Instanz wird in die obligatorische Voruntersuchung vor das Hauptverfahren gelegt. Die Voruntersuchung findet unter Ausbau der Bestimmung des § 199 StPO ihren Abschluß in einem kontradiktorischen Schlußtermin.

Das Rechtsmittel der Revision und die erstinstanzliche Zuständigkeit des Reichsgerichts bleibt unberührt.

Im Endergebnis ergäbe sich:

1. Gerichte erster Instanz sind:
   a) Das Amtsgericht mit dem Einzelrichter oder als Schöffengericht.
   b) Das Landgericht mit dem Schwurgericht.
   c) Das Reichsgericht bzw. das Oberlandesgericht.
2. Zwei Tatsachen-Instanzen:
   a) Bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts — Berufung an die Strafkammer des Landgerichts.
   b) Bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Schwurgerichts und des Reichsgerichts bzw. des Oberlandesgerichts — Obligatorische Voruntersuchung mit kontradiktorischem Schlußtermin.

Um das **Vertrauen** zur Gerechtigkeit der Urteile zu gewinnen und zu stärken, ist die Rechtspflege durch Schöffengerichte, d. h. unter kraftvoller Führung des rechtsgelehrten Richters und der negativen Kontrolle der Schöffen, auszuüben. Unter diesem Gesichtspunkte ließe sich eine Laienbeteiligung bei den Strafsenaten des Reichsgerichts in Erwägung ziehen. Aus demselben Grunde wäre auch die Bezeichnung „Schwurgericht" für die erste Instanz der Landgerichte beizubehalten.

Sucht man auf der nunmehr gefundenen Grundlage eine Antwort auf die Frage: Konnte der Entwurf des Jahres 1894 bzw. der des Jahres 1895 eine Erfüllung der Reformwünsche bringen?, so kann sie nur ein glattes „Nein" sein.

Die Berufung an das in der Regel weit entfernte Oberlandesgericht war nur unter weitgehender Preisgabe der Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit möglich. Zwei der Hauptgarantien gerechter Urteilsfindung waren damit in ihren Auswirkungsmöglichkeiten eingeschränkt, wenn nicht ausgeschlossen. Auch die wurzellosen detachierten Strafsenate waren ein Beweis für die Unmöglichkeit der getroffenen Regelung und wären zu einer Heilung des kranken Instituts der Berufung der Vorlage nicht imstande gewesen.

Die Strafkammern selbst aber, diese Fremdkörper in der deutschen Gerichtsorganisation, und die in der Besetzung der Strafkammern liegende Ursache des mangelnden Vertrauens behandelte der Regierungsentwurf überhaupt nicht.

Der Entwurf ist gescheitert!

Das Ergebnis jahrzehntelanger Kämpfe und Arbeit hat seine Gesetzwerdung nicht erlebt!

Trotzdem aber war die aufgewandte Mühe nicht vergeblich. Die Geschichte des Strafverfahrensrechts und der Strafgerichtsordnung ist ein unaufhörliches Wachsen und Weiterentwickeln. Die Geschichte ist darum selbst der unerbittliche, unbestechliche und gerechte Kritiker früherer Reformversuche.

Die Entwürfe der Jahre 1894 und 1895 sind zwar nicht Gesetz geworden. Sie sind aber Marksteine auf dem Entwicklungsweg des deutschen Strafverfahrensrechts: Sie gehören zu jenem gar nicht hoch genug zu wertenden Schatz von Erfahrungen, aus deren erworbenem Besitz eine zur Gesetzgebung berufenere Zeit vollendete Gesetze erläßt.

Lebenslauf.

Als Sohn des Weinhändlers Johann Hans Bolder wurde ich am 4. November 1908 zu Köln-Nippes geboren. Hier besuchte ich 4 Jahre die Volksschule. Meine gymnasiale Ausbildung erhielt ich auf der Höheren Gemeinde-Knaben-Schule in Bensberg und dem Städtischen Realgymnasium zu Köln-Nippes. Das Reifezeugnis erhielt ich dort am 10. März 1928.

Von da ab widmete ich mich an den Universitäten Freiburg i. Br., Kiel und Bonn dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaft. Am 9. September 1932 bestand ich am Oberlandesgericht in Köln die erste juristische Staatsprüfung.

Seitdem stehe ich im juristischen Ausbildungsdienst und bin augenblicklich dem Landgericht in Köln überwiesen. Am 21. Juli 1934 legte ich vor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. die Doktorprüfung ab.